



XIV. Legislaturperiode

XIV legislatura

WORTPROTOKOLL  
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 74

RESOCONTO INTEGRALE  
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO  
PROVINCIALE  
N. 74

.....  
vom 11.11.2010

.....  
dell'11/11/2010

Präsident  
Vizepräsident

Dr. Dieter Steger  
Mauro Minniti

Presidente  
Vicepresidente

WORTPROTOKOLL  
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 74

vom 11.11.2010

**Inhaltsverzeichnis**

Landesgesetzentwurf Nr. 69/10: "Ordnung der aus-  
gestatteten Skigelände" . . . . .Seite 2

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 1, eingebracht  
von den Abgeordneten Urzi und Vezzali, betreffend  
die Snowboardpisten. . . . . Seite 28

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 2, eingebracht  
von den Abgeordneten Urzi und Vezzali, betreffend  
die Fachschule für Seilbahnbedienstete in Sterzing. .  
. . . . .Seite 31

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 3, eingebracht  
von den Abgeordneten Dello Sbarba und Heiss, be-  
treffend das Projekt Ried: Volksabstimmung. . . . .  
. . . . .Seite 35

RESOCONTO INTEGRALE  
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO  
PROVINCIALE

N. 74

dell'11/11/2010

**Indice**

Disegno di legge provinciale n. 69/10: "Ordinamento  
delle aree sciabili attrezzate" . . . . .pag. 2

Ordine del giorno n. 1, presentato dai consiglieri Urzi  
e Vezzali, concernente le piste per snowboard. . . . .  
. . . . . pag. 28

Ordine del giorno n. 2, presentato dai consiglieri Urzi  
e Vezzali, concernente la scuola specialistica di  
Vipiteno per conduttori di impianti a fune. . . . .  
. . . . . pag. 31

Ordine del giorno n. 3, presentato dai consiglieri  
Dello Sbarba e Heiss, concernente il progetto Ried:  
consultazione popolare. . . . .  
. . . . . pag. 35

**Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: Dr. Dieter Steger**

**Uhr 10.08 Ore**

*Namensaufruf - appello nominale*

**PRÄSIDENT:** Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche um die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.

**HOCHGRUBER KUENZER (Sekretärin - SVP):** Verliest das Sitzungsprotokoll | legge il processo verbale

**Vorsitz des Vizepräsidenten | Presidenza del vicepresidente: Mauro Minniti**

**PRESIDENTE:** Se non ci sono osservazioni il verbale si intende approvato.

Per la seduta odierna si è giustificata la consigliera Stirner Brantsch.

Passiamo alla trattazione dei punti all'ordine del giorno.

La parola al consigliere Knoll sull'ordine dei lavori.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Ist Frau Landesrätin Kasslatter Mur im Haus? Ich hätte eine Angelegenheit zum Fortgang der Arbeiten, die sie betrifft. Deshalb hätte ich gerne, dass sie anwesend wäre.

**PRESIDENTE:** Adesso è arrivata.

La parola al consigliere Knoll.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Danke vielmals, Herr Präsident! Frau Landesrätin Kasslatter Mur, liebe Kolleginnen und Kollegen! Sie erinnern sich, dass wir in der vorletzten Sitzungssession des Südtiroler Landtages ein Buch erwähnt haben, das uns mit freundlichen Grüßen von Landesrat Laimer übermittelt wurde, das doch grobe Anschuldigungen gegen Mitglieder des Südtiroler Landtages enthält. Nachdem es hier öffentlich kritisiert wurde, dachten wir, dass dies ein einmaliger Fall war. Wir haben in diesen Tagen eine Einladung zum Thema "Instrumentalisierung der Geschichte für tagespolitische Zwecke" bekommen, die von Ihrem Amt, nämlich vom Amt für deutsche Kultur und Jugendarbeit, Frau Landesrätin, ausgeht. Dort halten Sie persönlich die Eröffnungsrede. Unter anderem ist die Rede davon, dass die Geschichte von Seiten der Politik und von manchen Politikern immer wieder instrumentalisiert, also für politische Zwecke missbraucht wird. Dort kommen durchaus namhafte Referenten, wie beispielsweise Brigitte Hammern und Rolf Steininger vor, es wird über Adolf Hitler, über den Antisemitismus gesprochen und um 15.30 Uhr erfolgt ein Vortrag, in dem eine Interpretation über zwei YouTube Filme der Südtiroler Freiheit dargelegt wird. Dies steht so auch auf der Einladung. Nachdem dies mit Landesgeldern gefördert wird, frage ich mich, abgesehen davon, dass es keine solche Filme gibt, ...

**PRESIDENTE:** Scusi consigliere, Lei ha chiesto la parola sull'ordine dei lavori.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Selbstverständlich! Ich spreche zum Fortgang der Arbeiten.

**PRESIDENTE:** I contenuti non mi sembrano attinenti all'ordine dei lavori.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Es geht hier um Landtagsfraktionen und darum, dass mit Landesgeldern ...

**PRESIDENTE:** Non ha niente a che fare con l'ordine dei lavori attuale.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Wir als Landtagsabgeordnete haben aber diese Einladung bekommen. So wie letztes Mal ein Buch an die Landtagsabgeordneten ausgehändigt wurde, wird hier die Arbeit der Landtagsabgeordneten und in dem Moment der Landtagsfraktion Südtiroler Freiheit, wie es auf der Einladung

steht, interpretiert. Ich frage mich, wie die Landesregierung oder in dem Moment das zuständige Ressort dazu kommt, so etwas mit Landesgeldern zu fördern.

**PRESIDENTE:** La parola sull'ordine dei lavori significa intervenire sullo svolgimento dell'ordine del giorno. Questo non mi sembra che rientri nell'ordine dei lavori.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Ich möchte diesbezüglich Frau Landesrätin Kasslatter Mur um eine persönliche Stellungnahme bitten.

**PRESIDENTE:** Lei ha potuto esprimere in ogni caso una posizione di disagio, però non può chiedere la parola sull'ordine dei lavori. Lei può fare un'interrogazione per chiedere delucidazioni e l'assessora sarà tenuta a rispondere.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Ich bin jetzt auch schon fertig.

**PRESIDENTE:** Procediamo con la trattazione dell'ordine del giorno.

Punto 140) all'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 69/10: "Ordinamento delle aree sciabili attrezzate"*.

Punkt 140 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 69/10: "Ordnung der ausgestatteten Skigebiete"*.

Prego l'assessore Berger di dare lettura della relazione accompagnatoria.

**BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP):**

*Der Gesetzesentwurf sieht eine neue und organische Neuregelung bezüglich der ausgestatteten Skigebiete vor, in Bezug auf das Gesetz vom 24. Dezember 2003, Nr. 363, mit welchem auf nationaler Ebene eine einheitliche Regelung der Sicherheit beim Ausüben des Skisports erlassen wurde. Derzeit ist diese Materie im Landesgesetz vom 26. Februar 1981, Nr. 6, geregelt, das durch das neue Gesetz vollinhaltlich ersetzt wird.*

*Titel*

*Anwendungsbereich und einleitende Bestimmungen*

*In diesem ersten Teil werden die Anwendungsbereiche dieses Gesetzesentwurfes aufgezeigt. Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, Nr. 363, werden auch die ausgestatteten Skigebiete definiert, welche nicht nur die Skipisten beinhalten, sondern auch andere Bereiche, wie z.B. Seilbahnen mit Skibetrieb und Beschneiungsanlagen. Auch der Betreiber und Benutzer der ausgestatteten Skigebiete werden definiert.*

*Artikel 1*

*Anwendungsbereich*

*Der Gesetzesentwurf regelt in erster Linie die Betreuung der ausgestatteten Skigebiete, um ihre Sicherheit zu gewährleisten; dies sieht eine Reihe von detaillierten Bestimmungen betreffend der Sicherheit und des Verhaltens seitens der Benutzer der ausgestatteten Skigebieten vor, auch auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, Nr. 363.*

*Der Gesetzesentwurf beinhaltet schlussendlich, wie bisher auch, die Regelung der Verfügbarkeit und der Dienstbarkeit der ausgestatteten Skigebiete.*

*Artikel 2*

*Ausgestattete Skigebiete*

*Dieser Artikel beinhaltet eine Neuerung gegenüber der aktuellen Landesgesetzgebung welche nur die Skipisten beinhaltet: in Anlehnung an das Gesetz vom 24. Dezember 2003, Nr. 363, gibt es eine inhaltsreiche Definition der „ausgestatteten Skigebiete“, für welche die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes angewandt werden.*

*Artikel 3*

*Betreiber der ausgestatteten Skigebiete*

*Diese Bestimmung gibt an, wer als „Betreiber der ausgestatteten Skigelände“ definiert wird.*

#### *Artikel 4*

##### *Benutzer und Benutzerinnen der ausgestatteten Skigelände*

*Diese Bestimmung gibt an, wer als „Benutzer und Benutzerin der ausgestatteten Skigelände“ definiert wird.*

#### *II. Titel*

##### *Genehmigung zum Anlegen der ausgestatteten Skigelände*

*Die Prozedur für die Genehmigung zum Anlegen von ausgestatteten Skigeländen von Seiten des Direktors, bzw. der Direktorin der Landesabteilung Tourismus wird im Detail definiert.*

*Weiters ist vorgesehen, in Analogie zum Gesetz vom 24. Dezember 2003, Nr. 363, die Möglichkeit Teile des ausgestatteten Skigeländes einerseits für akrobatische Ski – und Snowboarddarbietungen als auch für Trainingszwecke zu reservieren.*

#### *Artikel 5*

##### *Genehmigung zum Anlegen der Skipisten*

*Es wird von Seiten des Direktors, bzw. der Direktorin der Landesabteilung Tourismus nicht nur (wie bisher auch) die Prozedur für die Genehmigung zum Anlegen von Skipisten im Detail definiert, sondern auch von Flächen, die für akrobatische Ski – und Snowboarddarbietungen reserviert sind, für Trainingszwecke und Rennen und für nicht präparierte Flächen, die für die Ausübung des Skisports reserviert sind.*

#### *Artikel 6*

##### *Allgemeine Regelung der ausgestatteten Skigelände*

*Wie im Gesetz vom 24. Dezember 2003, Nr. 363, wird auch in diesem Gesetzesentwurf, um mehr Sicherheit auf den ausgestatteten Skigeländen zu garantieren, dem Betreiber des ausgestatteten Skigeländes die Möglichkeit gegeben, Flächen innerhalb des selben für Disziplinen und spezifische Skiaktivitäten, wie die akrobatische Darbietung mit Skiern und ähnlichen Geräten, vorzusehen.*

#### *III. Titel*

##### *Anforderungen, Einstufung, Begrenzung und Beschilderung der Skipisten*

*In diesem dritten Teil des Gesetzesentwurfes werden die detaillierten Anforderungen der Skipisten und die notwendige Beschilderung auf den ausgestatteten Skigeländen definiert.*

#### *Artikel 7*

##### *Allgemeine technische Anforderungen an die Skipisten*

*Es werden die allgemeinen Anforderungen der Pisten definiert, welche zum Beispiel in hydrogeologischer Hinsicht geeignet sein müssen und sich in Gebieten befinden müssen, die vor Erdrutschen und Lawinen sicher sind. Für weitere detaillierte Bestimmungen wird auf die Durchführungsverordnung verwiesen.*

#### *Artikel 8*

##### *Einstufung*

*Die Skipisten werden je nach Schwierigkeitsgrad eingestuft, für weitere Eigenschaften wird auf die Durchführungsverordnung verwiesen.*

#### *Artikel 9*

##### *Begrenzung*

*Nachdem festgelegt wurde, dass die Skipisten seitlich begrenzt sein müssen, werden die Möglichkeiten zur Pistenbegrenzung detailliert erklärt, welche einerseits durch natürliche Elemente, als auch durch künstliche Begrenzungen realisiert werden können.*

#### *Artikel 10*

##### *Beschilderung*

*In Anwendung des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, Nr. 363, wird vorgeschrieben, dass die ausgestatteten Skigelände mit den notwendigen Hinweisschildern ausgestattet sein müssen, welche den Normen des nationalen Normungsinstitutes (UNI) entsprechen müssen; weiters ist die Pflicht vorgesehen, an den Hauptzugängen zum ausgestatteten Skigelände Informationstafeln für die Skifahrer anzubringen.*

*Nähere Bestimmungen werden mit Durchführungsverordnung festgelegt.*

#### *IV. Titel*

##### *Führung der ausgestatteten Skigelände*

Für Erfordernisse zur sicheren Führung der ausgestatteten Skigelände und um zugleich eventuelle Verantwortungen der Betreiber der Gelände zu umschreiben, werden in diesem Teil des Gesetzesentwurfes die Pflichten des Betreibers des ausgestatteten Skigeländes genau definiert.

#### Artikel 11

##### *Pflichten des Betreibers*

Unter Anwendung des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, Nr. 363, wird eine Reihe von Pflichten des Betreibers aufgelistet: die Pflicht einer Haftpflichtversicherung gegen Schäden, die Benutzer und Benutzerinnen sowie Dritte erleiden können die in Verantwortung des Betreibers liegen; Pflicht zur Sicherung, Einstufung der Pisten und Anbringung der Beschilderung; Pflicht zur Bereitstellung eines angemessenen Pistendienstes, Rettungsdienstes, eines Informationsdienstes über Wetterbedingungen sowie Informationen bezüglich der Verhaltensvorschriften, welche von den Benutzern auf den ausgestatteten Skigeländen eingehalten werden müssen.

Eine wichtige Neuerung, auch im Vergleich zum Gesetz vom 24. Dezember 2003, Nr. 363, und im öffentlichen Interesse für Vorsorge und Sicherheit auf den ausgestatteten Skigeländen, ist die Pflicht der öffentlichen Verwaltung geeignete Flächen und Tafeln für Informations- und Sensibilisierungskampagnen für Sicherheit auf dem Berg zur Verfügung zu stellen.

#### Artikel 12

##### *Präparierung und Instandhaltung der Pisten*

In diesem Artikel werden die Möglichkeiten der Präparierung und Instandhaltung der Skipisten aufgezählt. Weitere Details, wie die Definition von „atypisches Hindernis“ werden in der Durchführungsverordnung festgelegt.

#### Artikel 13

##### *Sicherung der Pisten*

In diesem Artikel werden die verschiedenen Arten zur Pistensicherung aufgezählt.

#### Artikel 14

##### *Pistendienst und Kontrolle*

So wie bisher, ist die Einrichtung eines Pistendienstes vorgesehen, welcher zusammen mit dem Rettungsdienst eine wesentliche Rolle für die Sicherheit der ausgestatteten Skigelände spielt.

Weitere Vorschriften werden in der Durchführungsverordnung festgelegt.

#### Artikel 15

##### *Rettungsdienst*

So wie bisher und auch in Anwendung des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, Nr. 363, ist die Einrichtung eines Rettungsdienstes vorgesehen.

Immer unter Anwendung des oben genannten nationalen Gesetzes, muss der Betreiber nach jedem Saisonschluss der Landesabteilung Tourismus die Skiunfälle, welche sich auf dem ausgestatteten Skigelände ereignet haben, mitteilen.

Weitere Vorschriften werden in der Durchführungsverordnung festgelegt.

#### Artikel 16

##### *Öffnung und Schließung der Pisten*

Der Betreiber des ausgestatteten Skigeländes bestimmt die Zeiten der Öffnung und Schließung der Pisten. Weiters werden Fälle von ganzer oder teilweiser Schließung aus Sicherheitsgründen angegeben, in Anpassung an das Gesetz vom 24. Dezember 2003, Nr. 363.

#### V. Titel

##### *Verhalten der Benutzer und Benutzerinnen der ausgestatteten Skigelände*

Der V. Titel nimmt die Verhaltensregeln der Benutzer des ausgestatteten Skigeländes des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, Nr. 363, mit auf und integriert diese.

#### Artikel 17

##### *Allgemeine Vorschriften*

Es werden die allgemeinen Verhaltensregeln aufgezeigt, welche bereits vom Gesetz vom 24. Dezember 2003, Nr. 363, vorgesehen sind, wie z.B. die Pflicht sich an die Vorschriften laut Beschilderung zu halten, im Falle eines Unfalles Hilfe zu leisten, bei einem Zusammenstoß zwischen Personen wird ein gleiches Mitverschulden, bis zum Gegenbeweis, angenommen.

#### Artikel 18

##### *Verhaltensvorschriften für die Benutzer und Benutzerinnen*

*Es wurden die Verhaltensregeln der Benutzer des ausgestatteten Skigeländes des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, Nr. 363, mit aufgenommen und integriert.*

*Weiters wurden neue Bestimmungen im Vergleich zum oben genannten Gesetz eingefügt, wie zum Beispiel: sich zu vergewissern, dass die Einfahrt in die Piste oder das Überqueren derselben ohne Gefahr für sich und andere möglich ist; Ski, Snowboards oder ähnliche Geräte mit entsprechenden Rückhalte – oder Bremsvorrichtungen, die ihre plötzliche Loslösung verhindern können, zu benutzen.*

#### *Artikel 19*

##### *Schutzhelm*

*Es wird die Bestimmung aus dem Gesetz vom 24. Dezember 2003, Nr. 363, mit aufgenommen, welche es für Minderjährige unter vierzehn Jahren zur Pflicht macht einen homologierten Schutzhelm bei der Ausübung des Ski – und Snowboardsports zu tragen.*

*Weitere Neuigkeit im Unterschied zum vorher genannten nationalen Gesetz, ist die Möglichkeit für den zuständigen Landesrat mit begründeter Maßnahme die Helmpflicht auf weitere Benutzergruppen auszuweiten.*

#### *Artikel 20*

##### *Begehen der Skipisten und Aufstieg*

*Der Zutritt zu den Pisten ohne Skier und die Voraussetzungen für den Aufstieg auf den Pisten mit angeschnallten Skiern werden von der Landesregierung festgelegt.*

*Weiters ist der Zutritt zur Piste während der Zeiträume der Pistenpräparierung und -instandhaltung verboten: Die Landesregierung legt die Modalitäten zur Durchführung dieses Absatzes fest.*

#### *Artikel 21*

##### *Durchfahrt von Fahrzeugen*

*Es wird festgelegt, wann und nach welchen Modalitäten Fahrzeuge in das ausgestattete Skigelände dürfen.*

*Aus Sicherheitsgründen müssen Fahrzeuge auf den Pisten auf jeden Fall mit eingeschaltetem Warnlicht und akustischem Signal ausgestattet sein.*

*In diesem Artikel wird auch die Möglichkeit Kunstschnee während der Öffnungszeiten zu erzeugen festgelegt, allerdings muss dies entsprechend angezeigt werden. Weitere Bestimmungen werden mit Durchführungsverordnung festgelegt.*

#### *Artikel 22*

##### *Skifahren außerhalb der Pisten*

*Es wird ein Grundsatz aus dem Gesetz vom 24. Dezember 2003, Nr. 363, festgelegt, nach welchem der Betreiber des ausgestatteten Skigeländes nicht für Unfälle haftet, welche sich außerhalb dieser Gelände zutragen, auch wenn diese mit den Aufstiegsanlagen erreichbar sind.*

#### *Artikel 23*

##### *Informations- und Sensibilisierungskampagnen*

*In Anbetracht des öffentlichen Interesses von Vorsorge und Sicherheit auf den ausgestatteten Skigeländen und, genereller auf dem Berg, fördern die Landesabteilung Tourismus und das Landesamt für Seilbahnen Informations- und Sensibilisierungskampagnen und didaktische Initiativen, welche das Sicherheitsbewusstsein auf den Bergen verbreiten sollen.*

#### *VI. Titel*

##### *Dienstbarkeiten*

*Im VI. Titel finden spezifische Bestimmungen zur Dienstbarkeit der ausgestatteten Skigelände ihren Platz.*

#### *Artikel 24*

##### *Dienstbarkeit des ausgestatteten Skigeländes*

*Für das Verfahren zur Auferlegung der Dienstbarkeit des ausgestatteten Skigeländes gelten, soweit es diesem Gesetzesentwurf nicht anders vorsieht, die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10.*

*Wenn es zu keiner Einigung in Bezug auf die Verfügbarkeit der Flächen der entsprechenden Entschädigung kommt, wird zum ersten Mal eine Schlichtungskommission bei der Landesabteilung Fremdenverkehr errichtet.*

Das Verfahren zur Auferlegung der Skipistendienstbarkeit kann auch für bereits zur Gänze oder teilweise verwirklichte Skipisten beanstandet werden, welche aufgrund eines Vertrages verwirklicht sind und genutzt werden, wenn dieser Vertrag in Folge abläuft oder beanstandet wird.

#### Artikel 25

##### Entschädigungen für die Skigeländedienstbarkeit

Es werden die Entschädigungen aufgezählt, welche dem Eigentümer der mit der Skigeländedienstbarkeit belasteten Fläche zustehen. Bei der Festsetzung der Entschädigungen werden auch der touristische Stellenwert des betreffenden Gebietes sowie die geografische Lage berücksichtigt.

Für die Kriterien der Festsetzung der Entschädigungen wird auf die Durchführungsverordnung verwiesen.

#### Artikel 26

##### Ausübung der Skigeländedienstbarkeit

Es werden die Rechte, welche dem Inhaber der Skigeländedienstbarkeit eingeräumt werden, in analytischer Form aufgelistet.

#### Artikel 27

##### Änderung der Skigeländedienstbarkeit

Es wird dem Inhaber der Skigeländedienstbarkeit das Recht gegeben die Dienstbarkeit zu verlegen, wenn er nachweist, dass die Verlegung dem Skigelände erheblichen Vorteil und dem Grundstück keinen Nachteil bringt.

Wenn es zu keiner Einigung für die Festlegung der Entschädigung kommt werden die diesbezüglichen Artikel für die Auferlegung der Skigeländedienstbarkeit angewandt.

#### Artikel 28

##### Dauer der Skigeländedienstbarkeit

Wenn auch die Skigeländedienstbarkeit auf unbestimmte Zeit begründet wird, werden die Fälle in welchen diese erlischt aufgezählt.

#### VII. Titel

##### Verwaltungsstrafen

Im VII. Titel werden die Verhalten der Benutzer und des Betreibers der ausgestatteten Skigelände angeführt, welche mit Verwaltungsstrafen strafbar sind.

Im Normalfall sind verwaltungsrechtliche Geldbußen vorgesehen. In besonderen Fällen kann zusätzlich zur Verhängung der vorgesehenen verwaltungsrechtlichen Geldbußen der Entzug der Tageskarte oder die Aussetzung der Mehrtageskarte verfügt werden, wie z.B. bei Verhalten, welche zu einem Unfall führen, in dem Dritte einen Schaden erleiden.

#### Artikel 29

##### Verwaltungsstrafen

In diesem Artikel werden die Verhalten der Benutzer und des Betreibers der ausgestatteten Skigelände im Detail beschrieben, welche, für den Fall, dass der Tatbestand gemäß den geltenden Gesetzen eine strafbare Handlung darstellt, verwaltungsrechtlichen Geldbußen unterliegen.

#### Artikel 30

##### Verwaltungsstrafen: Verfahren

Für die Feststellung der Verstöße werden Beamte und Beamtinnen der Landesabteilung Tourismus beauftragt. Diese können von Organen der öffentlichen Sicherheit, sowie von „Überwachungsbeauftragten“ unterstützt werden. Diese letzteren stellen eine Neuerung im Unterschied zur vorhergehenden Gesetzgebung dar: Die Eignung als „Überwachungsbeauftragter“ und somit als Beauftragter eines Öffentlichen Dienstes wird vom Landeshauptmann verliehen. Die „Überwachungsbeauftragten“ üben auch Aufsichts- und Kontrollfunktionen sowie Feststellung der Gesetzesüberschreitungen laut Landesgesetz Nr. 5 vom 19. Februar 2001 aus.

Im Absatz 5 werden Verwaltungsstrafen definiert, wonach bei Verstößen welche zu einem Unfall führen, bei dem Dritte einen Schaden erleiden, zusätzlich zu den verwaltungsrechtlichen Geldbußen, auch der Entzug der Tageskarte oder die Aussetzung der Mehrtageskarte verfügt werden kann.

#### VIII. Titel

##### Schlussbestimmungen und Aufhebung von Rechtsvorschriften

Der VIII. Titel listet Bestimmungen des Gesetzesentwurfes auf, welche in der Durchführungsverordnung detaillierter Erklärt werden.



Es werden auch Änderungen und Aufhebungen von Gesetzen und Gesetzesartikeln angeführt.

#### Artikel 31

##### Durchführungsverordnung

Die technischen Aspekte und die Verfahrensaspekte dieses Gesetzesentwurfes werden in der Durchführungsverordnung geregelt.

#### Artikel 32

##### Aufhebung von Rechtsvorschriften

Das Landesgesetz vom 26. Februar 1981, Nr. 10 "Skipistenordnung", wird aufgehoben.

Der Absatz 6 des Artikels 10 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, wird aufgehoben, welcher die jährliche zwangsweise Begründung einer Dienstbarkeit für Skipisten und Aufstiegsanlagen regelt.

#### Artikel 33

##### Änderungen

Es wird Absatz 5 der Artikels 7 des Landesgesetzes vom 30. Januar 2006, Nr. 1, hinzugefügt.

-----

Il disegno di legge prevede una nuova e organica disciplina in materia di aree sciabili attrezzate, che tiene conto anche della legge 24 dicembre 2003, n. 363, con cui a livello statale sono stati sanciti principi generali in materia di sicurezza nella pratica degli sport invernali.

Attualmente tale materia è disciplinata dalla legge provinciale 26 febbraio 1981, n. 6, che verrà pertanto integralmente sostituita.

#### Titolo I

##### Ambito d'applicazione e disposizioni preliminari

In questa prima parte vengono individuati gli ambiti di applicazione del disegno di legge. Sulla base della legge 24 dicembre 2003, n. 363, viene anche definita l'area sciabile attrezzata, che racchiude in sé non solo le piste da sci, ma anche altre aree, quali per es. gli impianti a fune con servizio sciistico e gli impianti d'innevamento. Vengono infine definiti il gestore e l'utente dell'area sciabile attrezzata.

#### Articolo 1

##### Ambito d'applicazione

Il disegno di legge disciplina in primo luogo la gestione delle aree sciabili attrezzate al fine della loro sicurezza; esso prevede inoltre una serie dettagliata di disposizioni concernenti la sicurezza ed il comportamento degli utenti delle aree sciabili attrezzate, sulla base di quanto anche stabilito a livello statale dalla legge 24 dicembre 2003, n. 363.

Esso regola infine, come in precedenza, la procedura di costituzione della servitù delle aree sciabili attrezzate.

#### Articolo 2

##### Aree sciabili attrezzate

Tale articolo rappresenta una novità rispetto all'attuale normativa provinciale in materia, che disciplina solo le piste da sci: esso, in analogia con la legge 24 dicembre 2003, n. 363, dà un'ampia definizione di "aree sciabili attrezzate", alle quali devono applicarsi le disposizioni del presente disegno di legge.

#### Articolo 3

##### Gestori delle aree sciabili attrezzate

Tale disposizione indica chi deve essere definito "gestore di area sciabile attrezzata".

#### Articolo 4

##### Utenti delle aree sciabili attrezzate

Tale disposizione indica chi deve essere definito "utente di area sciabile attrezzata".

#### Titolo II

##### Benestare all'apprestamento delle aree sciabili attrezzate

Viene definito nei dettagli il procedimento per il rilascio del benestare all'apprestamento delle aree sciabili attrezzate da parte del direttore della ripartizione provinciale turismo.

Viene inoltre prevista, in analogia con la legge 24 dicembre 2003, n. 363, la possibilità di destinare parte delle aree sciabili sia alla pratica di evoluzioni acrobatiche con gli sci o attrezzi simili sia agli allenamenti di sci o attrezzi simili.

#### Articolo 5

#### *Benestare all'apprestamento delle piste da sci*

*Viene definito nei dettagli il procedimento per il rilascio, da parte del direttore della ripartizione provinciale turismo, del benestare all'apprestamento non solo, come in precedenza, delle piste da sci, ma anche delle aree riservate alla pratica di evoluzioni acrobatiche con sci e snowboard, delle aree riservate agli allenamenti ed alle gare e delle aree non preparate riservate alla pratica dello sci.*

#### *Articolo 6*

##### *Disciplina generale delle aree sciabili attrezzate*

*Come nella legge 24 dicembre 2003, n. 363, anche in questo disegno di legge, al fine di garantire maggiore sicurezza sulle aree sciabili attrezzate, viene data la possibilità al gestore delle aree sciabili attrezzate di destinare parte delle stesse a discipline ed attività sciistiche specifiche, come la pratica di evoluzioni acrobatiche con gli sci o attrezzi simili.*

#### *Titolo III*

##### *Requisiti, classificazione, delimitazione e segnaletica delle piste da sci*

*In questa terza parte del disegno di legge vengono definiti i requisiti delle piste da sci e la segnaletica necessaria da apporre nelle aree sciabili attrezzate.*

#### *Articolo 7*

##### *Requisiti tecnici generali delle piste da sci*

*Vengono definiti i requisiti generali delle piste, che devono essere per es. idonee sotto l'aspetto idrogeologico e situate in zone non soggette al pericolo di frane e valanghe. Ulteriori disposizioni di dettaglio si demandano al regolamento d'esecuzione.*

#### *Articolo 8*

##### *Classificazione*

*Le piste da sci vengono classificate a seconda del loro grado di difficoltà, demandando poi al regolamento d'esecuzione ulteriori specificazioni.*

#### *Articolo 9*

##### *Delimitazione*

*Dopo aver prescritto che le piste da sci devono essere delimitate lateralmente, vengono indicate in modo dettagliato le modalità di delimitazione, che possono essere realizzate sia mediante elementi naturali che artificiali.*

#### *Articolo 10*

##### *Segnaletica*

*In attuazione di quanto disposto dalla legge 24 dicembre 2003, n. 363, viene prescritto che le aree sciabili attrezzate devono essere dotate della necessaria segnaletica, che deve peraltro essere conforme a quella approvata dall'Ente nazionale di unificazione (UNI); viene altresì previsto l'obbligo di collocare, presso le principali stazioni d'accesso all'area sciabile attrezzata, tabelloni informativi per gli sciatori.*

*Ulteriori disposizioni vengono demandate al regolamento d'esecuzione.*

#### *Titolo IV*

##### *Gestione delle aree sciabili attrezzate*

*Per esigenze di gestione in sicurezza delle aree sciabili attrezzate e per circoscrivere al tempo stesso eventuali responsabilità in capo ai gestori delle aree stesse, in questa parte del disegno di legge vengono definiti nel dettaglio gli obblighi del gestore delle aree sciabili attrezzate.*

#### *Articolo 11*

##### *Obblighi del gestore*

*In attuazione della legge 24 dicembre 2003, n. 363, viene elencata una serie di obblighi per il gestore: l'obbligo di assicurazione di responsabilità civile per i danni derivabili agli utenti ed ai terzi per fatti imputabili a responsabilità del gestore; obbligo di protezione, classificazione delle piste e apposizione della segnaletica; obbligo di messa a disposizione di un adeguato servizio piste e soccorso e di un servizio di informazione meteorologico e di informazione sul comportamento da tenere sulle aree sciabili attrezzate da parte degli utenti.*

*Un'importante novità, rispetto anche alla legge 24 dicembre 2003, n. 363, e nell'ottica dell'interesse pubblico di prevenzione e sicurezza sulle aree sciabili, è rappresentata dalla prescrizione che dà la possibilità all'amministrazione provinciale di poter avere a disposizione gratuitamente dal gestore*

spazi e tabelloni per la diffusione di campagne di informazione e sensibilizzazione sulla sicurezza in montagna.

#### Articolo 12

##### *Preparazione e manutenzione delle piste*

*In questo articolo vengono elencate le modalità di preparazione e manutenzione delle piste da sci. Ulteriori dettagli, come la definizione di "ostacolo atipico" vengono stabiliti con regolamento d'esecuzione.*

#### Articolo 13

##### *Protezione delle piste*

*In questo articolo vengono elencate le modalità di messa in sicurezza delle piste da sci.*

#### Articolo 14

##### *Servizio piste e controllo*

*È previsto, come in precedenza, l'istituzione del servizio piste che, unitamente al servizio soccorso, svolge un ruolo essenziale ai fini della sicurezza sulle aree sciabili attrezzate.*

*Disposizioni di dettaglio vengono stabilite con regolamento d'esecuzione.*

#### Articolo 15

##### *Servizio di soccorso*

*È previsto, come in precedenza ed anche in attuazione della legge 24 dicembre 2003, n. 363, l'istituzione del servizio soccorso.*

*Sempre in attuazione della legge nazionale sopra citata, è altresì sancito l'obbligo per il gestore di comunicare alla ripartizione provinciale competente, al termine di ogni stagione sciistica, gli infortuni verificatisi sulle aree sciabili attrezzate.*

*Disposizioni di dettaglio vengono stabilite con regolamento d'esecuzione.*

#### Articolo 16

##### *Apertura e chiusura delle piste*

*Il gestore dell'area sciabile attrezzata determina l'orario di apertura e chiusura delle piste. Vengono inoltre indicati casi dettagliati di chiusura totale o parziale delle piste per motivi di sicurezza, in attuazione della legge 24 dicembre 2003, n. 363.*

#### Titolo V

##### *Comportamento degli utenti delle aree sciabili attrezzate*

*Il Titolo V recepisce ed integra le regole di comportamento dell'utente dell'area sciabile attrezzata stabilite dalla legge 24 dicembre 2003, n. 363.*

#### Articolo 17

##### *Norme generali*

*Vengono indicate regole di comportamento generali già previste dalla legge 24 dicembre 2003, n. 363, come per es. l'obbligo di rispettare la segnaletica, di prestare soccorso in caso di incidente, il concorso di colpa, fino a prova contraria, in caso di scontro fra utenti dell'area sciabile attrezzata.*

#### Articolo 18

##### *Regole comportamentali degli utenti*

*Sono state recepite ed integrate le regole comportamentali dell'utente dell'area sciabile attrezzata stabilite dalla legge 24 dicembre 2003, n. 363.*

*Sono state inoltre inserite disposizioni nuove rispetto alla legge nazionale sopra citata, come per es.: l'assicurarsi di potersi immettere sulla pista o di poter attraversare la pista senza pericolo per sé e per gli altri; l'utilizzare sci, snowboard o attrezzi simili, muniti di appositi dispositivi di trattenuta o frenaggio, idonei ad evitare il distacco improvviso di essi.*

#### Articolo 19

##### *Casco protettivo*

*Viene recepita la disposizione della legge 24 dicembre 2003, n. 363, secondo la quale è fatto obbligo ai soggetti di età inferiore ai quattordici anni di indossare un casco protettivo omologato nell'esercizio della pratica dello sci.*

*Inoltre, novità rispetto alla predetta legge nazionale, è il fatto che venga data la possibilità all'Assessore provinciale competente di estendere, con provvedimento motivato, l'obbligo del casco ad altre categorie di utenti.*

#### Articolo 20

*Transito e risalita delle piste da sci*

*L'accesso alle piste senza sci ed i requisiti per la risalita delle piste con gli sci ai piedi sono stabiliti dalla Giunta provinciale.*

*Vige inoltre il divieto dell'accesso alle piste durante gli orari di manutenzione delle stesse: le relative modalità di attuazione vengono stabilite dalla Giunta provinciale.*

*Articolo 21**Transito di mezzi meccanici*

*Viene stabilito quando e secondo quali modalità i mezzi meccanici possono accedere alle aree sciabili attrezzate.*

*Per motivi di sicurezza i mezzi meccanici devono essere dotati di dispositivi di segnalazione luminosa e acustica in funzione e procedere a bordo pista.*

*In questo articolo viene anche disposta la possibilità di produrre neve artificiale durante l'orario di apertura della pista, purchè opportunamente segnalata. Ulteriori disposizioni in merito vengono stabilite con regolamento d'esecuzione.*

*Articolo 22**Sci fuori pista*

*Viene recepito un principio stabilito dalla legge 24 dicembre 2003, n. 363, secondo la quale il gestore delle aree sciabili attrezzate non è responsabile degli incidenti che si verificano nei percorsi situati al di fuori delle aree medesime, anche se serviti dagli impianti di risalita.*

*Articolo 23**Campagne di informazione e sensibilizzazione*

*Nell'ottica dell'interesse pubblico di prevenzione e sicurezza sulle aree sciabili e, più in generale, in montagna, la Ripartizione provinciale Turismo e l'Ufficio provinciale Trasporti funiviari promuovono campagne di informazione e di sensibilizzazione ed iniziative didattiche, finalizzate a diffondere la cultura della sicurezza in montagna.*

*Titolo VI**Servitù*

*Nel Titolo VI trovano spazio le disposizioni specifiche in materia di servitù di area sciabile attrezzata.*

*Articolo 24**Servitù di area sciabile attrezzata*

*Il procedimento per l'imposizione della servitù di area sciabile attrezzata è disciplinato, in quanto non diversamente previsto dal presente disegno di legge, dalle disposizioni contenute nella legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10.*

*Viene istituita per la prima volta una Commissione provinciale di conciliazione in caso di mancato accordo tra le parti in ordine alla disponibilità delle aree e della corrispondente indennità.*

*Il procedimento per la servitù di pista può essere richiesto anche per piste da sci già in tutto o in parte realizzate ed utilizzate in base ad un accordo tra le parti, se detto accordo successivamente viene meno.*

*Articolo 25**Indennità per la servitù di area sciabile*

*Vengono elencate le indennità cui ha diritto il proprietario dell'area gravata dalla servitù di area sciabile. Nella determinazione delle indennità si tiene anche conto della valenza turistica della zona interessata nonché della situazione geografica.*

*Si demanda al regolamento d'esecuzione per i criteri atti a stabilire l'indennità per la servitù di area sciabile.*

*Articolo 26**Esercizio della servitù di area sciabile*

*Vengono elencate in modo analitico le facoltà conferite al titolare della servitù di area sciabile attrezzata.*

*Articolo 27**Modifica della servitù di area sciabile*

*Viene data la facoltà al titolare della servitù di area sciabile attrezzata di trasferire la servitù, se viene dimostrato che tale trasferimento è di notevole vantaggio per l'area sciabile e di nessun danno al fondo.*

*In caso di mancato accordo e per la determinazione dell'indennità si applicano le medesime disposizioni valide per l'imposizione della servitù di area sciabile attrezzata.*

#### *Articolo 28*

##### *Durata della servitù di area sciabile*

*Fermo restando il principio che la servitù dell'area sciabile attrezzata è costituita a tempo indeterminato, vengono elencati anche i casi in cui tale servitù può cessare.*

#### *Titolo VII*

##### *Sanzioni amministrative*

*Nel Titolo VII vengono indicati i comportamenti degli utenti e del gestore delle aree sciabili attrezzate, passibili di sanzione amministrativa.*

*In linea generale sono previste sanzioni amministrative pecuniarie. In casi specifici, nel caso in cui il comportamento dell'utente dell'area sciabile attrezzata cagioni un incidente a danno di terzi, oltre alla sanzione amministrativa pecuniaria, può essere disposto il ritiro della tessera giornaliera o la sospensione della tessera plurigiornaliera.*

#### *Articolo 29*

##### *Sanzioni amministrative*

*Sulla base del principio di legalità delle sanzioni amministrative, in questo articolo vengono elencati nel dettaglio i comportamenti degli utenti e del gestore delle aree sciabili attrezzate, passibili di sanzione amministrativa pecuniaria.*

#### *Articolo 30*

##### *Sanzioni amministrative: procedura*

*L'accertamento delle infrazioni è demandato ai funzionari della ripartizione provinciale turismo. Questi possono essere coadiuvati, in caso di necessità, dagli organi di pubblica sicurezza e da "addetti alla sorveglianza". Quest'ultimi rappresentano una novità rispetto a quanto previsto dalla normativa precedente: la qualifica di "addetto alla sorveglianza" e, con essa, quella di incaricato di pubblico servizio, viene attribuita dal Presidente della Giunta provinciale. Gli "addetti alla sorveglianza" possono effettuare controlli ed accertamenti anche delle infrazioni delle norme di cui alla legge provinciale 19 febbraio 2001, n. 5.*

*Al comma 5 viene disciplinata la sanzione amministrativa, seconda la quale, oltre alla sanzione amministrativa pecuniaria, può essere disposto il ritiro della tessera giornaliera o la sospensione della tessera plurigiornaliera nel caso in cui il comportamento dell'utente dell'area sciabile attrezzata cagioni un incidente a danno di terzi.*

#### *Titolo VIII*

##### *Disposizioni finali ed abrogazioni*

*Il Titolo VIII elenca quali disposizioni del presente disegno di legge devono trovare ulteriore specificazione nel regolamento d'esecuzione.*

*Vengono inoltre disposte abrogazioni e modifiche di leggi o articoli di legge.*

#### *Articolo 31*

##### *Regolamento d'esecuzione*

*Viene demandato al regolamento d'esecuzione la disciplina degli aspetti di natura tecnica e procedurale riguardanti il presente disegno di legge.*

#### *Articolo 32*

##### *Abrogazione di norme*

*Viene abrogata la legge provinciale 26 febbraio 1981, n. 6, "Ordinamento piste da sci".*

*Viene abrogato il comma 6 dell'articolo 10 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, disciplinante le indennità annuali in caso di costituzione coattiva della servitù di pista da sci e per impianti di risalita.*

#### *Articolo 33*

##### *Modifiche*

*Viene inserito il comma 5 all'articolo 7 della legge provinciale 30 gennaio 2006, n. 1.*

**PRESIDENTE:** La parola alla presidente della terza commissione legislativa, signora Unterberger, per la lettura della relazione.

**UNTERBERGER (SVP):** Der Landesgesetzentwurf Nr. 69/10 wurde von der III. Gesetzgebungskommission in den Sitzungen vom 1. Oktober und vom 26. Oktober 2010 behandelt. An den Kommissionsarbeiten nahmen folgende Personen teil: Hans Berger, Landesrat für Landwirtschaft, Tourismus, Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster, sowie Frau Dr. Elisa Montali, stellvertretende Direktorin des Amtes für Tourismus und Alpinwesen.

Die Kommission einigte sich darauf, auf die Verlesung des Begleitberichtes zu verzichten und umgehend auf eine kurze Erläuterung des Gesetzentwurfs durch den Einbringer überzugehen.

Der LR Berger führte aus, dass der Gesetzentwurf notwendig sei, da das derzeitige Gesetz, das seinerzeit, als es in den 80er Jahren verabschiedet wurde, sehr innovativ war, heute leider nicht mehr den Neuerungen im Wintersport entspricht: Die Pisten würden mittlerweile viel intensiver genutzt und dementsprechend erfordern die vermehrten Unfälle, die Pistenpräparierung, die neuen Wintersportarten sowie die künstliche Beschneigung, die mittlerweile überall präsent ist, eine allgemeine Überarbeitung der Skipistenordnung. Der Landesrat führte Tirol und generell Österreich als Beispiel an, wo es keine gesetzlichen Vorgaben, sondern nur Richtlinien gibt. Daher gebe es in Österreich auch mehr Spielraum im Zusammenhang mit den Aufstiegsanlagen, für die es nicht einmal übertriebene technische Vorschriften gebe. Das Land Südtirol habe zwar die entsprechende Zuständigkeit auf diesem Gebiet, aber wenn diese nicht wahrgenommen und kein einschlägiges Landesgesetz verabschiedet wird, seien die geltenden staatlichen Bestimmungen anzuwenden. Was die Sicherheit auf den Skipisten anbelangt, wurde mit dem Ministerium geklärt, dass Südtirol in direkter Konkurrenz zu den benachbarten Skiregionen Tirols steht (wo es keine ausdrücklichen Sicherheitsbestimmungen gibt), weshalb nicht alle staatlichen Bestimmungen im Landesgesetz umgesetzt werden könnten. Man werde aber jedenfalls versuchen, aufgrund der nah beieinander liegenden Skigebiete ein gemeinsames System mit dem Trentino zu schaffen. Der Landesrat erinnerte an einige Fälle, wo auf Skipisten noch nicht genehmigte Verwaltungsstrafen verhängt wurden und bekräftigte schließlich nochmals, dass auch die anwendbaren Strafen und die Kontrollorgane geregelt werden müssen. Er hoffe jedoch, dass das Gesetz mit Hausverstand angewendet werde.

Nach der Verlesung des Gutachtens des Rates der Gemeinden eröffnete der stellvertretende Vorsitzende Tinkhauser die Generaldebatte.

Der Abg. Lamprecht begrüßte diesen Gesetzentwurf. Es sei an der Zeit, die Skipistenregelung auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rechte und Interessen zu aktualisieren.

Nach Abschluss der Generaldebatte wurde der Übergang zur Artikeldebatte des Landesgesetzentwurfs Nr. 69/10 von der Kommission einstimmig genehmigt.

Die Kommission stimmte den vom Rechtsamt des Landtages, nach Absprache mit den zuständigen Ämtern der Landesverwaltung, vorgeschlagenen sprachlichen und technischen Verbesserungen und Korrekturen, die im beiliegenden Gesetzestext hervorgehoben sind, zu.

Die einzelnen Artikel wurden mit folgendem Abstimmungsergebnis genehmigt.

Artikel 1: einstimmig genehmigt.

Artikel 2: Nachdem geklärt wurde, dass der Gesetzentwurf lediglich Skipisten und nicht Langlaufloipen oder Rodelbahnen betrifft und dass der Verweis im Absatz 2 lediglich dazu dient, die Anbringung von Sicherheitsschildern zu garantieren, wurde der Artikel einstimmig genehmigt.

Die Artikel 3 und 4 wurden einstimmig genehmigt.

Artikel 5: Die Kommission behandelte zwei technische Änderungsanträge, die beide vom LR Berger eingebracht wurden, um zum einen die Terminologie des Gesetzestextes anzupassen und zum anderen den deutschen und italienischen Wortlaut anzugleichen. Beide Änderungsanträge wurden einstimmig genehmigt. Auch der so abgeänderte Artikel 5 wurde einstimmig genehmigt.

Artikel 6: Der LR Berger erklärte, dass die Öffnungszeiten und die Pistenöffnungen in einem nachfolgenden Artikel geregelt werden. Der vorliegende Artikel wolle vielmehr eine bessere und umfassende Pistenmarkierung sicherstellen. Der Landesrat führte weiters aus, dass nicht geplant sei, Pisten lediglich für Snowboarder auszuweisen, da dies erfahrungsgemäß weder aus Sicherheitsgründen noch aus Gründen der Attraktivität ratsam sei. Die Kommission genehmigte den so abgeänderten Artikel schließlich mit 6 Jastimmen und 1 Enthaltung.

Artikel 7: Der LR Berger erklärte, dass mit "atypischen Hindernissen" jene Hindernisse gemeint sind, die in der Natur nicht vorkommen, wie zum Beispiel Lichtmasten, Hydranten oder Schneekanonen.

Nachdem eine sprachliche Änderung nur im deutschen Wortlaut genehmigt wurde, genehmigte die Kommission den Artikel einstimmig.

Artikel 8: Die Kommission behandelte den Ersetzungsantrag zu Absatz 1 des LR Berger, um die Festlegung des Schwierigkeitsgrades der Skipisten an die Landesregierung zu delegieren. Die Kommission genehmigte sowohl den Änderungsantrag als auch den abgeänderten Artikel einstimmig.

Artikel 9: Nachdem der Landesrat ausgeführt hatte, dass der Artikel die Umsetzung der Sicherheitsvorkehrungen auf den Skipisten verfolgt, wurde der Artikel einstimmig genehmigt.

Artikel 10: Die Kommission behandelte den Ersetzungsantrag zu Absatz 1 des LR Berger, der darauf abzielt, die Pistenschilder an die UNI-Normen anzupassen. Die Kommission genehmigte den so abgeänderten Änderungsantrag einstimmig und den Artikel mit 6 Jastimmen und 1 Enthaltung.

Artikel 11: Der Landesrat Berger erklärte, dass der Skipistenbetreiber die Rettung und den Pisten dienst gewährleisten müsse, wobei er nachzuweisen habe, dass dabei Fachleute zum Einsatz kommen. Es sei hingegen im Interesse des Betreibers, mehrsprachige Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Kommission genehmigte sodann eine Abänderung, die lediglich den deutschen Wortlaut betrifft und den Absatz 1 in zwei Sätze teilt. Der abgeänderte Artikel wurde mit 6 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Die Artikel 12, 13 und 14 wurden einstimmig genehmigt.

Artikel 15: Der Landesrat Berger erinnerte daran, dass der Rettungsdienst hauptsächlich vom Weißen Kreuz, von der Bergrettung oder von den Carabinieri erbracht wird und die Einsatzkräfte sicherlich entsprechend ausgebildet sind. Die Kommission genehmigte sodann den Artikel mit 5 Jastimmen und 1 Enthaltung.

Die Artikel 16 und 17 wurden beide einstimmig genehmigt.

Artikel 18: Der Landesrat Berger erinnerte daran, dass das Gesetz versucht, die goldene Mitte zwischen übermäßiger Reglementierung bzw. Liberalisierung zu finden. Das Gesetz schreibe Verhaltensregeln vor, die vornehmlich vom Hausverstand diktiert werden. Die Kontrollen würden von offiziellen Stellen vorgenommen. Der Landesrat führte weiters aus, dass es ziemlich kompliziert wäre, auch Vorschriften zum Alkohol- und Drogenmissbrauch einzuführen. Die Kommission genehmigte sodann den Artikel mit 5 Jastimmen und 1 Gegenstimme.

Artikel 19: Der Landesrat Berger illustrierte weiters, dass die Helmpflicht auch auf Personen, die erzieherisch tätig sind (Skilehrer), ausgedehnt werden kann. Die Kommission genehmigte sodann den Artikel einstimmig.

Artikel 20: Nach einer langen und detaillierten Debatte über die Pistenöffnungen und vor allem über die Schließzeiten der Pisten seitens des Betreibers der Skipiste, behandelte die Kommission den Ersetzungsantrag zu Absatz 2 des LR Berger, mit dem die Festlegung der entsprechenden Kriterien an die Landesregierung delegiert wird. Die Kommission genehmigte sowohl den Änderungsantrag als auch den so abgeänderten Artikel mit 5 Jastimmen und 1 Enthaltung.

Artikel 21: Die Kommission genehmigte den technisch-sprachlichen Ersetzungsantrag zu Absatz 1 des LR Berger mit 4 Jastimmen und 1 Enthaltung. Auch der Artikel wurde sodann mit 4 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Die Artikel 22 und 23 wurden einstimmig genehmigt.

Artikel 24: Nach einer eingehenden Debatte über die Zweckmäßigkeit, neben dem Eigentümer auch den Fruchtnießer anzuführen, genehmigte die Kommission eine Reihe von sprachlichen Änderungen am deutschen Text, die von der Vorsitzenden vorgeschlagen worden waren. Die Kommission genehmigte sodann den abgeänderten Artikel einstimmig.

Artikel 25: Nach der Beauftragung des Rechtsamtes, im gesamten Gesetzestext das Wort "Eigentümer" durch "grundbücherliche Eigentümer" zu ersetzen, genehmigte die Kommission den Artikel einstimmig.

Artikel 26: Die Kommission genehmigte zuerst einstimmig eine Reihe von sprachlichen Änderungsvorschlägen der Vorsitzenden zum deutschen Text und dann den so abgeänderten Artikel mit 5 Jastimmen und 1 Enthaltung.

Artikel 27: mit 4 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 28: Im Zusammenhang mit der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Geländes seien etwaige Änderungen jedenfalls von der Forstbehörde zu genehmigen, so der LR Berger. Die Kommission genehmigte sodann den Artikel einstimmig.

Artikel 29: Nach einer eingehenden Debatte genehmigte die Kommission die drei Änderungsanträge zu Absatz 1 des LR Berger einstimmig. Diese führen jeweils eine technische Änderung unter Buchstabe a) und unter Buchstabe h) an und führen unter Buchstabe i) einen Verweis auf ausgestattete Skigelände ein. Die Kommission genehmigte weiters eine Reihe von sprachlichen Änderungen im deutschen Wortlaut, die von der Vorsitzenden vorgeschlagen worden waren, einstimmig. Die Kommission genehmigte sodann den so abgeänderten Artikel einstimmig.

Artikel 30: Die Kommission behandelte den Änderungsantrag zu Absatz 5 des LR Berger, der darauf abzielt, den italienischen Wortlaut an den deutschen anzupassen. Dieser wurde einstimmig genehmigt. Der LR Berger führte aus, dass der Gesetzentwurf lediglich Skipisten zum Gegenstand habe und keine Aufstiegsanlagen und dass die Verwaltungsstrafen somit lediglich für Erstere gelten. Auch eine Reihe von sprachlichen Änderungsvorschlägen der Vorsitzenden zum deutschen Wortlaut wurde einstimmig genehmigt. Die Kommission genehmigte sodann den abgeänderten Artikel einstimmig.

Artikel 31: Die Kommission genehmigte einstimmig zuerst eine Reihe von sprachlichen Änderungsvorschlägen der Vorsitzenden zum deutschen Wortlaut und dann den so abgeänderten Artikel.

Die Artikel 32 und 33 wurden mit 4 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Der Zusatzartikel 34 des LR Berger über die finanzielle Deckung der Gesetzesbestimmungen wurde von der Kommission einstimmig genehmigt.

In der Schlussabstimmung wurde der Landesgesetzentwurf Nr. 69/10 in seiner Gesamtheit einstimmig (Vorsitzende Unterberger und Abg.e Pichler Rolle, Lamprecht, Stocker Martha und Tinkhauser) genehmigt.

-----

La III commissione legislativa ha esaminato il disegno di legge provinciale n. 69/10 nelle sedute del 1° e del 26 ottobre 2010. Ai lavori della commissione hanno partecipato anche Hans Berger, assessore all'agricoltura, turismo, libro fondiario, catasto fondiario e urbano nonché la dott.ssa Elisa Montali, sostituta direttrice dell'ufficio turismo ed alpinismo.

La commissione ha richiesto di non dare lettura della relazione ma di far illustrare brevemente il disegno di legge al proponente.

L'ass. Berger ha affermato che il disegno di legge si rende necessario in quanto l'attuale legge, molto innovativa quando è stata approvata negli anni '80, oggi non risponde purtroppo più alle modifiche intervenute nel mondo sciistico: sono molto aumentati l'utilizzo delle piste, di conseguenza purtroppo anche gli incidenti, la preparazione delle piste e le mode degli sport nonché l'innevamento artificiale, ormai presente ovunque, rendono necessario un intervento generale nella disciplina per l'utilizzo delle piste. L'assessore ha riportato gli esempi del Tirolo e in generale dell'Austria in cui non esistono disposizioni normative ma solo delle linee guida, e quindi sussiste maggior libertà anche nella gestione degli impianti ai quali non vengono richieste neppure eccessive prescrizioni tecniche. La Provincia autonoma di Bolzano ha sì la competenza in materia ma se non ne fa uso, approvando quindi una legge provinciale, allora deve applicare la normativa statale attualmente in vigore. In merito alla regolamentazione della sicurezza sulle piste da sci, è stato chiarito con il Ministero che l'Alto Adige è in diretta concorrenza con le vicine regioni sciistiche del Tirolo (in cui non esistono espresse disposizioni in materia di sicurezza) e che quindi non tutte le norme statali potranno essere recepite nella legge provinciale, ma si cercherà di creare un sistema univoco con il Trentino, vista anche la contiguità delle regioni sciistiche. L'assessore, ricordando alcuni episodi in cui sulle piste da sci sono state irrogate delle sanzioni non erano ancora state approvate, ha infine affermato che è necessario disciplinare anche le sanzioni e gli organi di controllo, ma si augura che la legge venga applicata con buon senso.

Letto il parere del Consiglio dei Comuni, il vicepresidente Tinkhauser ha aperto il dibattito generale.

Il cons. Lamprecht ha affermato di approvare appieno l'iniziativa legislativa in quanto ritiene i tempi siano maturi per aggiornare la disciplina delle piste da sci anche in relazione ai diversi diritti ed interessi compresi in materia.



Conclusa la discussione generale la commissione ha approvato all'unanimità il passaggio alla discussione articolata del disegno di legge provinciale n. 69/10.

La commissione ha accettato le correzioni linguistiche e tecniche che sono state proposte dall'ufficio legale del Consiglio provinciale, sentiti gli uffici competenti dell'amministrazione provinciale e che, nell'allegato testo di legge, sono sottolineate.

I singoli articoli sono stati approvati con le seguenti votazioni:

Articolo 1: approvato all'unanimità.

Articolo 2: chiarito che il disegno di legge riguarda solamente le piste da sci e non anche le piste da fondo e da slittino, e che la menzione nel comma 2 serve solo ad assicurare l'installazione di una segnaletica che garantisca la sicurezza, la commissione, ha approvato all'unanimità l'articolo.

Gli articoli 3 e 4 sono stati tutti approvati all'unanimità.

Articolo 5: la commissione ha trattato due emendamenti tecnici, presentati entrambi dall'ass. Berger, rispettivamente per adeguare la terminologia all'interno della legge e i testi tedesco e italiano. Entrambi gli emendamenti sono stati approvati all'unanimità. Anche l'articolo 5 così modificato è stato approvato all'unanimità.

Articolo 6: l'ass. Berger ha chiarito che l'orario e le modalità di apertura della pista sono disciplinati in un successivo articolo, e che il presente articolo intende piuttosto garantire una migliore e completa segnalazione delle piste. L'assessore ha inoltre dichiarato che non si prevede di individuare piste solo per la pratica dello snowboard in quanto l'esperienza lo sconsiglia sia per ragioni di sicurezza che di attrazione. La commissione ha quindi approvato l'articolo con 1 astensione e 6 voti favorevoli.

Articolo 7: l'ass. Berger ha chiarito con ostacoli atipici si intendono gli ostacoli non previsti in natura, come ad esempio i pali della luce, gli idranti o un cannone per l'innevamento artificiale. La commissione, dopo aver approvato una modifica linguistica nel solo testo tedesco, ha approvato l'articolo all'unanimità.

Articolo 8: la commissione ha trattato l'emendamento, sostitutivo del comma 1, presentato dall'ass. Berger, per delegare alla Giunta provinciale la definizione del grado di difficoltà delle piste da sci. La commissione ha approvato all'unanimità sia l'emendamento che l'articolo così modificato.

Articolo 9: l'assessore ha chiarito che l'articolo intende garantire l'apprestamento di misure di sicurezza sulle aree sciabili, ha approvato l'articolo all'unanimità.

Articolo 10: la commissione ha trattato l'emendamento, sostitutivo del comma 1, presentato dall'ass. Berger, per conformare la segnaletica delle piste da sci alla normativa UNI. La commissione ha approvato all'unanimità l'emendamento e l'articolo con 6 voti favorevoli ed 1 astensione.

Articolo 11: l'ass. Berger ha chiarito che gestore deve garantire il soccorso ed il servizio piste dimostrando di servirsi di professionisti; in merito invece all'uso delle lingue l'assessore ha affermato che è nell'interesse del gestore fornire informazioni in più lingue. La commissione ha poi approvato una modifica nel solo testo tedesco per suddividere il comma 1 in due periodi. L'articolo, così modificato, è stato approvato con 6 voti favorevoli ed 1 astensione.

Gli articoli 12, 13 e 14 sono stati tutti approvati all'unanimità.

Articolo 15: l'ass. Berger ha ricordato che il servizio di soccorso viene garantito in prima linea da della croce bianca, del soccorso alpino o dei carabinieri e che presentano di certo un'adeguata preparazione. La commissione ha quindi approvato l'articolo con 5 voti favorevoli ed 1 astensione.

Gli articoli 16 e 17 sono stati tutti approvati all'unanimità.

Articolo 18: l'ass. Berger, ricordato che la legge cerca di trovare una via di mezzo fra i due estremi della regolamentazione o della liberalizzazione eccessiva, ha affermato che la legge definisce nelle disposizioni di comportamento, principalmente regole di buon senso, e che i controlli verranno eseguiti da organismi ufficiali. L'assessore ha inoltre dichiarato che sarebbe abbastanza complesso introdurre anche prescrizioni sull'abuso di alcool e di sostanze stupefacenti. La commissione ha poi approvato l'articolo con 5 voti favorevoli ed 1 voto contrario.

Articolo 19: l'ass. Berger ha chiarito che l'obbligo di portare il casco potrebbe essere esteso anche a chi ha una funzione educativa (maestri di sci). La commissione ha poi approvato l'articolo all'unanimità.

Articolo 20: dopo lunga e dettagliata discussione sulle modalità e soprattutto sugli orari di chiusura delle piste da parte del gestore dell'area sciabile, la commissione ha trattato l'emendamento sostitutivo del comma 2, presentato dall'ass. Berger, per delegare alla Giunta provinciale la possibilità di

determinare le modalità che si riterranno necessarie. La commissione ha approvato sia l'emendamento che l'articolo così emendato con 5 voti favorevoli ed 1 astensione.

Articolo 21: la commissione ha approvato l'emendamento tecnico linguistico, sostitutivo del comma 1, presentato dall'ass. Berger con 4 voti favorevoli ed 1 astensione. Anche l'articolo è stato poi approvato con 4 voti favorevoli ed 1 astensione

Gli articoli 22 e 23 sono stati approvati all'unanimità.

Articolo 24: dopo lunga discussione sulla opportunità di indicare oltre al proprietario anche l'usufruttuario, la commissione ha approvato all'unanimità una serie di modifiche "linguistiche", proposte dalla presidente, al solo testo tedesco. La commissione ha poi approvato l'articolo così modificato all'unanimità.

Articolo 25: la commissione, incaricato l'ufficio legale di sostituire nell'intero disegno di legge la dizione "Eigentümer" con "grundbücherliche Eigentümer" ha approvato l'articolo all'unanimità.

Articolo 26: la commissione, approvato all'unanimità una serie di modifiche "linguistiche", proposte dalla presidente, al solo testo tedesco, ha poi approvato l'articolo così modificato con 5 voti favorevoli ed 1 astensione.

Articolo 27: approvato con 4 voti favorevoli ed 1 astensione.

Articolo 28: l'ass. Berger ha chiarito, in merito al ripristino dell'area, che anche le eventuali modifiche dell'area devono comunque essere autorizzate dall'autorità forestale. La commissione ha poi approvato l'articolo all'unanimità.

Articolo 29: dopo lunga discussione, la commissione ha trattato e approvato all'unanimità i tre emendamenti al comma 1, tutti presentati dall'ass. Berger, che rispettivamente introducono una modifica tecnica alla lettera a), alla lettera h) nonché aggiungono il riferimento alle aree sciabili attrezzate alla lettera i). La commissione ha inoltre approvato all'unanimità una serie di modifiche "linguistiche", proposte dalla presidente, al solo testo tedesco. La commissione ha poi approvato l'articolo così modificato all'unanimità.

Articolo 30: la commissione ha trattato e approvato all'unanimità l'emendamento al comma 5, presentato dall'ass. Berger, per adeguare il contenuto del testo italiano a quello tedesco. L'ass. Berger ha poi chiarito che il disegno di legge tratta solo delle piste da sci e non anche degli impianti e che le sanzioni riguardano pertanto solo i primi. Anche una serie di modifiche "linguistiche", proposte dalla presidente, al solo testo tedesco sono state approvate all'unanimità. La commissione ha poi approvato l'articolo così modificato all'unanimità.

Articolo 31: la commissione ha approvato all'unanimità una serie di modifiche "linguistiche", proposte dalla presidente, al solo testo tedesco ed ha poi approvato l'articolo così modificato all'unanimità.

Gli articoli 32 e 33 sono stati approvati con 4 voti favorevoli ed 1 astensione.

L'articolo aggiuntivo 34: presentato dall'ass. Berger per prevedere la copertura finanziaria delle disposizioni contenute nella legge, è stato approvato dalla commissione all'unanimità.

Nella votazione finale il disegno di legge provinciale n. 69/10 è stato approvato, nel suo complesso, all'unanimità (pres. Unterberger e cons. Pichler Rolle, Lamprecht, Stocker Martha e Tinkhauser).

**Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: Dr. Dieter Steger**

**PRÄSIDENT:** Die Generaldebatte ist eröffnet.

Das Wort hat der Abgeordnete Vezzali, bitte.

**VEZZALI (Il Popolo della Libertà):** In linea generale accolgo con favore questa iniziativa della Giunta di disciplinare in maniera più completa rispetto alla precedente normativa le aree sciistiche attrezzate, la possibilità di utilizzo da parte degli utenti ecc. Credo siano previste anche sanzioni e norme comportamentali, quindi la ritengo una iniziativa positiva. Abbiamo presentato dei piccoli emendamenti dove fondamentalmente la cosa più importante che riteniamo dover essere presa in considerazione è quella dell'assicurazione obbligatoria da parte dell'utente delle aree sciabili attrezzate, perché sappiamo che lo sport invernale è un'attività che comporta dei rischi oltre che per se stessi anche per terzi, in quanto le piste da sci sono molto affollate. Ho ricavato un dato dall'Astat dove si dice che in una stagione sciistica in Alto Adige ci sono 128 milioni di persone trasportate, il che vuol dire che ci sono 128 milioni di discese sulle piste da sci, quindi 128 milioni di situazioni di potenziale rischio. Ho verificato in altre regioni, in Piemonte è già istituita questa assicurazione obbligatoria per gli utenti. Altre fonti statistiche

mi dicono che sulle piste da sci si registrano una quarantina di incidenti annui di una certa entità, quindi non è una situazione gravissima. In Piemonte nacque una polemica su questa assicurazione obbligatoria, si disse che poteva esserci il rischio di truffe, perché lo sciatore un po' più navigato può sfruttare la possibilità dell'assicurazione per fare dei soldi in maniera illecita. Sappiamo che questo rischio esiste anche al di fuori degli sport invernali, la collega Unterberger sa per esperienza di lavoro che spesso c'è chi tenta di sfruttare le assicurazioni, ma questo è un problema dell'assicurazione dimostrare o meno il fatto che ci sia un'attività illecita per sfruttare la possibilità di fare soldi reciprocamente. In Piemonte le compagnie assicurative sono presenti sugli impianti sciistici con offerte che variano da 2,5 euro al giorno per la copertura di rischi di responsabilità civile, per cui non sarebbe nemmeno un grosso problema dal punto di vista economico per chi va a sciare, perché aggiungere 2,5 euro al giorno su un abbonamento non incide in maniera rilevante, e comunque ritengo che l'interesse superiore che abbiamo sia quello di tutelare chi frequenta le piste da sci anche in considerazione del fatto che ormai, con l'apertura di confini con turisti che arrivano soprattutto da paesi dell'est, vediamo spesso famiglie provenienti dalla Russia, dall'Ucraina ecc. Quindi anche avere identificato l'autore del danno, non significa per il danneggiato riuscire ad ottenere il giusto risarcimento. Iniziare una vertenza nei confronti di un cittadino russo, ucraino, ceco o di altri paesi è una cosa lunga e complicata. Notifiche, domiciliazioni, termini per comparire ecc. nei confronti di un cittadino di un altro paese diventano un po' un travaglio. Così come accade per la circolazione di veicoli sulle strade pubbliche, anche questa attività di utilizzo di aree sciabili attrezzate ritengo che debba essere in qualche modo regolamentata per tutelare chi va ad affrontare una giornata in serenità e si trova, per incidente senza malafede, ad avere una situazione di danno alla persona che potrebbe anche non ottenere il risarcimento. Per questo abbiamo presentato un emendamento. Ho visto che l'assessore ha presentato una modifica che va in questa direzione, lasciando però alla Giunta provinciale la possibilità di prevedere o meno l'assicurazione per gli utenti, e quindi mi fa piacere che si prenda in esame la problematica.

Voglio solo aggiungere un'ultima cosa. Con il sistema dell'assicurazione credo che ne derivi anche un beneficio all'amministrazione, perché abbiamo spesso cittadini stranieri infortunati sulle nostre piste per motivi propri o a causa di terzi che utilizzano le nostre strutture sanitarie per essere curati e a volte non si riescono a recuperare le spese sostenute dall'amministrazione sanitaria per la cura di questi ospiti. Un paio di mesi fa la Giunta provinciale aveva deliberato la rinuncia al recupero di somme dovute da stranieri per cure mediche ottenute. Questa copertura assicurativa potrebbe essere di vantaggio anche per l'amministrazione.

Ci siamo occupati di altri piccoli dettagli che discuteremo nella discussione articolata. Ottenendo attenzione da parte della Giunta provinciale, dato che essa stessa ha rilevato il problema che riguarda l'assicurazione relativa agli sciatori, ritengo sostanzialmente questo disegno di legge un buon intervento. Si rifà ai principi espressi dalla legge nazionale che già esiste dal 2003, quindi finalmente anche qui avremo una disciplina sul comportamento sulle piste e relative sanzioni, perché con 128 milioni di persone che scendono dalle piste da sci è possibile che si verifichi un incidente. Quindi è giusto regolamentare la fase successiva all'incidente anche per quanto riguarda il risarcimento del danno, che è una posizione da tutelare per tutti coloro che utilizzano i nostri impianti di sci.

**HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Der vorliegende Gesetzentwurf zur Ordnung der ausgestatteten Skigelände enthält, wie wir gehört haben, prinzipiell zwei Schwerpunkte, und zwar zum einen den Aspekt der Sicherheit auf Pisten, also nicht im freien Gelände und nicht im freebord wohlgemerkt, sondern innerhalb der Skipisten, und, zweitens, die Grundfrage der Genehmigung und der Dienstbarkeit der Pisten. Diese zwei Aspekte stehen im Mittelpunkt. Der Titel "Ordnung der ausgestatteten Skigelände" ist irreführend, wobei beim Titel vor allem die Ordnung angesprochen ist. Außerdem enthält er auch noch raumordnerische und eigentumsrechtliche Fragen. Herr Landesrat! Ich habe mir lange den Kopf darüber zerbrochen, wie man den Titel am besten übersetzen könnte. Dieser Titel klingt wie die Beschreibung eines Herrenausstatters, der sich seine neuen Designer-Klamotten zulegen möchte. Ich finde dafür, leider Gottes, auch keine bessere Beschreibung, und dies ist bedauerlich. Man kann auch nicht die Worte "Ordnung der präparierten Pisten" verwenden, denn diese sagen zu wenig aus. Ich verstehe schon, dass es in diesem Fall eine direkte Übernahme aus dem Italienischen ist.

Die beiden wichtigsten Rechtsquellen zum Sicherheitsaspekt hat der Landesrat bereits angesprochen. Einerseits gibt es das staatliche Rahmengesetz von 2003, das in Südtirol bis heute noch nie mit eigenem Landesgesetz rezipiert wurde. Jetzt geschieht es aber, was begrüßenswert ist. Die zweite wichtige Rechtsquelle, die in diesem Zusammenhang rezipiert wird, ist das Skipistengesetz von 1981, das eine sehr alte Rechtsquelle ist - inzwischen ist es 30 Jahre alt -, die in vieler Hinsicht, auch keine Frage, antiquiert ist. Dort ist etwa ein ausführlicher Passus dem Graßskilauf gewidmet, der inzwischen vielleicht nicht mehr - ich fahre seit Königszeiten nicht mehr Ski - aktuell ist, Herr Landesrat. Jedenfalls ist es auch gut, dass in dieser Hinsicht das Pistengesetz rezipiert und

auch angefochten wird. Eine weitere wichtige Rechtsquelle ist das Enteignungsgesetz von 1991. Die Rezeption des staatlichen Gesetzes ist, keine Frage, begrüßenswert. Das möchten wir deutlich anerkennen, weil es wichtig ist, aber die Abschaffung des Skipistengesetzes wirft doch einige Fragen auf, auf die wir trotz einer insgesamt positiven Beurteilung noch zurückkommen möchten.

Zunächst ist es sehr zu begrüßen, dass in diesem Gesetz das Thema Sicherheit eine zentrale Rolle spielt, denn sie ist gerade in den letzten zehn Jahren im Bereich des Wintersports, vor allem im Bereich des Skisports in den Mittelpunkt gerückt. Die Skipisten werden voller, schneller und die Skifahrer werden nicht unbedingt besser. Sie werden auf jeden Fall älter; dies muss man auch sagen. Zudem ändern sich die Skifahrtsgewohnheiten. Es gibt nicht mehr ganz neue Skitechniken, denn Snowboards und Carving sind inzwischen präsent und auch ein neuer Umgang mit den Skipisten, Herr Landesrat, ist insgesamt nachzuvollziehen. Der Umgang mit den Skipisten ist zunehmend erlebnisorientiert, wie alle öffentlichen Räume im weitesten Sinne zunehmend erlebnisorientiert genutzt werden, so wie es den Weihnachtsmarkt in der Talsohle gibt. Wie eben die Komponente Erlebnis eine wichtige Rolle spielt, werden auch die Skipisten zunehmend als Erlebnisräume genutzt. Dieser Trend ist festzustellen, und zwar zunehmend zu allen Tageszeiten, wie ich mir erzählen lasse. Wie gesagt, ich bin im Metier nicht mehr aktiv, aber die 24-Stunden-Piste scheint langsam interessant zu werden. Die Pistenskitouren und vor allem das Wandern entlang der Pisten sind in den letzten Jahren nicht nur im freien Gelände sehr deutlich in Schwung gekommen. Wenn man es so will, sind die Themen Geschwindigkeit, Fun und Erlebnisorientierung sozusagen neue Parameter, auf die dieses Gesetz auch reagiert. Dies kann man durchaus anerkennend feststellen.

Wie gesagt, das ganze Thema, die ganze Frage der Skipisten, die ganze Frage des Skifahrens, die hier geregelt werden, haben eine enorme Größenordnung. Dies hat Kollege Vezzali bereits angesprochen. Die Zahlen, die er genannt hat, kann ich in dem Ausmaß nicht ganz nachvollziehen. Laut ASTAT waren 2007-2008 auf den 99 Sesselliften, Gondeln und Korbliften immerhin 30 Millionen und auf den eigentlichen Skiliften nochmals 20 bis 21 Millionen Passagiere unterwegs. Das sind riesenhafte Größenordnungen und da ist die Regulierung, der Sicherheitsaspekt, wenngleich in softer Form, schon ganz wesentlich. Es gibt immer wieder schwere Unfälle. Denken wir etwa an den Fall des Ministerpräsidenten Althaus von Thüringen, der vor zwei Jahren einen Crash vollzogen hat, bei dem seine Kontrahentin gestorben ist. Es hat ihm dann auch das Amt gekostet. Denken wir auch an die in unserem Land, leider Gottes, nicht ganz seltenen Kollisionen zwischen Skifahrern und Skifahrern und Skifahrern und Pistenfahrzeugen. Der Sicherheitsaspekt ist daher von zentraler Bedeutung; dies haben wir registrieren können. Man muss sagen, dass sich Landesrat Widmann, der Vorgänger des jetzigen Landesrates, in dieser Hinsicht – er war bis 2008 Landesrat für Tourismus und hat jetzt eine völlig andere Linie eingeschlagen - völlig permissiv gezeigt hat und dies ist, glaube ich, auch heute noch seine Linie. Es ist die Widmann-Linie, nämlich die "Less Affair"-Linie, bis auf das Fahrsicherheitszentrum. Dort wird die Sicherheit groß geschrieben, aber in diesem Bereich hat er, trotz schwerer Unfälle, eigentlich nie einen Regelungsbedarf gesehen. Wir erinnern uns daran, dass es von 2004 bis 2005 tödliche Unfälle mit Motorschlitten und Pistenfahrzeugen gegeben hat. Es wurde leider verabsäumt, obwohl Kollegin Kury nachdrücklich darauf hingewiesen hat, dass es notwendig wäre, die staatliche Norm, die "legge natale" zu rezipieren, wenn man es so will - sie ist 2003 zu Weihnachten verabschiedet worden - und das ist leider nicht passiert. Immerhin hat Landesrat Berger, der selber Skilehrer, Liftbetreiber und Hotelier ist und somit diese Mehrfachkompetenz aufweist, deutlich erkannt, dass diesbezüglich Regelungsbedarf besteht. Dies ist schon anzuerkennen und, aus unserer Sicht, auch klar.

Natürlich drängen inzwischen auch die Seilbahnbetreiber auf eine Regelung, vor allem was die Haftung anbelangt, auf die Kollege Vezzali eingegangen ist, um diese präventiv bei Tag und auch in der Nacht zu klären. Die Nacht ist jetzt offenbar eine zunehmend besonders sensible Phase geworden, weil die Probleme klar auf der Hand liegen. Zum einen erfolgt die Pistenerschließung mit schwerem Gerät hauptsächlich nachts bei Dunkelheit und zugleich begibt sich am Abend, nach Einbruch der Dunkelheit, eine wachsende Schar von Ski- und Winterfans auf die Piste, um aufwärts entlang oder vielleicht auch auf der Piste zu marschieren, um ein besonderes Wintererlebnis zu erproben, aber die Fans fahren auch abwärts, sozusagen von oben nach unten, mitunter auch zu Fuß, um nach spätem Hüttenzauber beschwingt und auch ziemlich zugehörnt den Heimweg anzutreten. Diese Winterfreunde weisen einige Problempunkte auf, vor allem dadurch, dass sie meistens unbeleuchtet unterwegs sind. Sie verlassen sich auf die weiße Schneefläche, sind unbeleuchtet unterwegs und damit ist das Risiko natürlich sprunghaft gewachsen. Auf diese Grundfragen der Sicherheit, im weitesten Sinne mit diesem neuen zusätzlichen Aspekt der Nachtaktivitäten, sind die ersten 23 der 32 Artikel aufgebaut. Der letzte Abschnitt, der in acht Artikeln die Dienstbarkeiten betrifft, rezipiert das Skipisten- und Enteignungsgesetz, das in seinen raumordnerischen Bindungen allerdings sehr knapp gehalten ist, und setzt damit einen neuen rechtlichen Rahmen. Diesbezüglich haben wir noch einige Fragen an den zuständigen Landesrat.

Wie gesagt, der Sicherheitsteil des Gesetzes ist begrüßenswert, klar strukturiert und folgt den Vorgaben des Staatsgesetzes Nr. 363 vom 24. Dezember 2003 "Legge in materia di sicurezza nella pratica degli sport invernali da discesa e da fondo." Der Langlaufsport ist in diesem vorliegenden Gesetzentwurf allerdings ausgeklammert. Ich möchte vom Landesrat in Erfahrung bringen, ob man gedenkt, künftig auch in diesem Bereich tätig zu werden, weil der Langlaufsport gleichfalls eine wichtige Kategorie ist.

Dieser Gesetzentwurf befasst sich mit den Skipisten, mit den Skiflächen sowie den Benutzern, dann mit Infrastrukturen, sprich vor allem Seilbahnen, Aufstiegsanlagen und den Beschneiungsanlagen. Die Frage der Begriffsdefinition "ausgestattete Skigelände" haben wir schon aufgeworfen. Gleich zu Beginn, bevor es um die Sicherheitsaspekte geht, kommt die Frage der Genehmigung, nämlich wer dann die ausgestatteten Skigelände genehmigt. Hier liegt die Zuständigkeit primär bei der Gemeinde, die aufgrund des Skipistenplans die Baukonzession ausstellt. Der Skipistenplan als Fachplan des Landes ist seit 1991 mit an sich wichtigen Sicherungsvorkehrungen, mit wichtigem raumordnerischen Naturschutz und landschaftsschutzmäßigen Bindungen eingeführt und wichtig. Die Baukonzession ist sozusagen der letzte Akt, wie wir jetzt im Fall Ried gesehen haben, denn vor Erteilung der Baukonzession der Gemeinde ist eine Genehmigung der zuständigen Landesabteilung Tourismus vorgeschaltet; dies ist jetzt bemerkenswert, wobei die Genehmigung der Landesabteilung Tourismus auf das Vorliegen mehrerer Gutachten angewiesen ist. Hier sind Gutachten des Forstinspektorates, des Sonderbetriebes für Bodenschutz und Wildbachverbauung und des Lawinenwarndienstes angeführt. Dies sieht der Artikel 5 unter dem Titel "Genehmigung zum Anlegen der ausgestatteten Skigelände" vor. Herr Landesrat! Ich möchte allerdings wissen, wo die Rolle des Landschaftsschutzes bei diesem Begutachtungsverfahren bleibt. Im Skipistenplan ist sicher auch eine ausführliche strategische UVP-Prüfung vorgesehen, aber bei der Pistenanlage wäre es schon gut gewesen, neben dem Lawinenwarndienst, neben dem Sonderbetrieb für Bodenschutz und Wildbachverbauung, neben dem Forstinspektorat vor allem die zweite Landschaftsschutzkommission miteinzubeziehen; dies wäre ein wichtiger Aspekt gewesen, was leider unbeachtet geblieben ist.

Nach diesem wichtigen Artikel kommt Artikel 6, in dem es um die allgemeine Regelung der ausgestatteten Skigelände, vor allem um die Regelung für Flächenauszeichnungen geht. Es soll klargestellt werden, ob es sich um Training, Akrobatik und andere sportliche Ausübungen handelt. Auch die technischen Anforderungen wie das Gelände und die Lawinensicherheit sind gut definiert. Wichtig ist auch die Freiheit von Hindernissen.

Im Artikel 8 geht es dann um die Einstufung der Skipisten nach Schwierigkeitsgrad, was bemerkenswert ist. Im Gesetz selber wurde ursprünglich festgeschrieben, welcher Schwierigkeitsgrad eine Rolle spielt und ob die Piste blau, schwarz oder rot, leicht, mittelschwer, schwer bis tödlich gekennzeichnet ist. Diese Kennzeichnung, diese Markierung wird also in die Verantwortung der Landesregierung überstellt, die dann eine Durchführungsverordnung erlässt. Dies ist einer dieser Rückzüge auf die Landesregierung hin.

Die folgenden Artikel sind relativ klar. Die klare Begrenzung der Pisten ist völlig einsichtig. Weil keine natürliche Grenze vorliegt, müssen Pistenränder auch durch Markierungen hervorgehoben werden. Dies wird zumeist von den Betreibern vorgenommen, aber es ist wichtig, dass es hier aufgegriffen wird. Auch die Beschilderungen und Informationen sind wesentlich, mit denen die Betreiber über den Verlauf der Pisten, über die jeweilige Position und über die Sicherheitsaspekte Auskunft geben müssen.

Im Artikel 11 geht es um die Pflicht des Betreibers zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung; alles okay.

Im Artikel 12 geht es um die Präparierung und Instandhaltung der Pisten; auch kein Zentralthema. Dies liegt auch im ureigenen Interesse der Betreiber, denn es spricht sich schnell herum, wenn eine Piste schlecht präpariert ist. Der Markt wird hier sehr schnell eigenständig tätig. Auch die Frage eines eigenen Pistendienstes ist angesprochen; dies ist zumeist bereits hervorragend gelöst. Auch der Rettungsdienst ist kein Problem.

Im Artikel 16 geht es um den präventiven Check vor der täglichen Pistenöffnung, dass man die Piste kontrolliert, um zu sehen, ob sie adäquat vorbereitet ist. Es sind auch die Bedingungen erwähnt, unter denen eine Schließung vorgesehen ist.

Die Artikel 17, 18 und 19 erwähnen die Verhaltensvorschriften für die Benutzer und Benutzerinnen in Bezug auf die Geschwindigkeits- und Sicherheitsabstände beim Überholen und bei der Vorfahrt und in Bezug auf die Sicherheit des eigenen Gerätes. Die Helmpflicht für Minderjährige unter 14 Jahren ist verbindlich und die Ausweitung auf weitere Benutzergruppen liegt im Ermessen des Landesrates und nicht in jenem der Landesregierung. Diesbezüglich möchte ich in Erfahrung bringen, ob Sie, Herr Landesrat, aus Ihrer Erfahrung eine Beurteilung geben können, wie Sie dies künftig handhaben möchten und ob Sie noch weitere Kategorien einbeziehen wollen.

Ein sensibler Bereich ist schließlich die Regelung des Begehens von Skipisten und der Aufstieg auf Skipisten außerhalb der Zeit. Im ursprünglichen Gesetzestext war vorgesehen, dass die Landesregierung im Artikel 20

noch eigene Modalitäten festlegen würde. Dies ist eine wichtige Frage. Dort ist festgelegt, dass der Zutritt prinzipiell erlaubt ist. Dies ist sozusagen eine prinzipielle Erlaubnis und der Zutritt zum Zeitraum der Pistenpräparierung ist grundsätzlich untersagt - dies steht im Absatz 2 - und die Landesregierung kann die erforderlichen Modalitäten festlegen. Hier ist sozusagen diese Kann-Bestimmung eingeführt. Das ist aber sicher in Absprache mit den Seilbahnbetreibern erfolgt, wie man aus der Presse entnehmen konnte. Ursprünglich ist vorgesehen gewesen, dass die Landesregierung eigene Modalitäten festlegt, wobei die Landesregierung nun einen Schritt zurückweicht und eigene Modalitäten vorlegen kann. Die Frage, Herr Landesrat: Inwieweit wird dies verbindlich sein, weil es doch eine wesentliche Frage und ein wesentlicher Risikofaktor ist? Wir verstehen, dass die Pistenbetreiber interessiert sind, dass zu nächtlicher Stunde das prinzipielle Aufstiegsverbot ein wenig aufgeweicht wird, aber wir würden schon sehr gerne wissen, wie es dann gehandhabt wird, denn das Risiko ist nicht unerheblich. Wir verstehen auch die veränderten Gewohnheiten. Welche Absicht haben Sie, in diesem Bereich vorzugehen?

Im Artikel 23 sind die Informations- und Sensibilisierungskampagnen und schließlich im Artikel 24 die Dienstbarkeit des ausgestatteten Skigeländes begrüßenswert. Hier ist die Dienstbarkeit als Thema dahingehend angesprochen, wie sich diese zu vollziehen hat. Das Gesetz rezipiert wesentlich das Pistengesetz von 1981 und das Enteignungsgesetz, allerdings mit einigen kleinen, wenngleich nicht unerheblichen, Abänderungen.

Im Artikel 26 wird zum Beispiel die Ausübung der Skigeländedienstbarkeit betont. Im Absatz 1 Buchstabe a) steht, dass die Durchführung von Abtragungs-, Planierungs- und Verbesserungsarbeiten sowie Abholzungsarbeiten und Arbeiten zum Schlägern von Bäumen und zur Entfernung von Ästen, in Übereinstimmung mit dem genehmigten Projekt, das, falls und soweit erforderlich, der Ermächtigung zum Anlegen eines Skigeländes unterliegt, gemacht werden kann. Hier gibt es doch eine Erweiterung gegenüber der bisherigen gesetzlichen Praxis, die eine Abholzung in diesem Ausmaß nicht vorgesehen hat. Dies ist sozusagen die Praxis, mit der über das Projekt hinaus noch zusätzlich am Rande kleine Bagatelleingriffe vorgenommen werden können, die mitunter doch 20 bis 30 Meter, lieber Landesrat Mussner, erreichen können. Diesbezüglich haben wir schon einige Einwände. Hier ist diese Möglichkeit deutlich erweitert, und zwar dahingehend, um sagen zu können, dass wir ein genehmigtes Projekt haben, welches in Ordnung ist, dass es aber zusätzlich diese Pufferzonen gibt, in denen Abholzungs- und Schlägerarbeiten vorgenommen werden können. Dies ist eine der Fragen, die wir noch stellen möchten. Die Verwaltungsstrafen sind soweit in Ordnung, nur möchte ich wissen, ob sie dann, wenn es der Fall ist, auch effektiv eingehoben werden.

Das sind im Großen und Ganzen unsere Bemerkungen zu diesem Gesetz.

Im Artikel 32 geht es um die Aufhebung des Landesgesetzes vom 26. Februar 1981, Nr. 6, "Skipistengesetz" und sehr bemerkenswert ist, vielleicht für die bäuerlichen Vertreter, dass auch der Artikel 10 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10 aufgehoben wird, in dem über die normale Vergütung im alten Gesetz noch zusätzliche Entschädigungen in Aussicht gestellt wurden. Dies scheint nun gestrichen zu werden. Hier wird doch ein wenig reduziert, aber dies ist primär nicht das Problem einer Partei der Grünen.

Insgesamt möchten wir die Situation doch positiv beurteilen. Es ist ein Gesetz, das wesentliche Verbesserungen bringt und den Sicherheitsaspekt in den Mittelpunkt rückt, das Regelungen, natürlich nach der Manie der Landesregierung, ein wenig soft, ein wenig vorsichtig, bringt, natürlich in Absprache und in Übereinstimmung mit den Pistenbetreibern, keine Frage, aber das staatliche Gesetz wird zumindest als Rahmen rezipiert, und das ist wesentlich. Wir hoffen, dass dann auch die Durchführungsverordnungen entsprechend ausfallen und hätten uns dazu einige Hinweise erhofft. Was die Genehmigung anbelangt, ist diesbezüglich eindeutig der Landschaftsschutz unter die Räder gekommen. Die Handschrift der Liberalisierung, der freien Hand für die Pistenbetreiber kommt auch in der Ermöglichung der Bagatelleingriffe zum Ausdruck, wie sie im alten Skipistengesetz noch nicht vorgesehen waren. Was die Regelung anbelangt, ist es insgesamt wichtig, dass sie endlich gekommen ist. Wir hoffen, dass sie dann im Wege der Durchführungsverordnungen auch entsprechend umgesetzt wird.

**KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Herr Landesrat! Zuerst würde ich den Titel abändern, nachdem der Ausdruck "Skigelände" schon deutlich sagt, was damit gemeint ist. Das andere ist das freie Gelände, die Natur. Für den Titel könnte man die Worte "Ordnung der Skigelände", "Ordnung der Skisportgelände" oder "Ordnung der Gelände für den Skisport" verwenden. Da ist die Präzisierung schon enthalten. Es ist eine für den Skisport vorbehaltene Landschaft, also ein Gelände. Infolgedessen sagt, meines Erachtens, das Wort "Skigelände" eigentlich schon genug aus. Dass ein speziell für den Skisport gedachtes Gelände entsprechend ausgestattet ist, ist eine logische Konsequenz. Dass es im Skisport seit den 80er-Jahren Entwicklungen gegeben hat, die einerseits negative, andererseits auch positive Folgeerscheinungen mit sich gebracht haben, ist niemandem entgangen.

Es hat sich sehr, sehr vieles verändert, die Skipisten sind anders präpariert und die Aufstiegsanlagen sind anders. Es sind sehr viel mehr Skifahrer und Skifahrerinnen unterwegs als noch vor dreißig Jahren. Infolgedessen ist es sicher wichtig, dass man dieser Entwicklung auch Rechnung trägt und man einige Maßnahmen vorsieht, die einfach notwendig sind. Was zum Beispiel die Sicherheit der Pisten und die Aufsichtspersonen, die Überwachungsbeauftragten laut Artikel 30 anbelangt, wird dies genauer unter die Lupe zu nehmen sein.

In den Artikeln 24, 25, 26 und 27 werden die Dienstbarkeiten besonders geregelt. Wenn es um die Besetzung von Eigentum geht, dann wissen wir, dass dies immer ein heikles Thema ist, denn das Eigentum ist ein besonderes Gut, das auch verfassungsrechtlich entsprechend geschützt ist. Es gibt kaum etwas, was verfassungsrechtlich so klar abgesichert ist, denn das Eigentum ist ein sehr wichtiges Recht. Infolgedessen wird es in diesem Zusammenhang natürlich auch besondere Diskussionen geben und wir wissen, dass sie nicht immer gütlich ablaufen. Das einschlägige Gesetz Nr. 10 aus dem Jahre 1991 regelt sehr vieles, aber wir wissen - das Gesetz ist bald 20 Jahre in Kraft und es hat auch Vorläufergesetze gegeben -, dass es trotz dieses Gesetzes sehr, sehr viel Unzufriedenheit gibt. Hier wird es noch einmal genauer präzisiert, aber es geht um die weitere Nutzung des Eigentums, auch wenn die entsprechende Dienstbarkeit abgetreten worden ist. Es geht dann auch oft um die Entschädigungssummen. Hier ist dies zwar auch geregelt, aber es besteht immer noch ein bestimmter Spielraum. Bis zum Schluss wird sich der Geschädigte mit einem Anwalt wehren und diesen auch bezahlen müssen. Man unterscheidet hier schon zwischen Dienstbarkeiten aufgrund des öffentlichen Interesses, aber es geht dann auch oft um private Interessen, besonders wenn es um Aufstiegsanlagen und Skipisten geht.

Gerade die letzten Entwicklungen - ich denke an das Projekt Ried, an den Zusammenschluss Sexten bzw. Stiergarten und an die sogenannte Anbindung, obwohl hier die Skipisten noch nicht bestehen - zeigen uns, in welcher schwachen Position die wirklichen Eigentümer kommen. Durch gewisse Lobbys, welche dann in der Landesregierung nur noch entsprechende einflussreiche Fürsprecher zu haben brauchen, kann ein großer Druck ausgeübt werden. Dann sind die Eigentümer mehr oder weniger ohnmächtig bzw. lassen sich auf langwierige und kostspielige Prozesse ein. Hier geht es sicherlich um die Abwägung zwischen Ökologie und Ökonomie. Gerade das wird damit nicht geregelt, weil man auch nicht alles regeln kann. Deshalb ist es hier sehr, sehr wichtig. Wir wissen, dass Landesrat Berger ein Befürworter der Skipistenpläne in Sexten ist. Es geht um einen Interessenskonflikt, denn wer dort war - ich habe es hier einmal gesagt -, ... Landesrat Laimer war inzwischen am Stiergarten in Sexten, nicht wahr, und hat sich dies angesehen. Ich würde alle zwangsverpflichten hinzugehen und zu schauen, was sie im Begriff sind zu zerstören, denn nur wer dieses Gebiet erwandert hat, kann ermessen, welchen Schaden das gesamte Gebiet nimmt. Ich bin keine Kennerin des Auerwildes usw., aber so viel Gefühl für Heimat habe ich auch, um ermessen zu können, wie wichtig es ist, dass man die letzten Brutstätten des Auerwildes auch schützt. Es wäre, meines Erachtens, ein besonderer Schwerpunkt für alles, was man im Zusammenhang mit der Ausübung von Sport macht.

Auch die Umsetzung des Projekts Ried, das in diesem Zusammenhang nicht anzusprechen wäre, wäre, meines Erachtens, ein grober Fehler. Hier geht es um den Grundsatz, was uns, wenn es um weitsichtige Politik geht, langfristig wichtiger ist, ob Ökologie oder Ökonomie, Erhaltung der Ruhezone, Erhaltung bisher unberührter Landschaften oder die Vermarktung auch noch dieser besonders wertvollen Gebiete. Auch dies muss in diesem Zusammenhang gesagt werden. Wie gesagt, der Schutz des Eigentums ist sehr, sehr wichtig.

Wir werden dann im Rahmen der Artikeldebatte sicher noch ins Detail gehen. Der Schaden, der entsteht und den man teilweise nicht wiedergutmachen kann, und dann die Begehbarkeit solcher Flächen. Landesrat Berger weiß, was ich damit meine. Was den Fall des Skigebietes Helm anbelangt, geht es darum, dass der Grundbesitzer seine Tiere wegschaffen muss, weil sich dadurch die Skibetreiber gestört fühlen. Er müsste seinen Schafstall woanders errichten. Wenn dies alles im Einvernehmen geschieht, dann ist es in Ordnung, aber man muss schon die Interessen und die Rechte des Grundeigentümers entsprechend ernst nehmen und nicht sagen, dass man diese und jene Beziehung und Möglichkeit habe und man es sich als Skibetreiber leisten könne, auf Jahre einen Prozess zu führen. Und der arme Schlucker, der Bauer, wird nachgeben müssen, weil er irgendwann einmal nicht mehr das Geld hat, die Rechtsanwälte zu bezahlen. Dies sind auch Auswüchse und natürlich Einzelfälle, die wir kennen! Aber diejenigen, die es betrifft, sind davon schwer betroffen.

**Vorsitz des Vizepräsidenten | Presidenza del vicepresidente: Mauro Minniti**

**PRESIDENTE:** La parola al consigliere Tinkhauser, ne ha facoltà.

**TINKHAUSER (Die Freiheitlichen):** Bei diesem Gesetz handelt es sich in erster Linie um ein technisches Gesetz. Ich glaube, dass es in der Kommission ohne größere Zwischenfälle genehmigt wurde und es wird sicher auch im Großen und Ganzen die Zustimmung der Fraktion der Freiheitlichen finden. Trotzdem sind einige Fragen aufgetaucht.

Ich möchte dort, wo Kollegin Klotz aufgehört hat, anschließen, nämlich bei der Pistendienstbarkeit. Es ist richtig, dass die Dienstbarkeiten – es sind keine Enteignungen, sondern Dienstbarkeiten – ein für allemal geklärt sind, denn die große Frage bei Projekten, wie es auch beim Projekt Ried der Fall war, ist in erster Linie dadurch entstanden, weil Eigentümer von Grundstücken von Enteignung gesprochen haben, von Dienstbarkeiten, die ihnen auferlegt worden wären usw. Aber wenn wir die tatsächliche Situation bedenken, dann muss auch festgestellt werden, dass Betriebe, die sich erweitern wollen und einen Nutzen für die Allgemeinheit in wirtschaftlicher Sicht darstellen, die Möglichkeit erhalten müssen, sich erweitern zu dürfen. Es kann nicht sein, dass wir heute 40 Grundbesitzer haben und sich 35 für eine Piste und 5 Grundbesitzer sich zunächst, weil sie zunächst glauben, dass es um Enteignungen geht, dagegen aussprechen. Wenn sie dann hören, welche Entschädigungen gezahlt werden, dann sind sie nur mehr zu dritt - zum Schluss bleiben nur mehr zwei oder bleibt nur mehr einer übrig -, sodass dem Unternehmen, das sich erweitern will, trotzdem die Möglichkeit eingeräumt werden muss, sich zu erweitern. Natürlich ist dieser Schritt für manche irgendwo schwer verständlich. Deshalb hat es zum Beispiel beim Projekt Ried in Bruneck eine Volksabstimmung gegeben. Wie diese Abstimmungen laufen, darüber müssen wir uns ein anderes Mal genauer den Kopf zerbrechen. Wenn man hergegangen wäre und die Menschen aufgeklärt hätte, dann hätte es – dessen bin ich mir sicher – ein Ja für dieses Projekt gegeben. Für mich war es wichtig, dass es eine Aussprache mit den Ried-Gegnern gegeben hat, die gesagt haben, dass, wenn eine Volksabstimmung gemacht werde, sie auch mit einer auferlegten Dienstbarkeit einverstanden seien. Für mich ist das Hauptaugenmerk jenes, dass man auch in diese Richtung geht.

Ein weiterer Punkt, der im Skipistengesetz angesprochen wird, ist die Sicherheit. Die Helmpflicht wird für Minderjährige unter 14 Jahren eingeführt. Der Rettungsdienst wird auch geregelt. Wenn jeder Skipistenbetreiber einen Rettungsdienst zur Verfügung stellen muss, dann stellt sich natürlich die Frage, ... Für die großen Skipistenbetreiber wird es sicher kein Problem sein, aber was die kleinen Betreiber angeht, muss man schauen, in welcher Form dieser Rettungsdienst gewährleistet werden kann und ob es sich noch rentiert, eine Skipiste zu betreiben, denn ich gehe davon aus, dass es Skipistenbetreiber gibt, die nur eine Piste oder maximal 2 Pisten haben. Aber auch dies wird in diesem Gesetz geregelt.

Eine weitere Frage wird im Artikel 20 aufgeworfen. In erster Linie geht es darum, wer die Entscheidung trifft, wann Skipisten und ob sie während der Zeit der Pistenpräparierung geschlossen werden, ob die Skipistenbetreiber selbst die Schließung regeln können oder ob sie die Landesregierung regelt. Diesbezüglich möchten wir schon dafür plädieren, dass Zeitfenster geschaffen werden, in denen Skitourengeher die Skipisten nutzen dürfen. Wir wissen, dass es ein Massensport geworden ist. Wenn man den Skipistenbetreibern die alleinige Entscheidung darüber überlässt, wann geschlossen oder offen gehalten wird, dann werden die Pisten sicher rund um die Uhr, wenn nicht der öffentliche Betrieb oder der Betrieb der Gondeln stattfindet, geschlossen sein. Hier möchten wir dafür plädieren, dass gewisse Pisten zu bestimmten Zeiten - es müssen nicht alle Pisten sein - den Skitourengehern offen gehalten werden.

Wir sind in Kenntnis davon, dass dieses Skipistengesetz großteils die Zustimmung der Skipistenbetreiber hat. Deshalb, wie bereits angekündigt, werden wir diesbezüglich keine große Gegenwehr leisten.

**UNTERBERGER (SVP):** In letzter Zeit wird sehr viel darüber diskutiert, dass unsere Gesellschaft mit Regeln überflutet wird. Die "Wirtschaftszeitung" macht sich sogar Sorgen darüber, wie viele Regeln das Urlaubsland Südtirol überhaupt verträgt. Man hört immer wieder von Eigenverantwortung, dass der Hausverstand angewendet werden sollte. Aber ich muss als Rechtsanwältin schon sagen, dass die Freiheit des Einzelnen dort aufhören muss, wo sie eine Gefahr für andere darstellt, dass auf betriebenen ausgestatteten Pisten jemand darauf vertrauen können muss, dass die nötigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind und dass, wenn man diese Piste befährt, die Personen, die sich dort bewegen, bestimmte Regeln einhalten müssen, um nicht eine Gefahr zu verursachen.

Ich kann mich erinnern, dass ich, als ich meine Tätigkeit als Rechtsanwältin begonnen habe, einen Fall hatte, bei dem in einem Skigelände die Skipiste und die Rodelbahn, ohne vorherige Warnhinweise, zusammengeführt wurden. Mein Mandant war ein Rodler. Nachdem die Rodelbahn ziemlich steil war, ist er, um nicht einen Skifahrer zu überfahren, gegen einen Baum gefahren und hat sich dabei erheblich verletzt. Damals wollte niemand dafür verantwortlich sein. Ich habe eine Rechtsgrundlage gesucht, wobei es dafür kein diesbezügliches



Gesetz gegeben hat. Der Betreiber der Skipiste und der Rodelbahn, der gleichzeitig der Liftbetreiber war und an dem Ganzen verdient hat, hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass es dafür keine gesetzliche Grundlage geben würde, sodass jeder selber schauen müsse, wie er tut. Das Verfahren wurde dann aber trotzdem mit einem Vergleich abgeschlossen. Die Versicherung der Gesellschaft, die den Lift betrieben hat, hat zahlen müssen, aber es war sehr, sehr schwierig, weil diesbezüglich kein einschlägiges Gesetz vorhanden war. Ich begrüße es ausdrücklich, dass jetzt diesbezüglich eine gesetzliche Regelung getroffen wird. Ich möchte anregen, dass eine solche Regelung auch für Rodelpisten eingeführt wird, also für alle Pisten, mit denen jemand etwas verdient. Deshalb sollten die entsprechenden Betreiber auch die Aufgabe haben, denjenigen, die für die Nutzung dieser Piste zahlen, einen Minimalschutz zu gewährleisten.

Was den hauptstrittigen Punkt in diesem Gesetzentwurf anbelangt, bin ich vom Vorsitzenden der Skiliftbetreiber angeschrieben worden. Er schreibt, dass den Betreibern die Regelung nicht passen würde, da sich die Landesregierung in die Frage einmischen könne, wann die Pistenbetriebe stattfinden und wie lange somit die Pisten geschlossen bleiben. Ich bin der Auffassung, dass man dies regeln muss, weil ansonsten jeder Pistenbetreiber das Interesse daran hat, nach Schließung der Lifte, um keine Verantwortung mehr zu haben, die Piste zu schließen. Im Gesetz steht Folgendes: *"Wenn die Piste präpariert wird, dann kann der Betreiber die Piste schließen"*. Somit kann er sagen, dass die Piste von 17 Uhr abends bis 8 Uhr in der Früh präpariert wird, sodass sie geschlossen ist, und jeder, der sie befährt, ist dann selbst daran schuld, wenn ihm etwas passiert. Das kann es aber nicht sein! Die Pistenbetreiber sollen die Möglichkeit haben, die Piste für einen bestimmten Zeitraum, aber nicht die ganze Nacht und nicht immer, wenn die Lifte geschlossen sind, zu schließen, weil dies die Menschen, die mit Schneeschuhen spazieren gehen oder vielleicht mit der Rodel fahren wollen, zu sehr beschränken würde. Sie sollen wissen können, wann die Piste präpariert wird, und in der übrigen Zeit sollen sie die Piste auf eigene Gefahr betreten können. Man muss wissen, dass, wenn ein Unfall passiert, festzustellen wäre, wer die Schuld für diesen Unfall trägt. Das Kriterium sollte lauten: Wer hat sich fahrlässig verhalten? Wer sich fahrlässig verhalten hat, misst sich daran, ob etwas vorauszusehen oder nicht vorauszusehen war. Ich nehme das Beispiel, wenn in der Nacht eine Piste befahren wird. Wenn ich gegen einen Baum fahre, dann bin ich selber dafür verantwortlich, weil ich nämlich voraussehen kann, dass auf dieser Piste auch Bäume stehen. Wenn ich ohne Licht die Piste befahre, dann bin ich selber dafür verantwortlich. Wenn hingegen mitten auf der Piste ein Betonklotz steht, den man nicht vorhersehen kann, dann ist, trotz Schließung, wahrscheinlich der Pistenbetreiber dafür verantwortlich. Auch ohne gesetzliche Grundlage würden diese allgemeinen Kriterien, in dem Fall sogar des Strafrechts, gelten.

Der Gesetzentwurf ist auf jeden Fall begrüßenswert. Über die Details können wir ja noch sprechen.

Mein Anliegen ist jenes, dass alle Pisten, auf denen die Benutzer auch eine hohe Geschwindigkeit an den Tag legen können und damit andere gefährden, geregelt werden. Das Stichwort "Geschwindigkeit" bleibt in diesem Gesetz aber außen vor. Mir ist durchaus bewusst, dass jede Regelung, was übermäßigen Alkoholkonsum und übermäßige Geschwindigkeit auf den Pisten anbelangt, sehr schwierig ist. Wenn man sagt, Alkohol nur bis zu einer bestimmte Promille, dann müsste man konsequenterweise Alkohol- und Geschwindigkeitskontrollen vorsehen. Dies würde dann vielleicht zu weit führen, wobei ich mir sicher bin, dass wir, wenn die Technik immer ausgefeilter wird und die Wintersportarten ein immer größeres Ausmaß annehmen, eines Tages nicht umhinkommen werden, auch dies zu regeln.

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Kollege Tinkhauser ist Mitglied der zuständigen Gesetzgebungskommission und hat hier die wesentlichen Dinge bereits angesprochen.

Ich habe eine Frage dazu, weil ich im Bericht der Kommission gelesen habe, dass man sich, nachdem wir diesbezüglich die Zuständigkeit haben, im Vorfeld auch mit dem zuständigen Ministerium unterhalten hat. Wenn wir die Zuständigkeit nicht wahrnehmen würden, dann würde das Staatsgesetz gelten, welches strenger als diese Regelung wäre. Man hat dann sichergestellt, dass dieses Gesetz auch genehmigt und nicht angefochten wird. Ich möchte wissen, ob man im Vorfeld diesen Zweifel aus dem Weg geräumt hat. Ansonsten bin ich auch der Meinung, dass wir einen Weg zwischen Regelung und Freiheit zum Skifahren finden müssen. Dadurch, dass dieser Skisport ein Massensport geworden ist, braucht es klare Spielregeln. Es braucht die Sicherheit für die Betreiber und auch für diejenigen, die diesen Sport ausüben; keine Frage.

In letzter Zeit kommen immer neue Sportarten oder neue Formen des Skifahrens dazu, wie das sogenannte Uphill-Skifahren, bei dem man Rennen außerhalb der normalen Zeiten nicht mehr von oben nach unten, sondern von unten nach oben macht, nämlich wer am schnellsten von der Talstation am Berg ist; dies ist eine neue Form der Herausforderung. Wenn in dieser Zeit keine Skifahrer und Pistengeräte unterwegs sind, dann frage ich mich, warum nicht? In der Vergangenheit ist es manchmal passiert, dass nach Pistenschluss, als die Pistenraupen un-

terwegs waren, Leute aus Eigenverantwortung oder aus Eigenverschulden die Piste abgefahren und zu Schaden gekommen sind. Ich bin jemand, der sagt, dass man zunächst einmal die Eigenverantwortung der Bürger und Bürgerinnen in den Vordergrund stellen sollte, denn man ist dann sehr, sehr schnell mit Klagen bei der Hand, auch wenn man selbst Verursacher eines Unfalles ist. Solche Dinge den Liftbetreibern aufzulasten, ist nicht gerade gerecht, um es einmal so zu sagen, aber man versucht sich vielleicht schadlos zu halten. Deshalb braucht es sicherlich eine klare Ordnung, die aber nicht so ausgelegt werden soll wie derzeit die Straßenverkehrsordnung, denn wenn wir in diese Richtung gehen, dann wird es wirklich ein Problem und dann, glaube ich, macht das Skifahren auch keinen Spaß mehr.

Der Liftbetreiber hat natürlich Interesse daran, Geld zu verdienen. Er ist ein Unternehmer, er muss aber auch Spielregeln einhalten, die die Sicherheit jener garantieren, die diese Dienste in Anspruch nehmen. Dieses Gesetz versucht, auch dies in Einklang zu bringen. Wie es sich dann bei der Anwendung zeigt, wird man eben sehen, aber die Eigenverantwortung, gerade bei der Ausübung von Freizeittätigkeiten, sollten wir in Zukunft ein bisschen höher bewerten. Es ist zu einfach, überall Freiräume haben zu wollen und dann, wenn man selber etwas verursacht, die Allgemeinheit zur Kasse zu bitten. Deshalb muss man sich, aus meiner Sicht, bei solchen Sportarten, die an die Grenze gehen und über den Massensport hinausgehen, auch bei der Versicherung, und zwar bei der Haftpflichtversicherung, ein bisschen überlegen, konkreter zu werden. Ich habe kein Verständnis, dass Menschen in Ausübung ihrer persönlichen Freiheit andere gefährden und dann noch erwarten, dass dafür die Allgemeinheit zahlt. Das kann es dann auch nicht sein, aber, wie gesagt, das freie Unternehmertum auf der einen Seite und die Freiheit des Einzelnen bei der Ausübung einer Sportart auf der anderen Seite stehen sich natürlich gegenüber. Diesen Konflikt aufzulösen, wird nicht leicht sein, aber es beteiligen sich eben alle daran.

Was die Dienstbarkeiten anbelangt, ist unsere Position bereits vom Kollegen Tinkhauser dargelegt worden.

Die Helmpflicht. Wichtig erscheint mir schon, dass die Skilehrer, die eine ganz bestimmte Vorbildfunktion in diesem Rahmen haben, zumindest die moralische Verpflichtung spüren sollten, einen Helm zu tragen. Ich denke, dass dies auch im Interesse jedes Einzelnen sein sollte. Ich persönlich bin ein Sonntagsskifahrer und habe mir nicht vorstellen können, mit einem Helm Ski fahren zu können. Am Anfang ist es mir ein bisschen läppisch vorgekommen. Ich lieh mir meistens einen aus, wenn ich Ski fahren ging, aber heute erspare ich mir durch das Tragen des Helms die Mütze. Ich habe mit dem Helm auch warm, wenn man es so will. Es ist ein bisschen eine falsche Eitelkeit oder eine falsche Auffassung von Freiheit, ohne Helm zu fahren, weil man sich selber und auch andere schützt, und die Skilehrer haben diesbezüglich eine ganz besondere Vorbildfunktion. Wenn man von Kindern, Jugendlichen verlangt, dass sie einen Helm tragen, dann sollen ihn auch die Skilehrer tragen müssen. Ich kann mir vorstellen, dass dies am Anfang eine gewisse Überwindung kosten wird. Die Skilehrer sind eine eigene Kategorie – der Herr Landesrat ist selber ein Skilehrer -, aber durch das Tragen des Helms wird ihnen an ihrer Ausstrahlung nichts genommen.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Nur eine kurze Frage, weil sie mehrere Artikel betrifft. Von mehreren Kollegen ist bereits angesprochen worden, dass heute der Skisport vielfältige Variationen kennt. Eine Frage deshalb, weil immer von den "ausgestatteten Skigeländen" die Rede ist und man immer den klassischen Skisport vor Augen hat. Vor einigen Jahren hat es die Entwicklung gegeben, dass sich beispielsweise in Gebieten, in denen Skigebiete oder Pisten aufgelassen wurden, Hüttenwirte darauf spezialisieren, Tourengerer anzuziehen. Es sind aber nicht Pisten, die sich im freien Gelände befinden, sondern Skipisten. Ich nenne hier als Beispiel die Hühnerspielhütte im Almgebiet Zirog und wir haben auch eine bei uns am Hirzer. Auf Meran 2000 gibt es die Schutzhütte Kuhleiten und eine ehemalige Skipiste, auf der früher ein Skilift hochging. Die Piste ist immer noch da, aber es fährt kein Lift mehr hoch. Diese Hütten werden im Winter offen gehalten, damit speziell die Tourengerer angezogen werden, die auf den ehemaligen Skipisten aufsteigen und dann hinunterfahren. In welcher Form wird dies dann geregelt? Fällt dies unter ein klassisch ausgestattetes Skigelände bzw. müssten die Hüttenwirte ein solches Skigelände entsprechend ausweisen lassen? Wenn sie dies illegal machen, dann sind im Artikel 29 dafür Strafen vorgesehen. Mich würde interessieren, wie so etwas gesetzlich gehandhabt wird. Wie gesagt, in den letzten Jahren gibt es mehrere Orte, wie zum Beispiel den Sattelberg am Brenner, die sich inzwischen auf Skitourengerer spezialisiert haben. Wie wird dies geregelt?

**BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP):** Werte Kolleginnen und Kollegen! Danke für die rege Teilnahme an der Diskussion zu diesem Gesetzentwurf. Ich habe gehört, dass wir im Großen und Ganzen alle der gleichen Meinung sind, und zwar, dass wir alle an einem Strang ziehen, was die Sicherheit, was die Grenze der Reglementierung angeht, wo Freizeit Freiheit bedeutet, wo Freiheit aber

nicht automatisch Gefahr für den nächsten bedeuten darf, wie es Frau Kollegin Unterberger zum Ausdruck gebracht hat. Ich glaube, wir sind hier in einer Situation, die nicht ganz einfach ist, weil wir in einem Gebiet leben, in dem es so gut wie keine Reglementierung gibt. Ich rede vom Nachbarland Tirol, in dem es nur Leitfäden und keine Bestimmungen gibt, und dem italienischen Staat, inklusive der Provinz Trient, in denen Gesetze gemacht wurden, die über das Maß dessen hinausgehen, was wir als vernünftige Gesetzgebung verstehen.

Es ist so, Kollege Leitner, dass der Staat Bestimmungen gemacht und alles wieder verschärft hat. Man redet immer wieder davon, dass sie noch mehr verschärft werden sollen. Wir haben die Aufforderung von Seiten des zuständigen Ministeriums dahingehend bekommen, dass wir tätig werden müssen, ansonsten würde man für uns tätig werden, und dies bereits vor mehr als einem Jahr. Wir haben uns dann in Rom getroffen und in dem Sinne argumentiert, dass es in Südtirol nicht so einfach sei, Bestimmungen zu erlassen, weil wir uns in einer Situation des Wettbewerbes befinden und wir nicht einfach sagen können, dass wir unsere Bestimmungen machen und was die anderen tun, uns völlig gleichgültig ist, weil in Tirol die Helmpflicht ein Problem ist und dort Gesetzgebungsmaßnahmen auch nicht nur angedacht werden. Ich habe versucht, in Anbetracht eines Dreier-Landtagsbeschlusses und in Anbetracht dessen, dass wir im Skisportbereich großräumig tätig werden sollten, gemeinsame Kampagnen anzuschließen, weil wir alle Tourismus und Skisport praktizieren. Ich habe diesbezüglich von Tiroler Seite keine positive Antwort bekommen. Aus diesem Grund haben wir versucht, in Abstimmung mit den staatlichen Bestimmungen, in Abstimmung mit der Gesetzgebung der Provinz Trient, eine Maßnahme in dem Sinne zu treffen, dass eine bestimmte Homogenität über die Provinzgrenzen hinaus gefunden werden soll, dass man nicht, wenn man mit ein und demselben Skipass die Anlagen von Dolomiti-Superski benutzt, auf Südtiroler Seite eine Bestimmung und auf der anderen Seite eine andere vorfindet, sodass er, wenn er die Provinzgrenze überschreitet, mit anderen Bestimmungen zu tun hat. Dies ist nicht sinnvoll und auch nicht vernünftig. Aus diesem Grund haben wir in Absprache mit den Trientner Kollegen, meine Mitarbeiter mit den Technikern und denjenigen, die in Trient in diesem Bereich tätig sind, dieses Gesetz so formuliert. Klarerweise bleiben immer wieder bestimmte Unzufriedenheiten und jedem Recht tun, wird niemals möglich sein, dessen bin ich mir auch bewusst.

Wir müssen aber eines festhalten, nämlich dass es die Regelung der präparierten Skigelände ist, die von jemandem gepflegt und ausgestattet werden und für welche jemand verantwortlich ist. Es ist ein Skipistengesetz und kein Gesetz der Skigelände, wenn ich jetzt vom freien Raum rede, Frau Abgeordnete Klotz. Dies ist klar abgegrenzt. Die Verantwortlichkeit ist von jenen festgeschrieben, die diese Skigelände präparieren, die sie anbieten und die für die Aufstiegshilfe auch etwas verlangen.

Herr Abgeordneter Knoll! Wenn ich die Piste zu Fuß hochgehe und auf einer Hütte irgendetwas verzehre, der Hüttenwirt diese Abfahrtspiste hergerichtet hat, ich aber dafür nichts bezahle und auch nichts verlangt wird, dann gibt es auch keinen Verantwortlichen. In dem Sinne gibt es auch keinen offiziellen Betreiber. Ich begeben mich in das freie Gelände, für welches niemand, außer ich selbst, verantwortlich ist. Wir sollten die Eigenverantwortlichkeit als oberstes Prinzip festschreiben, sodass nicht jeder Schritt, den man in der Freizeit macht, per Gesetz geregelt ist. Es muss aber so sein, dass für die Rechtsprechung eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein muss. Wer ist für bestimmte Dinge, wenn ein Unfall passiert, laut Gesetz verantwortlich? Die Basis gilt grundsätzlich für die Rechtsprechung, um Sicherheit zu schaffen, und als Maßnahme für jene, die sich in ihrem Verhalten über die Spielregeln hinaus negativ benehmen.

Herr Heiss! Ich glaube, es ist wichtig zu wissen, dass keine raumordnerische Tätigkeit stattfindet. Dieses Gesetz hat keinen Einfluss auf den Landschaftsschutz, keinen Einfluss auf die Raumordnung, keinen Einfluss auf andere Zuständigkeiten, sondern der Abteilung Tourismus ist es vorbehalten, die Genehmigung auszustellen, dass eine Piste, so wie sie vorgesehen ist, wie sie gemacht ist, auch den Sicherheitsregeln dieses Gesetzes entspricht und damit als Piste für den Skilauf freigegeben werden kann. Wir haben deshalb eine Neuerung eingeführt, weil es heute laut den jetzigen Sportarten nicht nur den Skifahrer, der sich auf einer plattgewalzten Piste bewegt, sondern auch jenen gibt, der gerne eine Buckelpiste benutzt. Deshalb ist im Angebot der Skigebiete auch eine nicht präparierte Piste für jene jungen Leute vorhanden, die die Herausforderung lieben und die Piste nicht wie eine Autobahn benutzen möchten. Die Neuerung läuft darauf hinaus, dass das Angebot auch nicht präparierte Pisten umfassen kann, wenn sie von den Betreibern angeboten werden; diese werden in diesem Gesetz auch geregelt. Wenn aber jemand mit dem Lift hochfährt und sich dann außerhalb der Piste begibt, dann muss dies gekennzeichnet sein. In dem Moment beginnt seine Eigenverantwortlichkeit, und das, glaube ich, muss ganz klar definiert werden. Dies hat auch nichts mit Bagatelleingriffen, sondern mit der Genehmigung durch die Abteilung Tourismus zu tun. Damit sie ausgestellt werden kann, muss nachgewiesen werden, dass alle anderen behördlichen Genehmigungen und Bestimmungen eingehalten bzw. eingefordert worden sind, damit wir es nicht falsch

verstehen. Wir setzen uns hier nicht anstelle irgendeiner anderen Behörde, sondern die Abteilung Tourismus ist dafür zuständig, dass die Sicherheit der Piste gewährleistet ist.

Was die Eigentumsfrage angeht, Frau Kollegin Klotz, ist dieser Text von den Pistenbetreibern und Eigentümern eingefordert worden, sowie dass wir diese Gesetzesmaßnahme möglichst schnell verabschieden sollten, weil sie inhaltlich dem entspricht, was die zwei betroffenen Partner vereinbart haben. Was die Artikel, die den Bereich der Dienstbarkeit, des Eigentumsrechtes und die grundbücherlichen Eigentümer betreffen, anbelangt, ist dies der Text, der zwischen beiden Partnern vereinbart wurde. Die Eigentümer sind der Südtiroler Bauernbund als Vertreter der Grundeigentümer und der Verband der Aufstiegsanlagenbetreiber in Vertretung aller Liftbetreiber Südtirols. Der Text ist gemeinsam ausgearbeitet worden. Wir müssen aber unterstreichen, dass dieses Gesetz nicht die Aufstiegsanlagen, sondern nur die Pisten regelt. Die Liftrassen, die dazugehörenden Gebäude werden von der Abteilung Mobilität, sprich Abteilung Aufstiegsanlagen, mit einem eigenen Landesgesetz geregelt. Hier reden wir nur von den Pisten und von dem Bereich, in dem sich Snowboarder, Skifahrer oder wer auch immer bewegen.

Was die Rodelpisten anbelangt, Frau Unterberger, gebe ich Ihnen Recht, dass eine Entwicklung stattfindet, laut der das Rodeln einen immer größeren Zuspruch, speziell von Seiten der Familien, erfährt. Genauso ist es mit den Loipen. Die Langlaufloipen sind auch Bestandteil unseres Winterangebotes, nur haben wir sie noch nicht in diesem Gesetz eingefügt, weil wir sie immer noch der freien Verantwortlichkeit jener, die sie anbieten bzw. jener, die sie benutzen, überlassen möchten. In dem Moment, in dem ich für eine Leistung bezahle, habe ich auch bestimmte Rechte und Anrecht auf eine bestimmte Deckung des Risikos für das, was mir angeboten wird. Wenn ich für die Rodelbahn bezahle, dann muss der Betreiber die Haftung für Sachen übernehmen, die in seine Kompetenz fallen. Bei Loipen ist es genauso und bei den Skipisten klarerweise auch. Was die Rodelbahnen anbelangt, möchten wir, bevor wir sie reglementieren, Sensibilisierungskampagnen starten. Es kann aber soweit kommen, dass wir auch beim Rodeln die Helmpflicht vorschreiben müssen. Es könnte auch sein, dass wir für die Rodelpisten als solche Sicherheits- und Beschilderungsmaßnahmen erlassen müssen. Im Moment ist in diesem Gesetz diesbezüglich nichts vorgesehen.

Die Versicherung, Herr Vezzali, ist ein Thema ganz wichtiger Art. Im Moment haben wir die Haftpflichtversicherung des Aufstiegsanlagenbetreibers seinen Kunden gegenüber in der Weise, dass, wenn etwas, sei es auf der Anlage, als auch auf der Piste passieren sollte und die Verantwortlichkeit dem Betreiber zugeschrieben wird, dann jener, der eine Karte gekauft hat, versichert ist. Die Haftpflichtversicherung des Betreibers deckt dies ab. Bei der anderen Frage geht es um die Haftpflichtversicherung des Nutzers gegenüber Dritten. Ich möchte diesbezüglich nicht den Weg von Piemont gehen, wo vorgeschrieben wird, dass, wer nicht schon eine Haftpflichtversicherung hat, dies aber nicht beweisen kann, beim Lift mehr bezahlen muss, damit er mit einer Haftpflichtversicherung abgedeckt ist, sondern hier wird mit einem Änderungsantrag der Landesregierung die Möglichkeit eingeräumt, diese Verpflichtung einzuführen. Die Verpflichtung stelle ich mir aber so vor, dass wir – es sind 128 Millionen Fahrten -, wenn die Karte gekauft wird, den Preisaufschlag auf eine ganz breite Ebene bringen und dementsprechend gering halten können. Meine Vorstellung wäre, dass damit der Haftpflichtbereich gegenüber Dritten und auch die Kosten abgedeckt wären, das heißt, dass, wenn ich mit dem Hubschrauber abtransportiert werden muss, auch dies mit einer solchen Versicherung abgedeckt sein sollte. Diesbezüglich bin ich mit Versicherungsagenturen im Gespräch, die relativ interessante Angebote machen werden. Wenn man die Folgen nicht genau kennt, dann, glaube ich, ist es wichtig, dass man die Thematik zuerst vertieft, aber die Initiative ist mit einem Änderungsantrag, den ich vorgelegt habe, in dem Sinne vorgesehen, dass die Landesregierung eine solche Entscheidung treffen kann.

Genauso ist es mit der Helmpflicht. Pius Leitner hat es bereits erwähnt. Ich glaube auch, dass eine bestimmte Gruppe eine Vorbildfunktion ausüben sollte. Wir haben seit zwei Jahren Sensibilisierungskampagnen gestartet. Wenn diese nicht greifen, dann wird der zuständige Landesrat diese Verordnung erlassen. Ich bin aber der Meinung, dass es eine Generationenfrage ist, denn die jungen Leute sind automatisch mit dem Helm unterwegs. Auch Familienväter, die mit ihren Kindern unterwegs sind, sehen wir grundsätzlich mit Helm. Es gibt eine Generation, zu der auch ich mich als Skilehrer rechne, die sich mit dem Helm nicht anfreunden kann, aber die Vorbildfunktion des Skilehrers sollte trotzdem gegeben sein. Wenn ein vierzehnjähriges Kind den Skilehrer fragt, wieso es einen Helm tragen muss, er aber dies nicht tun müsse, dann muss er diese Frage beantworten können. Diese Frage richtig zu beantworten, ist sicherlich nicht möglich. Was die Helmpflicht oder das Helmtragen angeht, glaube ich, müssen wir schauen, wie sich die nächste Wintersession entwickelt. Jeder, der ihn jetzt nutzt, wundert sich darüber, dass er ihn nicht schon lange und immer genutzt hat, auch weil es so viele Formen von Helmen gibt, sodass sich für jeden Kopf das geeignete Modell finden lässt.

Die 24-Stunden-Piste ist Realität. Wir sehen, dass der Nachtskillauf immer mehr Zulauf findet. Das Skitourengehen, welches wir nicht mehr so nennen können, ist im Grunde genommen ein Fitnessstraining. Dies ist zu einer Modeerscheinung geworden, bei der alle Leute so fit sind, dass sie abends, nach der Arbeit, oder morgens, bevor sie zur Arbeit gehen, mit den Skiern die Piste hinaufgehen und dann hinunterfahren; diese Möglichkeit muss gegeben sein. Dass man dies nicht verbieten kann, ist ganz klar. Es ist auch unser Wille und der Wille der Landesregierung, dass diesbezüglich kein absolutes Verbot ausgesprochen werden darf.

Die Pistenpräparierung ist auch schon erwähnt worden. Während der Pistenpräparierung soll die Piste geschlossen sein. Darüber gibt es keinen Zweifel. Wenn der Fahrer eines Pistenpräpariergerätes bei Schneetreiben und Nebel unterwegs ist und dauernd aufpassen muss, dass sich niemand auf der Piste befindet, dann ist er nervlich nicht imstande, dies durchzuhalten. Wenn sich auf steilen Pisten die Schneeraupen mit der Winde irgendwo anhängen, um sich hochzuziehen, dann ist dieses Seil nicht sichtbar, sodass auch schon Unfälle passiert sind, weil die Skifahrer in das Seil hineingefahren sind. Deshalb muss aus Sicherheitsgründen ganz klar das Verbot des Befahrens der Piste ausgesprochen werden. Nur darf es nicht so sein, dass es zum Missbrauch dahingehend führt, dass von abends um 17 Uhr, wenn die Anlagen schließen, bis morgens, wenn sie aufmachen, Pistenpräparierungszeit ist. Aus diesem Grund ist der Passus dahingehend eingefügt worden, dass die Landesregierung intervenieren kann. Mein Gespräch mit den Anlagen- bzw. Pistenbetreibern geht in die Richtung, dass sie in Eigeninitiative Vorschläge machen und die Verpflichtung übernehmen, dass für bestimmte Einzugsgebiete die Möglichkeit des Befahrens einer Piste abends, nachts und morgens gegeben ist, dies in ihrem Eigeninteresse, damit wir nicht reglementierend eingreifen müssen. Wenn dem nicht so ist, dann werden wir das Reglement erlassen, damit den Leuten die Möglichkeit des Befahrens einer Piste gegeben wird. Abends, nachts oder morgens muss nicht jede Piste geöffnet sein, sondern in einem bestimmten Einzugsgebiet muss wenigstens diese Möglichkeit gegeben sein. Wenn die Pisten- bzw. Anlagenbetreiber diesen Kompromiss nicht von sich aus vorschlagen, dann werden wir etwas verordnen. Diese Möglichkeit ist im Gesetzestext enthalten.

Ich glaube, es ist wichtig, dass wir unsere Vorreiterrolle, die wir mit dem Pistengesetz von 1981 eingenommen haben, mit diesem neuen Gesetz wieder einnehmen. Ich bin einfach der Meinung, dass wir hier eine Bestimmung erlassen, die ein guter Mittelweg zwischen Reglementierung und Eigenverantwortlichkeit ist. Ich hoffe, dass sie als solche von den Pistenbetreibern und von den Nutzern verstanden wird. Wenn wir zu eng reglementieren, dann ist es auch für den Wettbewerb, den wir im Tourismus zu bestehen haben, gefährlich, auch weil wir wissen, dass unsere Mitbewerber von außerhalb Südtirols mit Slogans "Wenn du in Südtirol außerhalb der Piste Ski fahren gehst, dann bist du schon so gut wie mit einem Fuß im Gefängnis" unterwegs sind, und auf der Piste sollte es nicht so sein. Aus dem Grunde haben wir versucht, laut unserem Dafürhalten, laut unserem Verständnis, das Beste zu tun. Aus den Wortmeldungen habe ich vernommen, dass dies auch Ihre Meinung ist.

Ich möchte vielleicht nur noch eine Zahl nennen, was die Anlagen anbelangt. Wir hatten in Südtirol vor zehn oder fünfzehn Jahren 50 Aufstiegsanlagen mehr als heute. Es wird immer von zusätzlichen Aufstiegsanlagen geredet; das stimmt nicht. Die Anzahl der Aufstiegsanlagen hat rapide abgenommen und die bestehenden sind potenziert und modernisiert worden. Wir haben heute in Südtirol mit den bestehenden Aufstiegsanlagen eine Förderkapazität, mit der in einer Stunde die gesamte Einwohnerzahl unseres Landes nach oben transportiert werden könnte. Wir haben pro Winter 128 Millionen Fahrten mit einer Stundenleistung von 503.000 Personen pro Stunde. Dies nur zu Ihrer Information.

Ich möchte noch etwas unterstreichen, und dies ist eine Bitte an Sie, Herr Präsident. Es geht um eine sprachliche Korrektur, die auch wichtig ist, und es werden noch andere sprachliche Korrekturen folgen. Das Wort "Kunstschnee" ist zu streichen und mit den Worten "technischer Schnee" zu ersetzen. Im italienischen Text ist der entsprechende Begriff bereits mit dem Wort "neve tecnica" übersetzt worden. Nachdem es keine Schneekanonen, die mit irgendwelchen explosiven Dingen betrieben werden, sondern Beschneiungsanlagen gibt, und es nicht mehr nur Beschneiungsanlagen gibt, die rund ausschauen und irgendetwas hinausblasen – mittlerweile gibt es auch Lanzen und andere Formen der Beschneiung - sollte im deutschen Wortlaut das Wort "Schneekanonen" mit dem Wort "Beschneiungsanlagen" ersetzt werden und im italienischen Text die Worte "impianti di innevamento" verwendet werden. Dies möchte ich beantragt haben und ersuche um Ihre Zustimmung zu dieser technischsprachlichen Korrektur.

Ich danke auch für die Wortmeldungen und Zustimmungen. Ich hoffe, dass wir im Rahmen der Artikeldebatte weitere Unklarheiten, sofern sie bestehen sollten, klären können und mit der Behandlung des Gesetzes schnell vorankommen.

**PRESIDENTE:** La parola al consigliere Pichler Rolle sull'ordine dei lavori.

**PICHLER ROLLE (SVP):** Ganz kurz. Landesrat Berger hat eine sprachliche Korrektur vorgeschlagen. Ich bin einverstanden, dass anstatt des Wortes "Kunstschnee" die Worte "technischer Schnee" verwendet werden. Ich denke, dass Frau Klotz mit ihrem Einwand Recht hat. Wir müssen aber nicht jetzt darüber sprechen, sondern können uns dies zumindest bis vor dem Beginn der Artikeldebatte überlegen. Der Titel "Ordnung der ausgestatteten Skigelände" ist ein Ungetüm. Hier kommt bereits im Titel die Bürokratie zum Ausdruck. Der Umkehrschluss ist ein "nicht ausgestattetes Skigelände". Dies gibt es nicht, wie Sie es uns erklärt haben, sondern es gibt die freie Natur, die Landschaft, das Gelände und ein Skigelände. Das Skigelände unterscheidet sich von anderen übrigen Geländen dadurch, dass es präparierte Pisten, Liftanlagen und auch einen Betreiber gibt. Dasselbe gilt übrigens auch für die italienische Sprache. Eine "area sciabile" ist einfach eine "area sciabile". Dass sie "attrezzata" ist, kann auch der Fall sein, aber ich halte dies für eine holprige, technische Bezeichnung. Es gibt eine "Ordnung der Skigelände" und einen "ordinamento delle aree sciabili". Ob sie dann "attrezzati" oder "nicht attrezzati" sind, ist etwas anderes. Eines ist ein Skigelände, der Rest ist die freie Natur. So könnte man es sowohl in deutscher als auch in italienischer Sprache bezeichnen, denn es gibt nichts anderes.

**PRESIDENTE:** Prima di mettere ai voti il passaggio alla discussione articolata pongo in esame i tre ordini del giorno presentati al disegno di legge ai sensi dell'articolo 92 del regolamento interno.

**Ordine del giorno n. 1**, presentato dai consiglieri Urzi e Vezzali, concernente le piste per snowboard.

**Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 1**, eingebracht von den Abgeordneten Urzi und Vezzali, betreffend die Snowboardpisten.

*La nuova legge organica in materia di "Ordinamento delle aree sciistiche attrezzate" non contempla alcuna previsione di creazione a medio o lungo termine di piste esclusivamente riservate alla pratica dello snowboard.*

*La promiscuità nell'uso delle piste, come oggi la conosciamo, fra praticanti le attività di sci alpino e quelle di snowboard è causa in forma crescente e preoccupante di incidenti o di pericoli che potrebbero portare anche a gravi incidenti.*

*Le traiettorie seguite dai praticanti le due diverse discipline sono molto distanti le une dalle altre. Accade così che nella visuale del praticante lo snowboard spesso non rientri la parte a monte della pista e quindi le figure di discesisti impegnati nelle proprie evoluzioni.*

*Il rischio di impatto è molto alto ed evitato il più delle volte dalla perizia dei praticanti la disciplina dello snowboard.*

*Ma potrebbe non essere sempre così.*

*Si è affacciata spesso la richiesta (peraltro condivisa anche in molti ambienti dei praticanti lo snowboard) di piste esclusivamente dedicate a questa pratica al fine di ridurre i rischi da collisione.*

*Tutto ciò premesso,*

*il Consiglio della Provincia  
autonoma di Bolzano  
impegna  
la Giunta provinciale*

*a considerare, entro i prossimi tre anni, una ipotesi perlomeno anche solo sperimentale, nella prima fase, di pista esclusivamente dedicata ai praticanti lo snowboard, al fine di valutare su una esperienza empirica la opportunità di una distribuzione adeguata sul territorio di siti opportunamente dedicati all'esclusiva pratica di uno o l'altra disciplina.*

-----

*Das neue einheitliche Gesetz "Ordnung der ausgestatteten Skigelände" sieht weder mittel- noch langfristig vor, eigene Pisten für Snowboarder auszuweisen.*

*Die heute übliche gemeinsame Nutzung von Pisten durch Ski- und Snowboardfahrer führt zunehmend und auf besorgniserregende Weise zu Unfällen oder Gefahren, die auch schwere Unfälle verursachen können.*

*Die Fahrstile dieser beiden Wintersportarten sind sehr unterschiedlich. Beim Snowboarden befindet sich zum Beispiel der obere Teil der Piste außerhalb des Gesichtsfeldes der Snowboardfahrer, wodurch sie nachkommende Skifahrer nicht sehen können.*

*Die Gefahr eines Zusammenstoßes ist sehr hoch und wird meist durch die Geschicklichkeit der Snowboardfahrer vermieden.*

*Aber es könnte nicht immer so glimpflich ausgehen.*

*Oft wurde die Forderung gestellt (die zum Großteil auch von den Snowboardern mitgetragen wird), eigene Snowboardpisten auszuweisen, um die Gefahr eines Zusammenstoßes zu verringern.*

*Aus den oben genannten Gründen*

*verpflichtet der Südtiroler*

*Landtag*

*die Landesregierung,*

*innerhalb der nächsten drei Jahren in einer ersten Phase zumindest versuchsweise Pisten auszuweisen, die ausschließlich dem Snowboardfahren vorbehalten sind, um auf empirische Weise die Nützlichkeit einer entsprechenden Verteilung von Pisten in Südtirol abzuwägen, die entweder der einen oder der anderen Sportart vorbehalten sind.*

La parola al consigliere Urzi per l'illustrazione.

**URZI (Il Popolo della Libertà):** Con questo ordine del giorno si ha l'intenzione di sollevare in questa sede, in un dibattito su una norma che organicamente affronta la questione delle piste da sci e della loro migliore organizzazione, la questione relativa all'individuazione di appositi spazi per poter garantire la pratica dello snowboard, che sia indisturbata e che non interferisca sulle normali attività di discesa di impianti pubblici sulle piste da sci a questo fine adeguatamente attrezzate. Il tema non è nuovo, è stato già affrontato anche nel passato, ma mai e definitivamente risolto.

Ci sono stati degli approcci anche positivi al tema che però non hanno prodotto una regolamentazione organica. L'argomento è stato affrontato in sede di discussione in commissione legislativa, con l'assessore è stato possibile approfondire i diversi punti di vista, c'è stato un confronto di estremo interesse. Con questo ordine del giorno si vorrebbe prevedere una sorta di sperimentazione definita però nei suoi limiti e nella sua forma al fine di valutare se una esperienza di distribuzione separata di piste da sci e da snowboard possa sortire un suo effetto sia per quanto attiene il migliore svolgimento di questa pratica da parte del pubblico, sia per quanto attiene i livelli di sicurezza che devono essere garantiti. Interventi in questa materia ne sono stati svolti, ma dal nostro punto di vista non adeguatamente sufficienti a garantire quello che è l'elemento fondamentale al quale aspiriamo che è quello della sicurezza. Le traiettorie di discesa di uno sciatore rispetto a coloro che fanno uso di tavole da snowboard sono sostanzialmente differenti. Anche le velocità di approccio rispetto alla pista sono differenti, le accelerazioni. Questo produce un rischio che non può essere calcolato e che talvolta purtroppo ha avuto anche esiti infausti. In questo senso l'ordine del giorno che auspichiamo possa segnare una inversione di tendenza e un punto di partenza per un approfondimento della materia adeguato ad ipotizzare per il futuro una soluzione a questo tema.

Credo che la vocazione turistica dell'Alto Adige ci debba sempre spingere a soluzioni di eccellenza, anche sottraendoci dal tentativo di raffrontare la nostra condizione rispetto a quella di altri territori. Stabilire presupposti di eccellenza della nostra offerta significa essere anche apripista in alcuni settori come quello che abbiamo voluto comprendere all'interno di questo ordine del giorno. Ieri parlavamo in quest'aula della possibilità di garantire la più ampia copertura del territorio altoatesino con i segnali dei gestori di telefonia mobile al fine di garantire la possibilità in qualunque posto dell'Alto Adige di alta montagna di chiamare un soccorso, questo per rendere l'Alto Adige ancora più attrattivo sul piano dell'offerta turistica. La questione che attiene le piste da snowboard può essere sicuramente annoverata fra quelle che possono contribuire a rendere più interessante e all'avanguardia la nostra terra rispetto ad altri comprensori sciistici.

**Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: Dr. Dieter Steger**

**PRÄSIDENT:** Das Wort hat der Abgeordnete Pöder, bitte.

**PÖDER (UFS):** Ich glaube nicht, dass es sinnvoll ist, Pisten nur für die Snowboardfahrer auszuweisen. Zum einen hätten wir ein Mehr von Pisten und ich denke, dass sich auch die Snowboarder und Skifahrer auf den Pisten ... Dies ergänzt sich, denn heute gehört es zum ganz normalen Bild. Natürlich kommt man sich manchmal in die Quere. Die Fahrstile mögen unterschiedlich sein, aber auch die Fahrstile unter den Skifahrern sind unterschiedlich. Es gibt bessere und schlechtere Skifahrer und der gute fühlt sich vom schlechteren genervt. Ich glaube nicht, dass dies sehr sinnvoll ist. Wir haben heute eine Vielzahl von Pisten, die für beide Bereiche ausgelegt, angelegt und breit genug sind. Es gibt vielleicht schmalere Pisten, die von Snowboardern nicht benutzt werden. Es wäre sicherlich auch nicht sehr angenehm, denke ich mal, wenn wir Pisten hätten, auf denen nur Skifahrer und Snowboarder zirkulieren; diese gehören zusammen. Dies ist mittlerweile sicherlich auch sehr interessant. Es gibt auch sonst unterschiedliche Sportgeräte auf Pisten, wie die Big-Foods und andere. Wie gesagt, hier müsste man zusätzliche Pisten errichten oder man müsste, von der heutigen Zahl der Pisten ausgehend, eine bestimmte Zahl nur mehr für Snowboarder oder für Skifahrer zur Verfügung stellen. Ich glaube, dass dies unangebracht wäre. Außerdem würde es, meiner Meinung nach, die Sicherheit nicht erhöhen, wenn auf einer Piste nur Snowboarder oder nur Skifahrer unterwegs wären. Nachdem man derzeit doch aufeinander Rücksicht nehmen muss, wird die Sicherheit eher mit dem derzeitigen System als mit einem getrennten System erhöht.

**MAIR (Die Freiheitlichen):** So wie es keine eigenen Straßen für Motorradfahrer gibt, bin ich gegen diesen Beschlussantrag der Kollegen Urzì und Vezzali. Ich habe eine Frage an den Landesrat. Meines Wissens hat man genau das, was hier verlangt wird, in der Vergangenheit schon ein paar Mal getestet. Gibt es diesbezüglich Daten oder Erkenntnisse? Wenn ja, dann wäre ich dankbar, wenn Sie uns diese mitteilen könnten. Zudem würde ich ein Problem sehen. Große Skigebiete könnten es sich wahrscheinlich schon leisten, weil sie die Flächen zur Verfügung haben, getrennte Pisten einzurichten. Kleine Skigebiete wären diesbezüglich benachteiligt. Ich glaube ganz einfach, dass es in der Praxis nicht unbedingt familienfreundlich ist, denn es gibt Familien, in denen die Eltern, weil sie älter sind und einer anderen Generation angehören, Skifahrer und ihre Kinder Snowboarder sind. Diese würden sich den ganzen Tag wahrscheinlich nicht sehen. Ich glaube, dass dies in der Praxis nicht unbedingt durchführbar ist. Ich habe beim Durchlesen des Beschlussantrages mit dem vierten Absatz, in dem steht, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes sehr hoch ist und meist durch die Geschicklichkeit der Snowboardfahrer vermieden wird, ein Problem. Heißt dies, dass die Skifahrer alles Dummköpfe sind? Von Skiunfällen hört man meistens das Gegenteil, denn in der Gesellschaft muss man – ich weiß nicht, ob es in der Praxis tatsächlich so gesagt werden kann – schon eher von einer Undiszipliniertheit bei den Snowboardern ausgehen. Ich glaube nicht, dass Unfälle gerade durch die Geschicklichkeit vermieden werden können. Dies habe ich noch nie gehört.

**DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Riconosciamo che il problema c'è, ma credo che in questo modo come l'hanno posto i colleghi Urzì e Vezzali non sia risolutivo. È vero che chiunque sia stato sulle piste da sci sa che le traiettorie dello snowboard e le traiettorie di chi scia con gli sci, anche se con il carving si avvicinano, sono abbastanza diverse e hanno anche dinamiche fisiche diverse. Ho notato anche che sulle piste da sci c'è anche una cultura diversa tra chi scia con gli sci e chi fa snowboard. Lo snowboard è più uno sport da gruppo, da costruzione di una solidarietà di gruppo, è un'abitudine, un modo di vestirsi, anche di stare sulla pista. Per esempio in molte piste mi sono ritrovato con un sacco di snowboarder seduti per terra che parlano tra loro, che scherzano ecc. in mezzo alla pista, quindi ci sono dei rischi. Però dall'altra parte c'è una proposta che è troppo generica e che rischia di dare adito ad un proliferare di nuove piste, cosa con cui non siamo d'accordo, nel senso che riteniamo che oggi, ma questo sta anche per esempio nei protocolli della Convenzione delle Alpi, sulle Dolomiti e comunque nel nostro territorio siamo arrivati ad una tale moltiplicazione delle piste da sci che dovremo, almeno per i prossimi dieci anni, decidere una moratoria. La Convenzione delle Alpi dice che i governi si sono impegnati a non aprire nuove piste da sci ma semmai solo a migliorare quelle che ci sono. Questo intento del miglioramento è stato interpretato in provincia di Bolzano come apertura di nuovi collegamenti e sappiamo bene, a Carezza per esempio ci se ne accorge, che il concetto di nuovo collegamento è stato applicato con tale generosità, che poi alla fine spuntano, nonostante nel piano delle piste da sci si dica che non si vogliono creare nuove piste da sci ma solo potenziare le attuali, semmai potenziarle con collegamenti tra piste esistenti delle nuove piste. In realtà l'interpretazione di questo termine "collegamenti" è stata quindi generosa. Anche il termine "piste esistenti" si è interpretato con piste da anni in disuso che sono state resuscitate per poi collegarle ecc. Sappiamo che la proliferazione di piste da sci sul nostro territorio è continuata e a noi sembra eccessiva. A noi sembra che dare così gran peso alla ristrutturazione del territorio al turismo dello sci, che quindi è un turismo invernale in una fase di cambio climatico, di territori che puntano ad una differenziazione stagionale del turismo, a lasciare ampi spazi



liberi ad altri tipi di turismo a noi pare un rischio insito anche in questo ordine del giorno, cioè che la giusta sottolineatura di un tema porti acqua al mulino di chi vuole aprire, nel nostro territorio nuove piste da sci.

In alcune aree sciistiche anche i gestori delle aree si sono posti questo problema e dove ci sono spazi, si sono create delle aree riservate agli snowboard. Per esempio sull'Alpe di Siusi e a Obereggen sono state create dentro piste da sci esistenti e particolarmente capienti, aree riservate allo snowboard, e questo, insieme alla sorveglianza e alle regole da rispettare sulle piste da sci, credo sia la soluzione. Questo ordine del giorno così come è formulato soprattutto nella parte impegnativa, non può essere sostenuto da noi Verdi.

**BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP):** Ich möchte nur ganz kurz auf den Antrag des Kollegen Pichler Rolle, der eine Änderung des Titels vorschlägt, Stellung nehmen. Die Definition muss so bleiben, wie sie jetzt ist, weil wir von ausgestatteten, das heißt präparierten Skigeländen und nicht vom freien Skigelände reden. Dies wäre eine Verfälschung im Titel in Bezug auf den Inhalt.

Zum Bereich Snowboard, Kollege Vezzali. Es sind bereits Versuche gemacht worden, beide Sportarten mit eigenen Pisten zu trennen, Kollege Urzi, und man hat festgestellt, dass die Akzeptanz nicht gegeben war. Man redet zwar immer davon, dass die Pisten überfüllt sind, aber dort, wo niemand ist, geht auch niemand hin. Speziell beim Skifahren merkt man, dass man sich in der Gesellschaft einfach wohlfühlt, wenn die verschiedenen Sportarten gemeinsam praktiziert werden. Die Attraktivität dieser Sportarten ist bei Ausübung auf einer Piste besser gewährleistet, als wenn sie nach Kategorien getrennt würden. Dies ist, erstens, nicht akzeptiert worden, und, zweitens, von der Platzverfügbarkeit her ganz, ganz selten möglich. Wir wissen, dass die Snowboarder wesentlich mehr Platz brauchen. Wir wissen auch, dass, wenn sie fallen, sie das größere Problem haben, wieder aufzustehen, denn wenn sie es nicht so gut können, dann fallen sie auf die andere Seite. Dies passiert auch beim Skifahren, aber nicht so häufig. Nichtsdestotrotz ist das Gemeinsame einfach das Geläufigere. Wenn es für das Angebot sinnvoll und attraktiv ist, dann wird es jeder Pistenbetreiber selbst tun. Diese Freiheit darf ihm gegeben sein und die Zuständigkeit dafür hat er auch. Aus diesem Grund glaube ich nicht, dass wir neu reglementieren, sondern das, was da ist, belassen sollten. Der Skipistenbetreiber kann diesbezüglich aber selbst Initiativen ergreifen. Aus dem Grunde möchte ich den Beschlussantrag ablehnen.

**PRÄSIDENT:** Wir stimmen über den Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 1 ab: mit 2 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen und den restlichen Neinstimmen abgelehnt.

**Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 2,** eingebracht von den Abgeordneten Urzi und Vezzali, betreffend die Fachschule für Seilbahnbedienstete in Sterzing.

**Ordine del giorno n. 2,** presentato dai consiglieri Urzi e Vezzali, concernente la scuola specialistica di Vipiteno per conduttori di impianti a fune.

*In den letzten Tagen haben zwei Nachrichten Sterzing zutiefst erschüttert: Die erste betrifft die angebliche Schließung der Oberstufe der italienischen Oberschule im Hauptort des Wipptals. Die zweite hingegen das Gerücht, sie könnte durch eine Fachausbildung für Seilbahnbedienstete ersetzt werden.*

*Diesbezüglich muss man sich fragen, ob es denn sinnvoll sei, eine Oberschule mit einer wissenschaftlichen und sprachlichen/betriebswirtschaftlichen Fachrichtung zu schließen, um stattdessen eine Fachausbildung für Seilbahnbedienstete einzuführen.*

*Eine weit verbreitete Ansicht ist jedenfalls, dass eine Fachschule für Seilbahnbedienstete für die Stadt Sterzing von Vorteil und auch für Nichtortsansässige attraktiv sein könnte, wodurch sie auch zu einem wichtigen Element im Rahmen der Tourismuspolitik würde. In diesen Rahmen ordnet sich auch die einheitliche Reform des Gesetzes über ausgestattete Skigelände ein, die den Seilbahnen ihre ganze Attraktivität verdanken.*

*Aber man kann nicht behaupten, dass eine Schule für Seilbahnbedienstete ein Gymnasium ersetzen kann. Dies ist aufgrund der Qualifikation nicht möglich, die man nach dem Besuch der verschiedenen Schulen erwirbt und auch nicht, wenn man für die Zukunft des Wipptals einen Bildungsweg einführen will, der den Erwartungen zahlreicher Familien entspricht.*

*Vielmehr muss überlegt werden, wie man die Gymnasialbildung in Sterzing wieder einführen kann. Man darf dabei die Probleme bei der Verwaltung des Sterzinger Gymnasiums nicht außer Acht las-*

sen, die in den letzten Jahren dem Ansehen desselben schwer geschadet und bedingt haben, dass die Sterzinger Oberschüler auf andere, auch weiter entfernte Oberschulen, wie zum Beispiel in der Landeshauptstadt oder in Brixen, ausgewichen sind. Daher muss man die Ursachen für die rückläufigen Einschreibungen in das Sterzinger Gymnasium ermitteln und neue Projekte entwickeln, damit die bestehende Oberschule wieder attraktiver wird.

Aus den oben genannten Gründen

verpflichtet der Südtiroler  
Landtag  
die Landesregierung,

die Einrichtung einer Fachschule für Seilbahnbedienstete in Sterzing nicht als Ersatz für die bestehende Oberstufe des Sterzinger Gymnasiums voranzutreiben, sondern als zusätzliches Fachausbildungsangebot.

-----

Nei giorni scorsi due notizie hanno profondamente scosso Vipiteno: la prima è che sarebbe annunciata la chiusura del triennio della scuola superiore in lingua italiana del capoluogo della alta Val d'Isarco; la seconda è che la stessa potrebbe venire sostituita da una scuola specialistica per conduttori di impianti a fune.

Ci si è chiesto quale senso abbia chiudere una scuola superiore con indirizzi scientifico e linguistico/aziendale per aprire un corso di specializzazione professionale per conducenti di impianti a fune.

C'è la diffusa convinzione ad ogni modo che Vipiteno possa trarre dall'apertura della scuola per conduttori di impianti a fune vantaggi e che la stessa possa ritenersi attrattiva anche per coloro che non risiedono nel territorio, venendo a costituire un tassello importante nel quadro delle politiche anche turistiche in cui rientra la revisione organica della legge sulle aree sciistiche attrezzate, che agli impianti a fune devono tutta la propria attrattività.

Ma non si può affermare che la stessa scuola di conduttori di impianti a fune possa sostituire il liceo. Non può essere così per la qualificazione che le diverse scuole producono, non può essere così se si ritiene di volere consegnare al futuro dell'Alta Val d'Isarco una opportunità di formazione all'altezza dell'aspettativa di molte famiglie.

Urgente è al contrario intervenire per valutare come riattivare i corsi liceali a Vipiteno. Non si può ignorare problemi di gestione del Liceo di Vipiteno che ne hanno fortemente incrinato l'attrattività in questi ultimi anni con la conseguente fuga di studenti superiori di Vipiteno verso altri istituti superiori, anche lontani, nel capoluogo o a Bressanone. Vanno perciò valutate e comprese le cause delle scarse iscrizioni presso il liceo con sede a Vipiteno e valutati nuovi progetti di potenziamento della esistente scuola superiore.

Tutto ciò premesso,

il Consiglio della Provincia  
autonoma di Bolzano  
impegna  
la Giunta provinciale

a sostenere l'insediamento di una scuola di formazione di conduttori di impianti a fune a Vipiteno non in forma sostitutiva dell'attuale triennio del Liceo di quella Città ma come ulteriore offerta formativa specialistica.

Das Wort hat der Abgeordnete Urzi zur Erläuterung.

**URZI (II Popolo della Libertà):** Voglio ribadire questi due concetti, perché c'è stata una notizia che ha colpito profondamente nella sua sensibilità l'alta val d'Isarco in questi ultimi giorni quando, a seguito del dibattito che è emerso sul riordino del sistema scolastico altoatesino e a seguito anche della visita dell'assessore Tommasini in primis, la sovrintendente Minnei a Vipiteno assieme a lui per un incontro col mondo che ruota attorno alla scuola di Vipiteno quale centro al servizio di quel comprensorio, è emersa l'ipotesi di una chiusura del triennio del liceo di Vipiteno. Ma nell'ambito delle pieghe del dibattito si è affermata un'ipotesi sicuramente interessante, lo dico con grande chiarezza senza voler innescare una polemica che vuole essere lontana dalle mie intenzioni, circa la costituzione di una realtà in quel comprensorio di istruzione specialistica finalizzata alla formazione di conducenti di impianti a fune. Ecco perché inseriamo questo ragionamento nell'ambito della discussione del disegno di legge ora

a dibattito. Sostanzialmente il concetto e la lettura che è stata tratta dall'opinione pubblica è: chiudiamo il triennio del liceo e lo sostituiamo con la scuola specialistica di conduttori di impianti a fune. Evidentemente il dibattito su questo si è aperto. A Vipiteno ci si è chiesti se una scuola specialistica di questo tipo possa essere considerata alternativa e capace di assorbire quelle medesime energie che potevano andare ad alimentare il liceo. Noi abbiamo una consapevolezza, ne abbiamo parlato in queste ultime settimane, ossia che esiste un problema di iscrizioni al triennio a Vipiteno. Ci domandiamo, e ci siamo posti questa domanda dopo aver coinvolto la realtà locale, può essere concepita la sostituzione del triennio del liceo con una scuola di formazione di questo tipo particolare? Ossia, il ragazzo che può essere potenzialmente interessato ancora oggi ad aderire a quell'offerta formativa, il liceo, può optare per un'altra offerta formativa che è la conduzione di impianti a fune? No. Non può essere considerata sostitutiva questa offerta, può essere considerata una straordinaria ipotesi sulla quale lavorare per puntare anche in questo caso su una eccellenza della nostra provincia. Sappiamo a cosa ci riferiamo. Iniziamo ad intraprendere questo percorso, cerchiamo di studiare la forma in cui può essere confezionata questa nuova realtà formativa, ma è l'accostamento fra i due temi che non regge.

Devo chiarire innanzitutto la mia volontà che è quella di non considerare l'ipotizzata scuola di formazione di conduttori di impianti a fune come superflua, sbagliata, anzi, al contrario, la riteniamo, laddove si dovesse intravedere una strada di questo tipo o altre di tipo diverso ma sempre finalizzate alla formazione specialistica di settori tecnici di particolare rilevanza, una buona opzione da sostenere. Credo che l'Alto Adige più si arricchisce sul suo territorio in maniera uniforme, a Vipiteno piuttosto che a Brunico o a San Candido, Bolzano o Egna, di offerte formative specializzate e di particolare rilievo, la scuola di formazione alberghiera di Merano ad esempio, fa un passo in avanti nella direzione che auspichiamo. La mia preoccupazione, che non è solo mia, io qui la riporto e la riferisco, è quella relativa alla sostituzione dell'attuale triennio del liceo nella città di Vipiteno in lingua italiana con una alternativa che non può essere ritenuta complementare. Credo che al contrario debbano essere avviate profonde riflessioni sulla mancanza di attrattività del ciclo di formazione superiore a Vipiteno, perché le potenzialità, i numeri ce lo dimostrerebbero, esistono, ma non esiste un'attrattività sufficiente della scuola tanto da crearsi quel fenomeno di pendolarismo da Vipiteno alle altre realtà scolastiche più prossime, quindi Bressanone, che impoverisce ulteriormente la formazione superiore di Vipiteno. Ci dobbiamo allora chiedere se non sia possibile pensare ad una alternativa rispetto alla chiusura del triennio e un'alternativa rispetto alla sua sostituzione con una scuola specialistica come quella dei conduttori di impianti a fune. C'è da chiedersi ancora quale ragione e quale collegamento possa esistere fra l'annunciata ristrutturazione del nuovo plesso scolastico per la scuola in lingua italiana con una determinata costruzione del percorso formativo dalle elementari fino alla scuola superiore quando di fatto, contemporaneamente all'annuncio dell'avvio dei lavori di ristrutturazione del plesso scolastico di via Frana si dice che si chiude però una parte della scuola. Che logica e organicità ha rispetto al piano di riordino nel sul complesso di offerta educativa in quella parte più importante della nostra provincia?

Con questo concludo auspicando che la Giunta provinciale voglia ribadire il sostegno ad una scuola di formazione che sia di conduttori di impianto a fune o altro a Vipiteno, ma che questo non avvenga in forma sostitutiva dall'attuale triennio del liceo di quella città ma come ulteriore offerta formativa specialistica.

**TOMMASINI (Assessore alla scuola italiana, alla cultura e formazione professionale italiana e all'edilizia abitativa – Partito Democratico/Demokratische Partei):** lo avevo capito che parlavamo di piste da sci, non di riforma scolastica e distribuzione territoriale di Vipiteno, per cui mi chiedo se un ordine del giorno di questo tipo sia ammissibile con la discussione che stiamo facendo. Se è stato ritenuto ammissibile, rispondo volentieri. Stiamo parlando della scuola superiore in lingua italiana di Vipiteno i cui numeri sono: 13 ragazzi in prima, 12 ragazzi in seconda, 4 in terza, 9 in quarta e la quinta non c'è perché una ragazza ha saltato l'anno. Rispetto a questi numeri ci stiamo confrontando, e nessuna decisione è stata formalmente presa, per applicare la riforma provinciale a seguito della riforma Gelmini e vedere cosa attivare. Attualmente sarebbe previsto un biennio a Vipiteno e i ragazzi potrebbero poi spostarsi a Bressanone che, ricordo, è ad una distanza di 25 minuti. Io ho fatto il liceo a Bolzano, venendo da Laives ci mettevo un'ora la mattina senza variante, e non abbiamo mai chiesto un liceo a Laives. I numeri oggi ci dicono che diventa impossibile, anche facendo classi integrate, mantenere un percorso di liceo quinquennale.

Ci sono però, anche per un ragionamento complessivo di distribuzione territoriale, alcune ipotesi che non c'entrano con la questione dei numeri, nel senso che con questi numeri non si può fare né il liceo scientifico né nessun altro tipo di percorso tecnico. Ed è chiaro che non essendoci il liceo scientifico non direttamente andrà ad un altro tipo di percorso. Si sta ragionando se attivare a Vipiteno un indirizzo tecnico collegato a quelle che pos-

sono essere le vocazioni del territorio, e una delle ipotesi è quella dell'impianto a fune, ma ce ne sono delle altre, anche perché i numeri dei conduttori degli impianti a fune, la loro conduzione ecc. sono una questione aperta.

In questo momento non farei ipotesi. Non sappiamo ancora se e che cosa attiveremo. La discussione avviene ad un altro piano e ad un altro tipo di percorso, per cui in questo momento impegnarci in un senso o nell'altro all'interno di una legge sulle piste da sci mi sembra fuori luogo. C'è una discussione aperta, di sicuro non c'entra niente la questione del liceo rispetto ad un eventuale indirizzo tecnico più generale, come avviene per esempio per le scuole alberghiere dove ce n'è una provinciale, quindi da tutta la provincia si va là, o le scuole sportive ecc. o gli indirizzi musicali. Non c'entra niente la sostituzione o la non prosecuzione dopo il biennio a Vipiteno con l'eventuale attivazione di un indirizzo di tipo tecnico. Credo che questa questione non debba essere discussa in questa sede ma possa essere discussa legittimamente in altre sedi. Al contrario, se si vuole mettere in votazione questo ordine del giorno credo che non possiamo che bocciarlo perché in questo momento all'interno di questa legge non è possibile discutere un piano di un'offerta formativa che deve avere un'organicità all'interno della riforma delle scuole superiori e che potrebbe prevedere in futuro anche a Vipiteno altre opzioni che vanno comunque ancora concretamente costruite sul territorio.

**PRÄSIDENT:** Wir stimmen nun über den Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 2 ab: mit 8 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen und 14 Neinstimmen abgelehnt.

Wir kommen zur Behandlung des Beschlussantrages (Tagesordnung) Nr. 3.

Das Wort hat der Abgeordnete Seppi zum Fortgang der Arbeiten.

**SEPPI (Unitalia – Movimento Iniziativa Sociale):** Sull'ordine dei lavori. Volevo chiedere una cosa al presidente con tutto il rispetto - ho votato l'ordine del giorno del collega Urzì perché trattava un argomento molto intelligente - si possono presentare ordini del giorno su qualsiasi argomento? Non vorrei trovarmi un ordine del giorno che vuole distruggere il monumento alla Vittoria, presentato dalla consigliera Klotz, quando stiamo parlando della raccolta dei funghi. Cosa c'entrasse questo ordine del giorno in un disegno di legge che parla di impianti di sci non l'ho capito, con tutto il rispetto per il consigliere Urzì.

**PRÄSIDENT:** Bei diesem und dem nächsten Beschlussantrag befinden wir uns an der Grenze der Zulässigkeit, weil sie nicht das Thema der Aufstiegsanlagen betreffen. Wie gesagt, nachdem dies Praxis war, werden wir die Verlesung des Beschlussantrages (Tagesordnung) Nr. 3 am Nachmittag vornehmen.

Das Wort hat der Abgeordnete Urzì zum Fortgang der Arbeiten.

**URZÌ (Il Popolo della Libertà):** Credo di dovere questa precisazione, perché forse il collega Seppi ha seguito distrattamente l'argomento, pur avendo poi sostenuto l'ordine del giorno. L'ordine del giorno riguarda l'istituzione di una scuola specialistica di conduttori di impianti a fune che sono le seggiovie, funivie, cose che si mettono normalmente sulle piste da sci. Quindi credo che una relazione forte e di merito ci sia.

**PRÄSIDENT:** Ich habe es bereits erklärt. Nachdem wir den Beschlussantrag Nr. 2 zur Behandlung zugelassen haben, werden wir auch den Beschlussantrag Nr. 3 zulassen.

Nachdem es bereits 12.56 Uhr ist, unterbreche ich die Sitzung bis 15.00 Uhr.

UHR 12.56 ORE

-----

UHR 15.02 UHR

*Namensaufruf - appello nominale*

**PRÄSIDENT:** Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

**Vorsitz des Vizepräsidenten | Presidenza del vicepresidente: Mauro Minniti**

**PRESIDENTE:** Se i consiglieri Dello Sbarba e Heiss sono d'accordo, inizierei con la lettura dell'ordine del giorno n. 3 anche in assenza dell'assessore Berger.

**Ordine del giorno n. 3**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba e Heiss, concernente il progetto Ried: consultazione popolare.

**Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 3**, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba und Heiss, betreffend das Projekt Ried: Volksabstimmung.

*Premesso:*

1) che in data 7 giugno 2010 la Giunta provinciale ha inserito nella rielaborazione del piano di settore degli impianti di risalita e delle piste da sci il progetto "Ried" tra Perca, Brunico e Riscone, ma ha tuttavia chiesto (ed ha ottenuto) dal Comune e dai promotori dell'impianto la dichiarazione scritta che non verrà rilasciata né richiesta alcuna concessione edilizia fino a che la popolazione non si sia espressa sul progetto stesso tramite referendum popolare;

2) che il presidente della commissione comunale per il referendum tenuto a Brunico il 7 novembre 2010, avv. Stephan Beikircher, direttore dell'Ufficio Legale della Provincia autonoma di Bolzano, ha comunicato ufficialmente che il sopra citato referendum non riguardava in alcun modo il "progetto Ried", sia per il tipo di quesito proposto per il voto, sia perché il "progetto Ried" interessa non solo il territorio del comune di Brunico, ma anche quelli dei comuni di Perca e Valdaora;

3) che in base a questa decisione dell'avvocato Beikircher la società Kronplatz Seilbahn AG ha deciso di ritirare il suo ricorso contro il referendum, considerato il fatto che appunto questo non aveva nulla a che fare con il proprio progetto;

4) che la decisione dell'avvocato Beikircher è stata alla base delle successive dichiarazioni del sindaco di Brunico Christian Tschurtschenthaler che ribadivano il fatto che il referendum del 7 novembre 2010 nulla avesse a che fare con il progetto Ried;

si deduce dunque che sul progetto Ried manca ancora quel pronunciamento della popolazione richiesto dalla Giunta provinciale come condizione per procedere alle concessioni edilizie indispensabili per la sua realizzazione.

Tutto ciò considerato,

Il Consiglio della Provincia  
autonoma di Bolzano  
impegna  
la Giunta provinciale

1) a invitare i sindaci dei comuni di Brunico, Perca e Valdaora di proporre ai rispettivi consigli comunali l'indizione nei tre comuni di un referendum consultivo sul progetto Ried;

2) a sostenere dette amministrazioni comunali affinché il referendum si svolga sulla base di un quesito che riguardi chiaramente il progetto Ried e affinché la partecipazione al voto sia la più larga e informata possibile.

-----

1. Am 7. Juni 2010 hat die Landesregierung das Projekt Ried zwischen Percha, Bruneck und Reischach in den überarbeiteten Fachplan der Aufstiegsanlagen und Skipisten eingefügt. Sie hat jedoch von der Gemeinde und von den Anlagenbetreibern eine schriftliche Erklärung gefordert (und auch erhalten), dass die Baugenehmigung erst dann beantragt bzw. erteilt wird, nachdem sich die Bevölkerung im Rahmen einer Volksabstimmung zum Projekt geäußert hat.

2. Der Vorsitzende des Ausschusses der Gemeinde, der für die am 7. November stattgefundene Volksabstimmung zuständig ist, RA. Stephan Beikircher, Direktor des Rechtsamtes der Autonomen Provinz Bozen, hat förmlich mitgeteilt, dass die genannte Volksabstimmung keineswegs das Projekt Ried betraf, und zwar sowohl aufgrund der Art der Fragestellung als auch weil das Projekt Ried nicht nur das Gemeindegebiet Bruneck, sondern auch jenes der Gemeinden Percha und Olang betreffe.

3. Aufgrund dieser Entscheidung des Rechtsanwaltes Beikircher hat die Kronplatz Seilbahn AG beschlossen, ihren Einspruch gegen die Volksabstimmung zurückziehen, da diese angeblich nicht ihr Projekt betraf.

4. Auf ebendiese Entscheidung des Rechtsanwaltes Beikircher stützen sich die nachfolgenden Erklärungen des Brunecker Bürgermeisters Christian Tschurtschenthaler, der bestätigte, dass die Volksabstimmung vom 7. November 2010 nicht mit dem Projekt Ried im Zusammenhang stand.

*Demzufolge muss zum Projekt Ried noch die Volksabstimmung durchgeführt werden, die die Landesregierung als unabdingbare Bedingung für die Erteilung der erforderlichen Baugenehmigungen gestellt hat.*

*Aus den oben genannten Gründen*

*verpflichtet  
der Südtiroler Landtag,  
die Landesregierung,*

*1. die Bürgermeister von Bruneck, Percha und Olang aufzufordern, den jeweiligen Gemeinderäten die Abhaltung einer beratenden Volksabstimmung zum Projekt Ried in den drei Gemeinden vorzuschlagen;*

*2. besagte Gemeindeverwaltungen zu unterstützen, damit die Fragestellung derart formuliert wird, dass sie sich eindeutig auf das Projekt Ried bezieht und damit die Beteiligung an der Volksabstimmung so hoch wie möglich ausfällt und die Bürger darüber bestmöglich informiert werden.*

La parola al consigliere Dello Sbarba per l'illustrazione, ne ha facoltà.

**DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Sono particolarmente contento che il presidente Durnwalder sia presente alla trattazione di questo ordine del giorno che parla di un progetto che riguarda piste da sci e impianti da sci e riguarda anche ulteriori passi nella sua realizzazione, che comprendono espropri di terreni e quindi riguardava proprio una parte specifica di questo disegno di legge.

Questo ordine del giorno ha due obiettivi. Il primo è di capire come i cittadini di Brunico, Perca e Valdaora possono esprimersi su questo progetto che prevede la realizzazione di una nuova pista da sci sull'unico versante libero e allo stato naturale del Plan de Coronas, una delle capitali dello sci invernale altoatesino e spesso anche citata in termini negativi. Io ricordo che sono stato un paio di volte solo a sciare, si arriva su, c'è musica da discoteca, a suo tempo c'era lo "Spizzico" non so se oggi c'è un "McDonald's". Quindi un'area fortemente densa di impianti da sci aveva l'unico versante libero a nord-ovest che era possibile utilizzare per un turismo di altre stagioni per le escursioni, un turismo culturale, ecologico ecc. Sappiamo che l'utilizzo per impianti da sci anche per quel versante ha creato un grossissimo dibattito in tutta la val Pusteria, si è creato un movimento critico verso questo progetto a cui anche il governo provinciale ha dovuto prestare orecchio e tenere in considerazione nei suoi passi. Il primo obiettivo di questo ordine del giorno è chiedere alla Giunta provinciale se intende mantenere l'impegno che aveva preso a giugno. Ricordo che era un impegno solenne, annunciato dal presidente della Giunta provinciale, quando inserì nell'elaborazione del piano per le piste da sci il progetto Ried. Ricordo il comunicato stampa ufficiale della Provincia virgolettato con le parole del presidente Durnwalder per tutta la Giunta provinciale, cioè disse che inserivano il progetto Ried nell'aggiornamento del piano delle piste da sci, ma avevano chiesto ai sindaci l'impegno, e lo avevano ricevuto come impegno scritto, di aspettare il voto popolare su questo progetto prima di dare autorizzazioni edilizie. Come diceva adesso il presidente Durnwalder fuori microfono, lo dico io per lui perché resti a verbale, diceva che il sindaco di Brunico si era impegnato ad aspettare quel referendum. Evidentemente in quel momento voi consideravate il referendum indetto e poi tenuto giorni fa a Brunico come il referendum sul Ried, dove la popolazione poteva esprimersi su questo. Lei aveva detto che aveva chiesto e ottenuto l'impegno scritto del sindaco a non fare ulteriori passi d'autorizzazione prima che la popolazione non si sia potuta esprimere sul Ried. Che cosa è successo poi? È successo che il giurista dell'ufficio legale della Giunta provinciale, che era anche presidente della commissione per il referendum, ha detto che secondo lui il referendum non interessava più il Ried. E su questo sono state fatte almeno due settimane a Brunico di campagna elettorale da parte del sindaco, il quale ha ripetuto in ogni occasione che quel referendum non riguardava più il Ried, tanto è vero che la società Plan de Coronas S.p.A., che si sentiva toccata da quel referendum e che voleva difendere il proprio progetto, aveva fatto ricorso per far sospendere il referendum. A quel punto ha ritirato il ricorso, perché ha detto che se non interessa il Ried, che è dato per scontato, interessa al massimo futuri impianti da sci, come se su quel versante se ne potessero fare altri 12 di impianti da sci, ma comunque se quel referendum non interessa il Ried, vuol dire che viene ritirato il ricorso, perché non è un voto sul Ried. Benissimo. Siamo andati al referendum, da parte dei responsabili politici della città di Brunico, non avvallati totalmente da Lei, presidente Durnwalder, ma neanche smentiti. Lei a quel punto ha detto: vedremo se riguarda il Ried o no. Insomma si è tenuto un po' fuori dalla situazione, ma i responsabili politici di Brunico hanno fatto una campagna martellante dicendo che il referendum è inutile perché non riguarda il Ried. Questa campagna ha ottenuto il risultato che il referendum non ha ottenuto il quorum del 40%, però ha ottenuto un notevole afflusso. Il quorum era 4.979 elettori, ne sono andati a votare 4.191, più di un

terzo della popolazione del comune di Brunico. Ricordo il referendum autogestito nella frazione di Riscone, che è quella interessata a questo problema. Qualche tempo fa è andato a votare il 44%, questa volta il 46% della popolazione, quindi molto oltre il quorum, di cui 575 no e 37 sì. Questa è la voce di Riscone che è la frazione più interessata. Si è detto che quel referendum non era sul Ried anche perché il Ried era un progetto transfrontaliero, transcomunale e quindi avrebbero dovuto parlare anche su questo Perca e Valdaora. A questo punto è stato fatto fallire il referendum con l'argomento che non si trattava del Ried. Ma allora, presidente, Lei è una persona di parola, in qualche modo ha posto il problema a giugno di un pronunciamento popolare su questo progetto che sa benissimo quanto ha mosso nell'animo della popolazione, dato che abita dall'altra parte della valle, e ha chiesto il pronunciamento popolare anche per un altro fatto. Voi avete inserito nel piano piste da sci questo progetto senza che nessun comune ve l'abbia chiesto. Sappiamo che c'è un ricorso su questo argomento, perché c'è chi ritiene che la procedura che ha portato all'inserimento del Ried nel piano di piste da sci non sia stata conforme alla legge, però anche questo elemento credo vi abbia spinto a dire: i comuni, espressione della popolazione, non ce l'hanno chiesto, quindi in qualche modo dal territorio non è venuta questa richiesta. Noi abbiamo messo dentro il Ried, allora per me è importante ascoltare la voce dei cittadini. A questo punto vorrei sapere, presidente, che cosa ne pensa Lei, perché se Lei ha chiesto un pronunciamento popolare, se questo pronunciamento popolare non era sul Ried e su questo il sindaco, il presidente della commissione referendaria hanno detto più volte che non era sul Ried, la società degli impianti ha deciso di ritirare il ricorso, perché non è un referendum sul Ried, allora qui manca il referendum sul Ried, un bel referendum fatto con tutti i crismi dell'ufficialità, magari promosso dai comuni stessi, con un quesito che riguardi esplicitamente il Ried, e che si tenga nei tre comuni. Lei non può indirlo, presidente, perché la legge non glielo consente, però può, come capo dell'esecutivo, invitare i comuni a muoversi per organizzare un effettivo pronunciamento popolare su questo argomento. È una questione di onestà e impegno verso i cittadini e credo sia un dovere per la Giunta provinciale proprio per rispettare il diritto dei cittadini a dare la propria opinione su questo argomento. Sono referendum consultivi per cui non impediscono niente, però fanno sentire la voce della cittadinanza. Che sia convocato quindi un referendum con tutte le regole valide e che non si venga invece a venire a dire altro, perché fino al giorno prima il referendum non era sul Ried, adesso che non ha avuto il quorum allora torna ad essere sul Ried. Allora era sul Ried quando dovevate mettere il Ried nel piano delle piste da sci e non lo potevate fare perché i comuni non ve l'hanno chiesto. Poi c'è il referendum, non è più sul Ried, quindi la gente poteva stare a casa. Il giorno dopo ridiventa referendum sul Ried. È un giochetto che con la popolazione non si può fare. Se c'è onestà, sincerità e rispetto dell'opinione popolare credo che sia dovere della Giunta provinciale fare un passo verso i comuni in modo che un vero e proprio referendum sia fatto, questa volta con tutti i crismi della legalità.

**BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP):** Zum Fortgang der Arbeiten! Ich wollte den Abgeordneten Dello Sbarba höflichkeitshalber nicht unterbrechen, aber ich stelle schon die Frage an Sie, Herr Präsident, was der Gesetzentwurf zur Sicherheit der Skipisten mit der Volksbefragung in Bezug auf das Projekt Ried zu tun hat. Erstens ist es ein Thema, das der Vergangenheit angehört, zweites ist es ein Thema, welches nicht in die Kompetenz des Landtages fällt und, drittens, hat es keinen Bezug zum Gesetzentwurf, der hier behandelt wird. Dies hat also nichts mit der ganzen Thematik, die in unsere Zuständigkeit fällt, zu tun. Aus dem Grund, Herr Präsident, bin ich der Meinung, dass eine Entscheidung darüber zu treffen ist, ob dieser Beschlussantrag in dieser Form nicht als unzulässig zu erklären ist. Wenn wir solche Sachen zulassen, dann bringen wir die Diskussion in eine ganz andere Richtung und das Thema des Gesetzentwurfes wird schlechthin zum Nebenschauplatz erklärt. Wir machen im Landtag die Diskussion über bereits vergangene Themen, die nicht in unserer Kompetenz liegen, zu einer Plattform, innerhalb welcher man über alles diskutieren kann, ohne einen Bezug zum behandelnden Thema zu haben. Herr Präsident! Mein Antrag an Sie, die Unzulässigkeit dieses Beschlussantrages zu erklären und die dementsprechende Entscheidung zu treffen.

**Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: Dr. Dieter Steger**

**PRÄSIDENT:** Ich fühle mich nicht in der Lage, die Unzulässigkeit zu erklären. Wir haben in der Vormittags-sitzung über einen ähnlichen Beschlussantrag, nämlich über den Beschlussantrag Nr. 2 diskutiert. Ich habe bereits zu Mittag gesagt, dass wir uns diesbezüglich an der Grenze befinden und die Beschlussanträge (Tagesordnungen) Nr. 1, 2 und 3 zulassen, auch wenn ich der Meinung bin, dass man dafür ganz klare Richtlinien finden muss. Sobald die Beschlussanträge eingebracht werden, wird deren Zulässigkeit von Seiten des Präsidiums überprüft werden.

Die Diskussion zum Beschlussantrag Nr. 3 ist eröffnet.  
Das Wort hat der Abgeordnete Leitner, bitte.

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Ich muss zugeben, dass ich mir in dieser Sitzungswoche zum zweiten Mal die Frage stelle, ob ich hier am richtigen Platz bin und ob ich die Politik, vor allem die Demokratiepoltik noch verstehe. Was gestern bei der Wahl der Volksanwaltschaft abgelaufen ist, habe ich nicht verstanden. Und ich verstehe auch dies von den Einbringern nicht. Hier machen wir das zunichte, was wir versuchen aufzubauen. Wir gehen als Landtag her und ersuchen die Gemeinden bzw. Bürgermeister Volksbefragungen durchzuführen. Wir sollten von Subsidiarität, von direkter Demokratie, vom Volksmitentscheid reden und nicht davon, dass die Politiker entscheiden sollen, was die Bürgermeister zu tun haben. Dies ist die Umkehrung des Prinzips, liebe Kollegen der Grünen.

Was den Absatz 2 des beschließenden Teils anbelangt, geht Ihr her und ersucht, eine Volksabstimmung zu machen, wobei ganz klar präzisiert wird, dass es sich um das Projekt Ried handelt. Damit gebt Ihr zu, dass Ihr nicht sicher gewesen seid, ob es darum gegangen ist. Ich sage das, weil Ihr die glühendsten Verfechter nicht nur der Volksbefragung, sondern gegen das Projekt Ried gewesen seid. Damit macht Ihr dies wieder zunichte und bestätigt genau das Gegenteil, hundertprozentig! Dies heißt im Nachhinein, dass man diesbezüglich eigentlich nicht so sicher war. Es wurde gesagt, dass man noch eine Volksabstimmung machen sollte, bei der es dann wirklich um das Projekt Ried geht. Merkt Ihr nicht, in welche Falle Ihr hier selber tappt? Die Volksabstimmung wurde gemacht. Wir haben im Vorfeld ganz klar erklärt, dass die Leute zur Wahl gehen sollen, weil es sich um dieses Projekt handelt; dies ist überhaupt keine Frage.

Es hat wahrscheinlich wenige so klare Aussagen wie jene des Kollegen Tinkhauser gegeben, der möglicherweise als einziger gesagt hat, dass man zur Wahl gehen und mit Ja stimmen solle, weil er wahrscheinlich einen Standpunkt zu Ried hat. Alle anderen haben Konfusionen gemacht, vor allem die Gegenseite, weil sie das Projekt ... Keine Frage! Sie wollten nicht, dass die Volksbefragung angenommen wird. Dass wir als Landtag aber hergehen und die Bürgermeister aufrufen, eine Volksbefragung zu machen, ... Zuerst einmal wird man darüber lachen, um es einmal so zu sagen. Wennschon müssten die Gemeinden vor Ort hergehen und sagen, dass sie eine Volksabstimmung machen möchten, aber dass der Landtag die Bürgermeister betteln muss, dass sie eine Volksabstimmung machen, ... Macht Euch bitte nicht lächerlich! Entschuldigung, Kollegen der Grünen! Ich weiß, dass Ihr es gut meint, aber das muss in die Hose gehen, denn damit erreicht Ihr genau das Gegenteil.

Wenn ich gesagt habe, dass dieses Instrumentarium, wenn wir es noch weiter strapazieren, sich, leider Gottes, als stumpfe Waffe entwickelt, dann nimmt dies niemand mehr ernst. Wir möchten als Freiheitliche, dass das Instrument der direkten Demokratie eine Stichwaffe wird, und dass sie dann, wenn man sie einsetzt, auch wirkt. Auf diese Art und Weise erreicht Ihr aber das Gegenteil.

**KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Von meinem bisherigen Verständnis der Geschäftsordnung her müsste ich sagen, dass die Zulässigkeit dieses Beschlussantrages eher abenteuerlich ist, obwohl ich sonst für großzügige Auslegungen bin, aber er betrifft schon eine andere Materie und auch eine etwas andere Zuständigkeit. Ich habe also nichts dagegen.

Ich verstehe diesen Beschlussantrag als bewusste Provokation. Zumindest den Absatz 2 des beschließenden Teils verstehe ich als puren Zynismus, aber aus den Leiden, aus den Leidenschaften oder aus einem gewissen Ärger – nicht einer Frustration - heraus, kann ich es verstehen und teile es auch, denn was kurz vor der Abhaltung dieser Volksbefragung herumgeschwirrt ist, war für jeden normalen Hausverstand eine Zumutung. Deshalb verstehe ich gerade den Absatz 2 im Grunde genommen als - es gibt schärfere Wörter dafür – puren Zynismus und als Provokation. In diesem Absatz 2 steht, dass besagte Gemeindeverwaltungen zu unterstützen sind. Das heißt also, dass diese nicht verstehen, nicht wissen würden, wie sie es formulieren und dem Volke sagen sollen, sodass die Fragestellung derart formuliert werden soll, damit man versteht, dass sie sich eindeutig auf das Projekt Ried bezieht. Diesbezüglich würden also die Gemeinden sozusagen ein wenig Entwicklungshilfe brauchen. Insofern ist der Antrag, denke ich mir, sicherlich auch zynisch gemeint.

Im Absatz 1 des beschließenden Teils steht, dass der Südtiroler Landtag die Landesregierung verpflichtet, die Bürgermeister von Bruneck, Percha und Olang aufzufordern, den jeweiligen Gemeinderäten die Abhaltung einer beratenden Volksabstimmung zum Projekt Ried in den drei Gemeinden vorzuschlagen. Ich bin auch der Meinung, dass wir ein gutes Gesetz zur Regelung der Volksabstimmungen und Volksbefragungen machen und dem Volk das Instrumentarium geben sollten, entsprechende Klarheiten zu schaffen, damit sie es auch anwenden



können und es so einfach als möglich und praktisch durchführbar ist. Dies wäre, meines Erachtens, unsere Hauptaufgabe. Wir werden es dann ja sehen.

Ich teile die Meinung der Einbringer, dass das Ganze eine unglaubliche Irreführung gewesen ist, dass so etwas nicht mehr passieren darf und es dafür auch Verantwortliche gibt, die über den Bürgermeister hinausgehen, und dass so etwas eigentlich gegen jede Auffassung von Demokratie ist. Es ist aber auch unmoralisch gewesen, was diesbezüglich abgelaufen ist.

**PRÄSIDENT:** Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte hier im Landtag die Bezirkshauptleute der Steiermark und die Vertretung des österreichischen Bauernbundes ganz herzlich begrüßen und ihnen in Südtirol weiterhin einen schönen Aufenthalt wünschen.

Das Wort hat der Abgeordnete Heiss, bitte.

**HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Danke, Herr Präsident, dass Sie den Beschlussantrag, nach einer eingehenden Prüfung desselben, zugelassen haben. Dieser Beschlussantrag ist, anders wie Landesrat Berger und zum Teil einige Kollegen behaupten, sehr wohl in Verbindung, Herr Landeshauptmann, mit dem aktuellen Gesetz, denn im Artikel 5 dieses Gesetzes geht es um die Genehmigung zum Anlegen ausgestatteter Skigelände und um die Frage, wie die Gemeinden vorzugehen haben. Aus diesem Grund glauben wir schon, dass ein Bezug zu diesem Beschlussantrag da ist, der ein wenig forciert, ein wenig angestrengt, ein wenig bemüht ist. Herr Landeshauptmann! Sie sind der erste, der Verständnis dafür haben sollte, dass in der Politik die Regeln auch dazu da sind, dass man sie ein wenig strapaziert. Diesbezüglich können wir von Ihnen, glaube ich, nur lernen oder? Es ist kein volles Dementi, Herr Landeshauptmann! Wenn wir als kleine Oppositionspartei diese Geschäftsordnung im hellen Licht dieses Landtages strapazieren, dann glauben wir, dass wir sehr wohl das Recht haben, dies zu tun. Wir bitten auch die Kolleginnen und Kollegen, dies entsprechend zu würdigen. Wir als Grüne sind wirklich die Letzten, die Obstruktion betreiben und die Geschäftsordnung überstrapazieren, aber mitunter muss es auch sein, und so auch in diesem Fall.

Kollege Leitner! Sie haben uns dies als Provokation angekreidet, weil Sie gesagt haben, dass wir mit diesem Beschlussantrag nicht in die Gemeindeautonomie eingreifen sollten. Sie haben ausnahmsweise Recht, aber umgekehrt auch hier die Frage an den Landeshauptmann. Das Land hat über seinen Hausjuristen, Rechtsanwalt Beikircher, mit einem Fax-E-Mail keinen Moment gezögert, die öffentliche Stimmung in Bruneck über den Herrn Bürgermeister massiv zu beeinflussen. Dieser hat seine Gemeindeautonomie dann wahrgenommen und sehr wohl die Ratschläge des Landes aufgegriffen, um dann ...

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** *(unterbricht – interrompe)*

**HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Nein, wir wiederholen es nicht! Die Landesregierung hat nie Schwierigkeiten gehabt, die Gemeindeautonomie, die Autonomie der Bürger auch ein Stück weit in Frage zu stellen. Denken wir an die Volksabstimmung vom 25. Oktober 2009, wo einen Tag vor der Wahl die Landesregierung die fürchterlichen Folgen, die aus dieser Volksabstimmung entstehen könnten, in allen dunklen Farben, Herr Landeshauptmann, ausgemalt hat, so als ob über Südtirol das jüngste Gericht hereinbrechen würde. Auch diesbezüglich wurde massiv interveniert. Wenn wir als Oppositionspartei die Landesregierung höflich auffordern, den Gemeinden noch einmal Rechtsklarheit nahezu legen, die Gemeindeautonomie zu respektieren, dann liegt es an den Gemeinden, dies zu respektieren oder nicht zu respektieren. Und wenn das Land die Gemeinden unterstützt, dann ist dies auch eine Form der Subsidiarität. Herr Landeshauptmann! Sie sind oft subsidiär tätig und von daher ist dies durchaus ein legitimes Anliegen, aber Scherz beiseite. Wir glauben, dass vom Landtag das Signal, dass man die Gemeindeautonomie in dieser Hinsicht respektieren kann und soll, ausgehen sollte. Wir glauben auch, dass diese Intervention, die seitens des Landes gekommen ist, vom Bürgermeister aufgegriffen wurde, und ihr mit solchen Mitteln begegnet werden soll. Die Klarstellung, die in diesem Beschlussantrag gewünscht wird, ist, glauben wir, rechtens. In aller Deutlichkeit wird nochmals aufgewiesen, dass dieses ganze Prozedere nicht in Ordnung war. Deshalb ist dieser Beschlussantrag sehr wohl unterstützungswürdig.

**PÖDER (UFS):** Ich will nicht auf die Frage eingehen, ob der Beschlussantrag zulässig oder nicht zulässig ist, denn darüber ist bereits entschieden worden. Wir debattieren darüber und die entsprechende Entscheidung oblag in diesem Fall dem Präsidenten.

Inhaltlich gesehen teile ich die Ansicht des Kollegen Heiss, dass wieder einmal mit Tricks und allen möglichen Winkelzügen, verschiedenen Maßnahmen und öffentlichen Irreführungen versucht wurde, die Bevölkerung zu verunsichern und natürlich dafür zu sorgen, dass das Quorum nicht erreicht wurde. Wir haben wieder einmal gesehen, dass man in Südtirol per Gesetz all jene Stimmen der Leute, die bei einer Volksabstimmung nicht zur Abstimmung gehen, zu Neinstimmen umfunktioniert. Dies ist falsch und auf jeden Fall nicht in Ordnung, denn eine Ja-Stimme muss eine Ja-Stimme, eine Neinstimme muss eine Neinstimme sein und eine Stimmenthaltung ist eine Stimmenthaltung. Wer an der Volksabstimmung nicht teilnimmt, nimmt nicht teil und akzeptiert das entsprechende Ergebnis. So ist es bei Wahlen und es gibt keine einzige Wahl, bei der ein Quorum herrscht. In diesem Fall ist wiederum der Beweis geliefert worden, dass mit Tricks, Irreführungen, Falschinformationen versucht wurde, die Bevölkerung von den Wahlurnen fernzuhalten und dass dann mit dem Trick der Erfindung des Quorums, das auf Staatsebene auch für das Referendum vorgesehen ist, alle Enthaltungen und die Nichtteilnahmen an der Volksbefragung zu Neinstimmen umfunktioniert wurden, was nicht gerechtfertigt ist.

Wir haben in diesem Zusammenhang einige Stellungnahmen, die Befürworter und die Gegner gehört. Es wäre sicherlich angebracht gewesen, wie es bei jeder Volksabstimmung angebracht wäre, dass die Argumente vorgebracht werden und zum Schluss die Leute zur Wahl gehen und darüber entscheiden, ob sie für oder gegen etwas stimmen. Aber in diesem Fall wurde den Leuten irgendwann einmal relativ kurz vor der Abstimmung – dies wurde bereits alles erwähnt – mitgeteilt, dass gar nicht klar sei, worüber überhaupt abgestimmt würde bzw. dass man in diesem Zusammenhang gar nicht einmal über das Projekt Ried, sondern über etwas ganz anderes abstimme. Ich denke, es ist sicherlich gut, dass es klargestellt wird.

Zum Inhalt des beschließenden Teils. Ich kann mich damit nicht unbedingt anfreunden, weil ich grundsätzlich der Meinung bin, dass eine Volksbefragung und eine Volksabstimmung, mit wenigen Ausnahmen, vom Volk ausgehen bzw. mit Unterstützung des Volkes, der Bevölkerung eingebracht werden sollte. Draußen vor Ort sollte es die Möglichkeit geben, dass man unter den Bürgern Unterschriften sammelt, um eine Volksabstimmung, eine Volksbefragung einleiten zu können. Dies könnten Organisationen, Parteien, Bürgerinitiativen machen, aber mit den Bürgern. Wenn man dies jetzt von oben herab anfordert, dann weiß ich nicht, ob man damit der Sache wirklich dient.

Zum Absatz 2 des beschließenden Teils. Hier wird in doch provokanter Weise die Formulierung angesprochen, mit der man den Gemeinden helfen sollte, die richtige Fragestellung zu finden, damit zum Schluss kein Zweifel besteht. Es wird immer Interpretationsmöglichkeiten geben und es gibt immer unterschiedliche Aussagen. Wir haben bei den Volksabstimmungen vor einem Jahr gemerkt, dass, je näher der Termin der Volksabstimmung gekommen ist, die Maßnahmen der Landesregierung umso hektischer geworden sind. Ich habe noch nie so viele Landesräte auf einen Haufen an einem Ort und an einem Tisch gesehen. Ich bin, wie wir alle, nicht bei den Landesregierungssitzungen dabei, aber ich habe noch nie so viele Landesräte auf einen Haufen gesehen wie damals bei der Pressekonferenz vor der Volksabstimmung am 25. Oktober 2009. Hier im Landtag waren noch nie so viele Landesräte auf einmal anwesend, wie damals bei dieser Weltuntergangspressekonferenz.

Ich denke, dass mit diesem Beschlussantrag die Thematik aufgeworfen wurde. Ich kann aufgrund des Inhaltes des beschließenden Teils dem Beschlussantrag nicht zustimmen, ich werde aber auch nicht dagegen stimmen. Ich erkenne an, dass man in Bruneck die paradoxe absurde Situation aufs Tapet gebracht und diese Trickereien und Irreführungen angeprangert hat.

**HOCHGRUBER KUENZER (SVP):** Als Brunecker Bürgerin möchte ich sagen, dass wir mündige Bürger sind und letzten Sonntag wussten, über was wir abstimmen, offiziell nicht über das Projekt Ried, aber inoffiziell über das Projekt Ried, das wissen wir alle. Es ist eine der Mehrheitspartei, die gesagt hat, dass, wenn eine Volksbefragung angeboten würde, wir zur Wahl gehen sollen. Ich möchte es noch einmal präzisieren. Ich bin überzeugt, dass die Bevölkerung genau weiß, was sie will, ob sie dafür, dagegen stimmen oder einen weißen Stimmzettel abgeben soll. Dies steht in der freien Entscheidung jedes Einzelnen, wobei wir nicht zu sehr meinungsbildend eingreifen dürfen, denn jeder kann sich aufgrund von Argumenten die Meinung selber bilden. Jetzt noch einmal das Rad von vorne erfinden und sagen, ... Mit diesem Beschlussantrag bestätigen Sie das, was Sie vorher bei den anderen angekreidet haben, denn im Grunde ist es eine Retourkutsche. Wenn Sie sagen, dass es nicht richtig war, ... Wir Bürger von Bruneck sind zur Wahl gegangen, weil wir der Meinung waren, dass es richtig war hinzugehen. Wenn man sagt, dass die Bürger jetzt noch einmal zur Wahl gehen sollten, dann, denke ich, ist dies ein Misstrauensantrag gegenüber diesen Bürgern. Dies würde ich nicht machen.

Noch einmal. Die Brunecker Bürger wussten am 7. November ganz genau wofür, wogegen sie stimmen würden oder, wenn sie nicht zur Wahl gegangen sind, was der Inhalt dieser Volksabstimmung war. Eine Volksab-

stimmung würde, aus meiner Sicht, mit diesem Beschlussantrag missbraucht werden, denn wir alle wissen, dass wir die Mitverantwortung der Menschen draußen nicht in Frage stellen dürfen. Aus meiner Sicht ein ganz klares Nein zu diesem Beschlussantrag, weil wir über das Projekt Ried schon abgestimmt haben.

**DURNWALDER (Landeshauptmann - SVP):** Unabhängig davon, ob dieser Beschlussantrag zulässig oder nicht zulässig wäre, ist die Tatsache jene, dass zurzeit über den Beschlussantrag diskutiert wird. Ich möchte deshalb auch inhaltlich dazu Stellung nehmen. Grundsätzlich muss ich einmal klarstellen, dass die Landesregierung in keinsten Weise gesagt hat, dass man der Gemeinde vorschlägt, dass sie eine Volksabstimmung durchführen solle. Es ist so, dass ich in der Pressekonferenz und in den verschiedenen Interviews gesagt habe, dass die Gemeinde eine Volksabstimmung eingeleitet hat und diese zu Ende geführt werden sollte, weil es nicht fair wäre, dass, bevor die Volksabstimmung gemacht wird, eine Genehmigung erteilt wird und vollendete Tatsachen gesetzt werden. Wir haben deshalb gesagt, dass man den Ausgang dieser beantragten Volksabstimmung abwarten sollte. Nun wissen Sie, dass festgelegt wurde, dass diese Volksabstimmung nicht das Projekt Ried betrifft, weshalb sie hinfällig gewesen ist. Die Grünen und andere waren aber trotzdem der Meinung, dass über das Projekt Ried abgestimmt würde. Wenn über das Projekt Ried bereits abgestimmt wurde, wie Sie es immer behauptet haben, dann ist es klar, dass man darüber nicht noch einmal abstimmen kann. Sie waren diejenigen, die der Bevölkerung gesagt haben, dass man über das Projekt Ried, über diese Anlage abstimmen würde. Deshalb wäre es ein Nonsens, wenn wir jetzt noch einmal über diese Anlage abstimmen würden.

Unabhängig davon bin ich schon auch der Meinung, dass eine Volksabstimmung, wenn es um ein Gemeindeproblem oder um ein übergemeindliches Vorhaben geht, von den betreffenden Gemeinden ausgehen muss und sich diesbezüglich die Landesregierung nicht einmischen sollte. Wenn wir schon von der Basisdemokratie, von Volksabstimmungen reden, dann muss es die Gemeinde sein, die aufgrund der eigenen Statuten darüber entscheidet, ob eine Volksabstimmung gemacht oder nicht gemacht werden soll. Wir können nicht jedes Mal hergehen und die Gemeindeautonomie auf diese Art und Weise aushöhlen und sagen, dass die Gemeinde die Volksabstimmung noch einmal wiederholen müsse und sie von Bruneck auf Percha und Olang ausgedehnt werden sollte. Darüber soll die Bevölkerung und letzten Endes die Gemeinde entscheiden. Aus diesem Grund sprechen wir uns entschieden gegen die Annahme dieses Beschlussantrages aus.

**PRÄSIDENT:** Wir stimmen über den Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 3: mit 2 Ja-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen und dem Rest Neinstimmen abgelehnt.

Wir stimmen nun über den Übergang von der General- zur Artikeldebatte ab: mit 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

#### *I. TITEL*

#### *ANWENDUNGSBEREICH UND EINLEITENDE BESTIMMUNGEN*

##### *Art. 1*

##### *Anwendungsbereich*

*Dieses Gesetz regelt*

- a) die Sicherheit und das Verhalten der Benutzer und Benutzerinnen der ausgestatteten Skigelände,*
- b) die Betreuung der ausgestatteten Skigelände, um deren Sicherheit zu gewährleisten,*
- c) die Regelung der Verfügbarkeit und der Dienstbarkeit der ausgestatteten Skigelände.*

#### *TITOLO I*

#### *AMBITO D'APPLICAZIONE E DISPOSIZIONI PRELIMINARI*

##### *Art. 1*

##### *Ambito d'applicazione*

*La presente legge disciplina:*

- a) la sicurezza ed il comportamento degli utenti delle aree sciabili attrezzate;*
- b) la gestione delle aree sciabili attrezzate per garantire la sicurezza;*
- c) la procedura che regola la disponibilità e la servitù delle aree sciabili attrezzate.*

Das Wort hat Frau Unterberger, bitte.

**UNTERBERGER (SVP):** Ich möchte nur auf eine sprachliche Unzulänglichkeit hinweisen. Die deutsche Übersetzung des Buchstaben c) "die Regelung der Verfügbarkeit und der Dienstbarkeit der ausgestatteten Skigelände" sagt nichts aus. Es müsste folgendermaßen lauten: "Das Verfahren, das die Verfügbarkeit und die Bestellung der Dienstbarkeit der ausgestatteten Skigelände regelt". Wenn der Landtag einverstanden ist, dann würde ich vorschlagen, dass man diesen Übersetzungsfehler bereinigt.

**PRÄSIDENT:** Hier geht es um die sprachliche Anpassung des Buchstaben c) in deutscher Sprache. Buchstabe c) müsste somit folgendermaßen lauten: "Das Verfahren, das die Verfügbarkeit und die Bestellung der Dienstbarkeit der ausgestatteten Skigelände regelt". Herr Landesrat! Sind Sie damit einverstanden? Gut.

Wer möchte zum Artikel 1 sprechen?

Das Wort hat der Abgeordnete Pichler Rolle, bitte.

**PICHLER ROLLE (SVP):** Ich verstehe immer noch nicht die Diktion "ausgestattete Skigelände", und zwar das freie Skigelände. Es gibt die freie Natur, dies verstehe ich sehr wohl, aber in der freien Natur gibt es keine Unterschiede, denn ich kann dort überall, und zwar über einen Weg, über eine Wiese usw. fahren. Ich kann mich in der Natur frei bewegen. Ich sage es nur, weil es mir einfach weh tut, wenn man von einem "ausgestatteten Skigelände" spricht. Diese Bezeichnung ist falsch. Ich fühle mich von diesem Begriff einfach "vergewaltigt".

**BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP):** Unter dem Begriff "Vergewaltigung" verstehe ich etwas ganz anderes. Nichtsdestotrotz verstehe ich als Skifahrer unter Skigelände alles, wo Schnee liegt und es die Möglichkeit gibt, sich mit irgendwelchen Geräten unter den Füßen, die skitartig aussehen oder solche sind, zu bewegen. Wir regeln hier nur die präparierten Pisten und all das, was mit irgendwelchen Dingen, mit irgendwelcher Voraussetzung, mit irgendwelchen technischen Anlagen zu tun hat und weil es auch den Betreiber des Skigeländes gibt. Wenn Sie ein anderes Wort als das Wort "ausgestattetes Skigelände" kennen, dann sagen Sie es mir! Es darf nur nicht zur Verwechslung führen, dass wir das freie Gelände, auf dem das Skifahren möglich ist, auch unter diesem Begriff verstehen, denn wir reden nur von den Pisten, von den präparierten Pisten, von den ausgewiesenen Pisten, die als befahrbar erklärt werden. Alles andere, wo Sie sich in der freien Natur bewegen und ihre Spuren durch den Tiefschnee, durch den Neuschnee ziehen, ist auch Skigelände, aber nicht Bestandteil dieses Gesetzes.

**PICHLER ROLLE (SVP):** Ich weiß nicht, wie ich es erklären soll, aber ein Skigelände muss ausgestattet und präpariert sein. Der Rest ist freie Natur. Wenn ich mit den Skiern durch die Stadt gehe, dann muss ich mich auch fragen, ob ich auf einem freien Gelände oder in der Stadt bin. Das freie Betretungsrecht gibt es überall. Es gibt das Gelände, die Natur, die Landschaft, aber ein Skigelände ist ein Skigelände und wird als solches definiert. Wir können unmöglich von "einem ausgestatteten Skigelände" reden und der Rest ist dann freie Natur. Deutlicher kann es nicht sein, aber es hat wohl keinen Sinn. Ich verstehe, dass die Techniker sagen, dass im Staatsgesetz der Begriff "aree sciabili attrezzate" steht, aber es ist sprachlich falsch.

**KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Dies ist sprachlich sicher falsch, Herr Landesrat! Sie sagen, dass Sie unter Skigelände die gesamte Landschaft, wenn Schnee dort liegt, verstehen. Aber was ist dann im Sommer? Sie haben hier schon wieder eine unlogische Ausdrucksweise, wenn dann alles Natur ist. Sie sprechen, wie Sven Knoll richtig gesagt hat, auch nicht von einem ausgestatteten Fußballplatz, von einem ausgestatteten Tennisplatz. Die Skigelände sind die für den Skisport ausgestatteten Gelände. Allenfalls könnte man dafür den Ausdruck "Ordnung der für den Skisport ausgewiesenen Gelände" gebrauchen. Dies würde auch schon besser klingen, aber wenn Sie den Ausdruck "ausgestattetes Skigelände" verwenden, dann müssen Sie sagen, womit es ausgestattet ist. Was heißt das Wort "ausgestattet"? Diesen Ausdruck für sich gibt es nicht. Der ursprüngliche Text ist in italienischer Sprache abgefasst worden und ich verstehe schon, dass man dann das Ganze übersetzt hat.

**BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP):** *(unterbricht – interrompe)*

**KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Herr Landesrat! Sie können es noch so oft umschreiben, aber es wird dadurch sprachlich nicht richtiger und nicht verständlicher. Wenn Sie die Worte "gekennzeichnete Skianlagen" verwenden, dann von mir aus, aber das Wort "ausgestattet" ist einfach daneben. Man kann dafür die Worte

"Ordnung der ausgewiesenen Skigelände" oder "Ordnung der für den Skisport ausgewiesenen Gelände" verwenden. Dies ist sprachlich ... Wir versuchen es nur zu beschreiben, aber der Begriff "ausgestattete Skigelände" ist ein Nonsens. Wenn Sie sagen, es geht um die Gelände, auf denen man Ski fährt, dann müssen Sie auch hineinschreiben, womit sie ausgestattet sind. Wenn eine Piste schon die Ausstattung ist, dann müssen Sie es nicht sagen. Die Diktion "Skigelände" ist schon begrenzt, wobei man weiß, dass es sich nicht um die im Winter mit Schnee bedeckte Landschaft handelt. Was die Übersetzung ins Deutsche anbelangt, ist diese ein Nonsens. Das kann ich Ihnen sagen.

**UNTERBERGER (SVP):** Herr Landesrat! Erbarmen Sie sich unseres gequälten Fraktionssprechers, denn er bekommt wegen dieses Ausdrucks Alpträume. Es stimmt auch, denn der Begriff "ausgestattete Skigelände" ist ein bisschen ein weißer Schimmel. Entweder es ist ein Skigelände oder es ist keines. Dass ein Skigelände ausgestattet ist, ergibt sich aus der Natur der Dinge. Kollege Heiss, Kollegin Martha Stocker und ich waren über diesen Ausdruck ein bisschen perplex. Ich spreche hier als eine, die immer großen Wert darauf legt, dass wir in unseren Gesetzen ein halbwegs gutes Deutsch verwenden, denn es bringt nichts, wenn wir uns überall dafür einsetzen, dass unsere Kultur erhalten bleibt, und wir bei der Gesetzgebung, wofür wir zuständig sind, Gesetze machen, die auf Deutsch nicht mehr lesbar sind. Das sind hässliche Übersetzungen aus dem Italienischen. Es hat also keine rechtliche Auswirkung. Ob Sie den Ausdruck "Skigelände" oder "ausgestattetes Skigelände" verwenden, ist einerlei, denn in dem Moment, in dem es klar ist, dass eine Dienstbarkeit vorhanden sein und jemand die Erlaubnis haben muss, ist es rechtlich definiert. Der Ausdruck, die Bezeichnung an und für sich hat dann keine rechtlichen Auswirkungen mehr. Deshalb meine Bitte, das Wort "ausgestattete" zu streichen, denn die Diktion "Ordnung der Skigelände" reicht völlig aus.

**HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Ich teile auch dieses Unbehagen und diese Abneigung gegenüber dem Begriff "ausgestattete Skigelände". Es wirft wirklich Probleme auf. Eine Ausstattung ist etwas, was nicht notwendigerweise dazu gehört. Bei einem Auto sagt man, dass zu dessen Ausstattung die Nackenstützen, das Radio usw. dazugehören, aber hier ist mehr als die Ausstattung gemeint. Das Wort "attrezzato" im italienischen Text bedeutet nicht Ausstattung, sondern ist die Ausrüstung, der technische dazugehörige Teil, der radizierte Teil, aber mir ist dafür auch nichts Besseres eingefallen, denn mich hat es auch innerlich gequält. Vielleicht fällt uns dafür bis morgen etwas anderes ein. Ich würde es einfach einmal im Raume stehen lassen, denn es ist ein Problem. Der Landesrat hat erwähnt, dass der Begriff "Skigelände" ein sehr weiter Begriff ist, der sozusagen auch ein freies Skigelände ohne jede Ausrüstung, ohne jede Einrichtung mitmeint. Es ist ein Problem, das er zurecht aufwirft. Hier gehört sozusagen der funktionstechnische Teil dazu, wie Seilbahnen, Beschneigungsanlagen usw. Ich würde einfach vorschlagen, dass wir bis morgen in uns gehen und uns jetzt der Ausstattung des Gesetzes zuwenden sollen. Vielleicht kommen wir, Kollege Pichler Rolle, Kolleginnen Klotz und Unterberger, doch zu einer Überlegung. Ich teile auch diese Abneigung, diesen Widerwillen gegen die Sperrigkeit und gegen die Unangemessenheit des Begriffes, der im Italienischen funktioniert, aber ins Deutsche so nicht übertragbar ist. Es ist nämlich eine falsche Schuhnummer.

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Bei der ersten und zweiten Lesung dieses Gesetzes habe ich mir dabei nichts gedacht, weil meine Vorstellung jene war, dass "ausgestattete Skigelände" jene sind, auf denen sich Aufstiegsanlagen befinden. Ich weiß nicht, ob ich es richtig interpretiert habe. Ich kann auch dort Ski fahren, wo nichts steht. Wenn ich eine Skipiste auf einem Feld herrichte und sie selber trete, dann ist es auch ein Skigelände. Dafür gibt es keine Ausstattung. Dies wird heute wahrscheinlich nicht mehr praktiziert, aber ich verstehe die Einwände, die diesbezüglich gemacht worden sind. Es ist keine Formulierung, die ins Ohr geht, aber "ausgestattete Skigelände" sind für mich, wenn ich diesen Begriff lese, jene, auf denen sich Aufstiegsanlagen befinden. Was ist eine Langlaufloipe? Sie wird zwar gespurt, aber ist diese dann "ausgestattet"?

**PRÄSIDENT:** Sie meinen damit Aufstiegsanlagen oder Pisten, die technisch bearbeitet werden, weil es nicht allein um die Aufstiegsanlagen geht. Es sind auch die Schneekatzen ...  
Das Wort hat die Abgeordnete Unterberger, bitte.

**UNTERBERGER (SVP):** Wenn wir anfangen, darüber zu diskutieren, was man unter dem Begriff "ausgestattete Skigelände" versteht, dann kommen viele Meinungen zusammen. Aber dies hat nichts mit einer rechtlichen Definition zu tun. Sie definieren es selber und sagen im Artikel 2, was "ausgestattete Skigelände" im Sinne dieses

Gesetzes sind. Nachdem Sie es selber definieren, kann man ruhig Folgendes schreiben: "Im Sinne dieses Gesetzes sind Skigelände natürlich oder technisch beschneite Oberflächen, die für die Allgemeinheit zugänglich sind und in der Regel der Ausübung von Skisport laut Absatz 2 vorbehalten sind". Somit weiß man, dass, jedes Mal, wenn das Wort "Skigelände" vorkommt, dies die Definition ist. Wenn man dafür "freies Gelände" oder einen anderen Begriff verwenden will, dann muss man es anders benennen. Es gibt sogar Gesetze, in denen die Familie definiert ist, nämlich "Im Sinne dieses Gesetzes ist die Familie ...". Einen Begriff, der über das Zivilrecht oder über ein irgendein anderes Gesetz nicht schon juristisch ein Terminus ist, der juristisch genau eingeordnet ist, muss man am Anfang des Gesetzes definieren. Ob man dann den Begriff "ausgestattetes Skigelände", "Skipiste" oder welchen auch immer verwendet, ist einerlei, denn im Artikel 2 ist er definiert. Deshalb steht dem überhaupt nichts im Wege, dass wir dafür einen sprachlich korrekten Terminus verwenden.

**BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP):** Bevor wir tagelang über den Titel dieses Gesetzes diskutieren und uns nicht mit dem Inhalt des Gesetzes befassen, gebe ich mein Einverständnis dazu, dass derjenige/diejenige, die mit diesem Terminus ein Problem haben, sich Gedanken über eine bessere Formulierung machen sollten, wie sie Kollege Heiss vorgeschlagen hat. Ich muss nur feststellen, dass diese Bezeichnung in der Zwischenzeit seit drei oder vier Monaten, nämlich seit der Gesetzesentwurf von der Landesregierung verabschiedet worden ist, auf dem Papier steht und es auch die Möglichkeit eines Verbesserungsvorschlages schriftlicher Art gegeben hätte. Wenn wir uns jetzt damit befassen wollen, dann ist es etwas spät. Aber nichtsdestotrotz, wenn eine bessere Bezeichnung zuwege gebracht werden kann, dann können wir uns im Laufe der Debatte zum Gesetzesentwurf noch damit befassen. Ich ersuche, dass wir jetzt zur Behandlung des Gesetzes übergehen. Wenn eine Verbesserung des Begriffes "ausgestattetes Skigelände" zustande kommt, dann nehme ich sie gerne an und würde sie auch vollziehen.

Wir diskutieren, glaube ich, wenn ich mich nicht täusche, über den Artikel 1, zu dem Kollegin Unterberger eine textliche Änderung vorgeschlagen hat, wobei die Diskussion zur Thematik der Überschrift nicht mehr Bestandteil des Artikels 1 ist. Aus diesem Grund ersuche ich Sie, Herr Präsident, dass wir, was den Inhalt des Artikels 1 anbelangt, zu den Arbeiten wieder zurückkehren.

**PRÄSIDENT:** Wir fahren mit der Behandlung fort und beschließen somit auch einzelne Artikel. Wir müssen uns nur im Klaren sein, dass, wenn jemand mit der etwaig gefundenen Alternative nicht einverstanden ist, man dann beim alten Text bleibt. Wenn alle damit einverstanden sind, dann gibt es kein Problem. Ansonsten bleibt es bei der vorliegenden Fassung.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf etwas hinweisen. Der Text, den ich vorhin, auf Vorschlag der Abgeordneten Unterberger, vorgelesen habe, wird noch einmal geändert werden. Ich möchte den gesamten Artikel in deutscher Sprache vorlesen, weil wir darin eine weitere Unklarheit gefunden haben. "Artikel 1 (Anwendungsbereich): Dieses Gesetz regelt a) die Sicherheit und das Verhalten der Benutzer/Benutzerinnen der ausgestatteten Skigelände". Wenn man einen besseren Terminus für das Wort "ausgestattete" findet, dann wird dieses Wort automatisch geändert. Wenn jemand damit nicht einverstanden ist, dann bleibt es bei diesem Wort.

Dann kommt der Buchstabe b), über den wir noch nicht gesprochen haben. Die Worte "die Betreuung" sollen mit den Worten "das Betreiben" ersetzt werden. Buchstabe b) soll dann folgendermaßen lauten: "b) das Betreiben der ausgestatteten Skigelände, um deren Sicherheit zu gewährleisten".

Was den Buchstaben c) anbelangt, gibt es eine neue, ich hoffe, endgültige Fassung, die lautet: "c) das Verfahren betreffend die Verfügbarkeit und die Bestellung der Dienstbarkeit der ausgestatteten Skigelände".

Wir diskutieren jetzt über den Artikel 1 in der Form, wie ich ihn jetzt verlesen habe, mit der Unsicherheit darüber, ob die Worte "der ausgestatteten Skigelände" noch geändert werden sollen, können, dürfen, müssen.

Das Wort hat Frau Abgeordnete Thaler Zelger.

**THALER ZELGER (SVP):** Zum Fortgang der Arbeiten! Wenn ich es richtig verstanden habe, dann sollte nur das Wort "ausgestattet" gestrichen werden. Wenn wir über den Artikel ohne das Wort "ausgestattet" abstimmen bzw. über dieses Wort separat abstimmen, dann ist es einfach weg.

**PRÄSIDENT:** Landesrat Berger war damit nicht einverstanden. Frau Unterberger hat zwar einen Vorschlag in dem Sinne unterbreitet und gesagt, dass man, nachdem die Definition im Artikel 2 steht, wisse, was ein "Skigelände" im Sinne dieses Gesetzes bedeutet. Wenn dies gutgeheißen würde, dann wäre es ein Vorschlag zur Güte. Ansonsten muss ich das Thema offen lassen.

Wir stimmen jetzt über diesen Artikel ab und werden bis morgen, Herr Landesrat, wenn Sie damit einverstanden sind, die definitive terminologische Lösung finden. Wie gesagt, dies gilt dann für alle folgenden Benennungen, weil sie fast in jedem Artikel vorkommen. Ich möchte nicht, dass wir jedes Mal Probleme bekommen. Bevor wir zum Abschluss dieses Gesetzes kommen, wird es definitiv geklärt werden. Ich sage es noch einmal, um Klarheit zu schaffen. Eine Änderung des jetzt verwendeten Terminus ist nur mehr möglich, wenn wir über die einzelnen Artikel, sollten alle in der Aula damit einverstanden sein, abstimmen.

Das Wort hat der Abgeordnete Knoll, bitte.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Zum Fortgang der Arbeiten! Bedeutet dies, dass es dann gegebenenfalls geändert wird und, wenn der Landesrat dem nicht zustimmt, es dann so aufrecht bleibt?

**PRÄSIDENT:** Wenn wir es beschließen, dann ist es so.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Wenn wir mit der Behandlung der einzelnen Artikel weiterfahren und wir uns, meinetwegen, auf eine andere Formulierung einigen, dann bedeutet dies, dass, wenn der Landesrat nicht einverstanden ist, es dann dennoch aufrecht bleibt?

**PRÄSIDENT:** Kollege Knoll! Es gibt zwei Möglichkeiten. Entweder wir unterbrechen die Sitzung und führen eine Klärung herbei oder wir fahren mit der Behandlung weiter und stimmen über den Artikel ab. Es braucht aber die Einstimmigkeit der Aula, um gegebenenfalls eine terminologische Änderung vornehmen zu können. Das sind die zwei Möglichkeiten. Sagen Sie mir, welche Sie in Anspruch nehmen wollen. Ich wende mich an alle. Wenn es keine Vorschläge gibt, dann fahren wir fort und stimmen über den Artikel 1 in der soeben geänderten Form ab: mit 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

#### Art. 2

##### *Ausgestattete Skigelände*

1. *Ausgestattete Skigelände sind natürlich oder technisch beschneite Oberflächen, die für die Allgemeinheit zugänglich sind und in der Regel der Ausübung von Skisport laut Absatz 2 vorbehalten sind.*
2. *Zu einem ausgestatteten Skigelände gehören*
  - a) *Skipisten, die für die Benutzung mit Skiern, Snowboards oder ähnlichen Geräten bestimmt sind, mit Ausnahme der Langlaufloipen und der Rodelbahnen,*
  - b) *Seilbahnen mit Skibetrieb,*
  - c) *Beschneiungsanlagen mit Ausnahme der technischen Infrastrukturen und der Zuleitungen,*
  - d) *Freizeiteinrichtungen für Kinder, mit oder ohne Aufstiegsanlagen,*
  - e) *Flächen, die für akrobatische Ski- und Snowboarddarbietungen reserviert sind,*
  - f) *Flächen, die für Trainingszwecke und Rennen reserviert sind,*
  - g) *nicht präparierte Flächen, die für die Ausübung des Skisports reserviert sind.*
3. *Für die Flächen außerhalb der ausgestatteten Skigelände gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht.*

#### Art. 2

##### *Aree sciabili attrezzate*

1. *Sono aree sciabili attrezzate le superfici innevate, in modo naturale o tecnico, aperte al pubblico ed abitualmente riservate alla pratica dello sci, ai sensi del comma 2.*
2. *Sono componenti di un'area sciabile attrezzata:*
  - a) *le piste da sci, riservate alla circolazione di chi utilizza sci, snowboard o attrezzi similari, escluse le piste da fondo e da slittino;*
  - b) *gli impianti a fune con servizio sciistico;*
  - c) *gli impianti d'innevamento ad eccezione delle infrastrutture tecniche e delle condutture di alimentazione;*
  - d) *le infrastrutture ricreative riservate ai bambini, servite o meno da impianti di risalita;*
  - e) *le aree riservate alla pratica di evoluzioni acrobatiche con sci e snowboard;*
  - f) *le aree riservate agli allenamenti ed alle gare;*

*g) le aree non preparate riservate alla pratica dello sci.*

*3. Le aree situate al di fuori delle aree sciabili attrezzate non sono soggette alle disposizioni della presente legge.*

Der Abgeordnete Vezzali hat einen Änderungsantrag eingebracht, der wie folgt lautet: Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a): Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

"a) Skipisten, die für die Benutzung mit Skiern, Snowboards oder ähnlichen Geräten bestimmt sind, mit Ausnahme der Langlaufloipen und der Rodelbahnen, und gegebenenfalls jene, die von der Landesregierung laut Artikel 20 Absatz 1 festgelegt und geregelt werden."

Articolo 2, comma 2, lettera a): La lettera a) è così sostituita:

"a) le piste da sci, riservate alla circolazione di chi utilizza sci, snowboard o attrezzi similari, escluse le piste da fondo e da slittino, e quelle eventuali, determinate e disciplinate dalla Giunta per i fini di cui all'articolo 20, comma 1."

Das Wort hat der Abgeordnete Vezzali zur Erläuterung.

**VEZZALI (Il Popolo della Libertà):** Ho presentato l'emendamento proprio come minima precisazione, dal momento che si dà la definizione di "aree attrezzate" in cui la legge deve essere applicata. Successivamente all'art. 20 si dice che la Giunta provinciale determina anche i requisiti per coloro che possono risalire le piste con gli sci e anche per coloro che sono a piedi. Proprio ai fini di estendere la sicurezza anche a queste persone, rendendo i gestori responsabili anche per questo tipo di attività che sicuramente la Giunta determinerebbe, ma giusto come precisazione chiedo che sia inserito questo passaggio, in cui sono comprese le prescrizioni che dà la Giunta all'art. 20.

**BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP):** Abgeordneter Vezzali! Erstens möchte ich Ihnen zu Ihrem Geburtstag, den Sie heute feiern, gratulieren. Zweitens möchte ich Sie um Verständnis dafür bitten, dass ich diesen Änderungsantrag nicht befürworten kann, weil ich der Meinung bin, dass er mehr Unsicherheit als zusätzliche Sicherheit mit sich bringen würde. Im Artikel 20 Absatz 1 ist von einer Piste die Rede und als solche ist sie auch hier eingefügt. Eine Piste, ob sie nun zum Hinunterfahren oder zum Hochgehen gebraucht wird, ist immer eine Piste. Ich glaube deshalb, dass dieser Änderungsantrag nur Unsicherheit mit sich bringen würde. Damit ersuche ich Sie, den Änderungsantrag zurückzuziehen, ansonsten muss er abgelehnt werden.

**PRÄSIDENT:** Wir kommen somit zur Abstimmung über den Änderungsantrag: mit 3 Ja-Stimmen, 7 Stimmenthaltungen und dem Rest Neinstimmen abgelehnt.

Bevor wir zur Diskussion über den Artikel 2 kommen, möchte ich auf ein paar sprachliche Anpassungen hinweisen.

Unter Buchstabe a) stehen die Worte "Skipisten, die für die Benutzung mit Skiern, Snowboards oder ähnlichen Geräten bestimmt sind ...". Der Text soll folgendermaßen lauten: "Skipisten, die der Benutzung mit Skiern, Snowboards oder ähnlichen Geräten vorbehalten sind".

Unter Buchstabe d) stehen die Worte "Freizeiteinrichtungen für Kinder, ...". Der Text soll folgendermaßen lauten: "Für Kinder bestimmte Freizeiteinrichtungen ...".

Unter Buchstabe e) stehen die Worte "Flächen, die für akrobatische Ski- und Snowboarddarbietungen reserviert sind". Der Text soll folgendermaßen lauten: "Flächen, die akrobatischen Ski- und Snowboarddarbietungen vorbehalten sind".

Unter Buchstabe f) stehen die Worte: "Flächen, die für Trainingszwecke und Rennen reserviert sind". Der Text soll folgendermaßen lauten: "Flächen, die Trainingszwecken und Rennen vorbehalten sind".

Unter Buchstabe g) stehen die Worte "nicht präparierte Flächen, die für die Ausübung des Skisports reserviert sind". Der Text soll folgendermaßen lauten: "nicht präparierte Flächen, die der Ausübung des Skisports vorbehalten sind".

Ich eröffne die Diskussion über den Artikel 2.

Das Wort hat die Abgeordnete Klotz, bitte.

**KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Es sollte "wintersportliche Einrichtungen für Kinder" heißen, denn unter "Freizeiteinrichtungen für Kinder" fallen jedes Schwimmbad und alle Kinderspielplätze hinein. Die Beschnei-



ungsanlagen, Flächen, die der akrobatischen Ski- und Snowboarddarbietung vorbehalten sind, sind klar, aber alle Freizeiteinrichtungen für Kinder mit oder ohne Aufstiegsanlagen als ausgestattete Skigelände zu erklären, ist sicherlich zu weit gegriffen. Man könnte dafür das Wort "Wintersporteinrichtungen" gebrauchen.

**BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP):** Ich möchte sagen, damit hier nicht unbedingt ein falsches Licht auf meine Mitarbeiter fällt, dass der Text in deutscher Sprache nicht von ihnen formuliert worden ist. Wir haben das Amt für Sprachangelegenheiten, welches die Formulierung unserer Gesetze vornimmt. Die Korrekturen nehme ich gerne zur Kenntnis, denn ich finde sie auch vernünftig, nur möchte ich nicht, dass man glaubt, dass der deutsche Text aus meiner oder aus der Feder meiner Mitarbeiter stammt.

Frau Klotz, ich möchte nur eines unterstreichen. Wir dürfen nicht den einzelnen Buchstaben als eigenständiges Thema sehen, sondern sehen, dass unter dem Absatz 2 - die Buchstaben folgen in der Auflistung - steht, dass zu einem "ausgestatteten Skigelände" verschiedene Einrichtungen dazugehören. Dann spricht man vom einem Skigelände und damit habe ich den Buchstaben, der in der Reihe nach unter dem Bezug des Skigeländes definiert wird. Das sind dann Einrichtungen wie Freizeitparks für Kinder, die selbst über keine Aufstiegsanlage führen, aber als Skigelände definiert sind. Somit habe ich das Skigelände nur in diesem Einzugsbereich. Ich kann also nicht sagen, dass ein Schwimmbad unter den Begriff des Skigeländes fällt.

**KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** *(unterbricht – interrompe)*

**BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP):** Das Snowboard ist ein Skigerät.

**KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** *(unterbricht – interrompe)*

**BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP):** Der Begriff "Freizeiteinrichtung" ist ein Sammelbegriff. Dann müsste ich die Figur, den Tunnel, die Slalomstange und alles, was ich da hineintue, aufzählen. Dies gehört für mich zur Freizeiteinrichtung. Die Skicamps für Kinder, die sich jetzt entwickeln, verfügen über sehr viele Dinge. Es gibt aber nicht nur dieses, sondern im Rahmen der Skischulen, der Skikindergärten auch sehr viele Einrichtungsgegenstände, die in diesem Areal verwendet werden, die man aber nicht einzeln anführen kann, sondern man verwendet den Begriff "Freizeiteinrichtungen" im Sinne eines Sammelbegriffes unter dem Begriff "ausgestattetes Skigelände". Es gibt vielleicht bessere Möglichkeiten der Beschreibung, aber es ist auch so definierbar und in meinen Augen verständlich.

**PRÄSIDENT:** Wir stimmen über den Artikel 2 mit den sprachlichen Änderungen ab: mit 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

### Art. 3

#### *Betreiber der ausgestatteten Skigelände*

*1. Als Betreiber eines ausgestatteten Skigeländes gelten die Inhaber der Ermächtigung zum Betrieb der Infrastrukturen laut Artikel 2 Absatz 2 sowie die Subjekte, die diese Funktion aufgrund eines Vertrages innehaben.*

### Art. 3

#### *Gestori delle aree sciabili attrezzate*

*1. Sono gestori delle aree sciabili attrezzate i titolari dell'autorizzazione all'esercizio delle infrastrutture di cui all'articolo 2, comma 2, nonché i soggetti che, per contratto, ricoprono tale qualifica.*

Das Wort hat Frau Abgeordnete Unterberger, bitte.

**UNTERBERGER (SVP):** Für die Übersetzung der Worte "nonchè i soggetti" sollte man, wenn man damit Menschen meint, im deutschen Text die Worte "sowie diejenigen" gebrauchen.

**PRÄSIDENT:** Wir haben physische und juristische Personen, die gegebenenfalls die Ermächtigung für den Betrieb eines "ausgestatteten Skigeländes" haben können. Der Absatz 1 sollte also folgendermaßen lauten: "Als Betreiber eines ausgestatteten Skigeländes gelten die Inhaber der Ermächtigung zum Betrieb der Infrastrukturen laut Artikel 2 Absatz 2 sowie diejenigen, die diese Funktion aufgrund eines Vertrages innehaben." Mit dieser Formulierung würde man es besser verstehen.

Wir stimmen somit über den Artikel 3 mit der sprachlichen Änderung ab: einstimmig genehmigt.

*Art. 4*

*Benutzer und Benutzerinnen der ausgestatteten Skigelände*

*1. Benutzer und Benutzerinnen der ausgestatteten Skigelände sind all jene, die diese mit Skiern, Snowboards oder ähnlichen Geräten betreten.*

-----  
*Art. 4*

*Utenti delle aree sciabili attrezzate*

*1. Sono utenti delle aree sciabili attrezzate coloro che vi accedono equipaggiati di sci, snowboard o attrezzi similari.*

Hierzu sind folgende Änderungsanträge eingebracht worden:

Der **Änderungsantrag Nr. 1**, eingebracht vom Abgeordneten Vezzali, lautet wie folgt: Artikel 4: Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Benutzer und Benutzerinnen der ausgestatteten Skigelände sind all jene, die diese, abgesehen von den Fällen laut den Bestimmungen, die die Landesregierung gemäß Artikel 20 Absatz 1 erlassen wird, mit eigener Erlaubnis des Betreibers mit Skiern, Snowboards oder ähnlichen Geräten betreten. Voraussetzung für den Zutritt zum ausgestatteten Skigelände seitens der Benutzer und Benutzerinnen ist der Besitz einer eigenen Haftpflichtversicherung zur Absicherung von Schäden gegenüber Dritten, einschließlich Betreiber."

Articolo 4: Il comma 1 è così sostituito:

"1. Sono utenti delle aree sciabili attrezzate coloro che vi accedono, salvo i casi secondo la disciplina che la Giunta emanerà ai sensi dell'articolo 20, comma 1, muniti di apposito titolo rilasciato dal gestore ed equipaggiati di sci, snowboard o attrezzi similari. L'accesso alle aree sciabili attrezzate da parte degli utenti è subordinato al possesso di apposita assicurazione per responsabilità civili contro danni a terzi, ivi compreso il gestore."

Der **Änderungsantrag Nr. 1.1** zum Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Vezzali, Urzì und Seppi, lautet wie folgt: Artikel 4 Absatz 1: Nach den Worten "einschließlich Betreiber" werden die Worte "und/oder einer Unfallversicherung" hinzugefügt.

Articolo 4, comma 1: Dopo le parole "ivi compreso il gestore" sono aggiunte le parole "e/o contro gli infortuni".

Ich eröffne die Diskussion und bitte um Wortmeldungen.

Das Wort hat der Abgeordnete Vezzali zur Erläuterung.

**VEZZALI (Il Popolo della Libertà):** È già stato detto stamattina nel corso della discussione generale che l'esigenza era quella di garantire agli utenti una assicurazione nei confronti di danni a terzi e infortuni. L'assessore ha detto di capire la problematica ma con riferimento ad altre regioni tipo il Piemonte che vanno con discipline diverse, meglio uniformare. Io vorrei insistere su questo emendamento, e se ci fosse da modificare qualcosa, lasciando alla Giunta provinciale uno o due anni di tempo per raccogliere questi dati in modo da uniformare il più possibile, per cui lo potrei modificare nel senso richiesto dall'assessore, mettendolo quindi come obbligo nella legge e non tanto lasciando la possibilità alla Giunta, come richiesto dall'emendamento dell'assessore. Si dice che la Giunta "può" prevedere, per cui non è un obbligo ma una facoltà, capisco determinata da molti fattori a volte non gestibili. Però proprio per garantire la sicurezza sulle piste da sci vorrei inserire quanto previsto dall'emendamento come disposizione legislativa. Poi se riteniamo di dover mettere i due emendamenti insieme prevedendo l'obbligo e lasciando comunque il tempo alla Giunta provinciale di raccogliere i dati, metterli insieme, elaborarli, verificare se c'è la possibilità di obbligare il gestore ad assicurare tutti, queste poi sono valutazioni che necessitano di dati molto consistenti. Quindi in questo senso sarei disposto a ritirare l'emendamento e unire i due concetti in un'unica soluzione.

**UNTERBERGER (SVP):** Sehr geehrter Kollege Vezzali! Auch meinerseits alles Gute zum Geburtstag! Ich finde Ihren Vorschlag zwar von der Idee her nicht so schlecht, aber Sie fügen ihn in den Artikel und in den Teil des Gesetzes ein, wo wir noch bei den Definitionen sind, denn die ersten vier Artikel haben eigentlich nur Definitionen zum Inhalt. Wenn man eine solche Bestimmung einführen möchte, dann müsste man sie irgendwo anders einfügen. Stellen Sie sich dies einmal technisch vor: Diejenigen, die die Karte für den Lift ausstellen, müssten die Leute dahingehend kontrollieren, ob sie eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Somit müsste jeder seinen Versicherungsvertrag bei sich tragen. Was heißt Haftpflichtversicherung? Jemand kann auch für einen Schaden von einem Euro versichert sein. Dies ist so technisch nicht umsetzbar. Deshalb möchte ich auf den Vorschlag des Landesrates zurückkommen, der darauf hinausläuft, dass mit einer Versicherungsgesellschaft ein Vertrag abgeschlossen wird, wonach der Benutzer des ausgestatteten Skigeländes automatisch, in dem Moment, wo er die Karte für den Lift kauft, über eine bestimmte Schadenssumme versichert ist. So ist es aber technisch nicht umsetzbar.

**VEZZALI (Il Popolo della Libertà):** Volevo spiegare che l'ho inserito appositamente nella definizione perché il risultato che volevo ottenere era che l'utente della pista dell'area sciabile attrezzata fosse solo colui che è assicurato. Citavo il parallelismo che c'è con il Piemonte dove già effettivamente avviene così. Capisco che è un po' complicato, ma c'è chi si presenta con la copia della polizza e gli viene rilasciato il biglietto giornaliero, c'è invece chi non ce l'ha e la stipula direttamente col gestore. Viene garantita quindi una certa sicurezza agli utenti.

**BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP):** Abgeordneter Vezzali! Wir haben bereits darüber gesprochen. Ich habe dazu auch in der Replik zur Generaldebatte Stellung genommen. Es ist einfach zu aufwendig, weil auch das System zu kompliziert ist. Wenn irgendein Jugendlicher mit seinem Snowboard, bevor er die Skikarte kauft, die Versicherungspolizze vorzeigen müsste, dann wäre dies ein zu kompliziertes System, ebenso wenn man sagen würde, dass jeder Einzelne eine Haftpflichtversicherung abschließen müsse. Wenn er sie schon hat, dann fällt er nicht unter diese Verpflichtung. Wenn er sie noch nicht hat, sehr wohl. Ich würde für alle generell ein einfacheres System anwenden – dieses müsste aber noch vertieft werden –, das eine Haftpflichtversicherung plus eine Versicherung für sich selbst beinhaltet, damit auch die Kosten für den Krankentransport abgedeckt sind. Dieses System muss aber noch, wie bereits gesagt, vertieft werden. Deshalb habe ich einen Änderungsantrag zu Artikel 18 dahingehend vorgelegt, dass, wenn es sinnvoll erscheint, dies mit Beschluss der Landesregierung vollzogen werden kann. Wenn, dann müssten wir dieses System flächendeckend nicht nur in der Provinz Bozen, sondern auch in der Provinz Trient anwenden. Beide Provinzen müssten auf einer Ebene agieren, damit nicht in einer Provinz ein System und in einer anderen Provinz ein anderes System gilt. Deshalb kann ich Ihrem Antrag nicht zustimmen.

**PRÄSIDENT:** Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 1.1 ab: mit 2 Ja-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Neinstimmen abgelehnt.

Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 1 ab: mit 3 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung und dem Rest Neinstimmen abgelehnt.

Wer möchte zum Artikel 4 Stellung nehmen?

Das Wort hat der Abgeordnete Pichler Rolle, bitte.

**PICHLER ROLLE (SVP):** Ich hätte nur eine Frage bezüglich der Skigelände. Es wird definiert, was ein Skigelände ist und jetzt wird definiert, wer die Benutzer des Skigeländes sind. Hier steht, dass die Benutzer und Benutzerinnen des Skigeländes all jene sind, die diese mit Skiern, Snowboards oder ähnlichen Geräten betreten. Im Artikel 2 steht, dass es Seilbahnen mit Skibetrieb, Freizeiteinrichtungen für Kinder und andere Flächen auch gibt. Heißt dies nun im Umkehrschluss, dass, wenn ich die Seilbahn oder die Freizeiteinrichtung nicht mit einem Gerät betrete, ich kein Benutzer des Skigeländes bin und somit der Betreiber für mich auch nicht haftet?

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Kollege Pichler Rolle hat mir fast die Frage gestohlen. Es ist definiert, dass Langlaufloipen nicht zu den ausgestatteten Skigeländen gehören. Es gibt beispielsweise Gebiete, in denen ich einen Skilift auch mit den Langlaufskiern benutzen darf. Gehöre ich dann zu jenen Benützern, auch im Zusammenhang mit der Haftungsfrage, weil ich skiähnliche – hier steht es so drinnen – Geräte benütze oder nicht?

**BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP):** Wir können natürlich auch auf die Suche nach Dingen gehen, die wir uns in unserer Phantasie sehr stark auch erfinden können, Kollege Knoll, wenn es um die Langlaufski geht, die mit der Aufstiegsanlage befördert werden. Wir wissen, dass heute Telemark eine sehr geläufige Form bzw. Technik ist, die man auch mit Langlaufskiern ausüben kann. Wenn jemand mit dem Lift hochfährt und dann die Piste mit den Langlaufskiern herunterfährt, dann fällt er in die Kategorie der Skifahrer. In diesem Gesetz sind nicht die Langlaufloipen, sondern die Skipisten enthalten. Wenn ich mit den Langlaufskiern auf der Piste unterwegs bin, dann falle ich ganz unter die Bestimmungen dieses Gesetzes hinein. Wir haben auch, Kollege Pichler Rolle, das Thema ... Ich kann mich in diesem Bereich auch mit Schneeschuhen bewegen. Es gibt die verschiedensten Dinge bzw. Geräte, mit denen ich einen Wintersport ausüben kann. Wenn ich hier alles einzeln aufzählen bzw. definieren müsste, dann müsste ich beim Auftreten jeder neuen Wintersportart, jeder neuen Modeerscheinung das Gesetz ändern. Aus diesem Grund ist in diesem Artikel der Sammelbegriff "skiähnliche Geräte" enthalten.

Wenn ich ein Benutzer der Seilbahn bin, dann werde ich die Piste wahrscheinlich nicht zu Fuß hinuntergehen, davon gehe ich einmal aus. Ich muss die Piste zum Skifahren benutzen, denn es ist eine Bestimmung, die für die Skipisten im Sinne des Skifahrens und nicht als Fußgängerzonen angewendet wird. Aus diesem Grund ist dies die Formulierung. Ich bin nicht derjenige, der jetzt juristische oder gesetzgeberische Feinheiten herausarbeiten möchte, aber was diesen Bereich anbelangt, sind sehr viele Dinge von anderen Gesetzestexten, sei es vom staatlichen Gesetz als auch von jenem aus dem Trentino, übernommen worden. Wenn wir hier bessere Definitionen einfügen möchten, dann müssen diese beantragt werden. Ich glaube aber, dass das, was die Auflistung der Tätigkeiten anbelangt, bereits gebräuchliche Gesetzgebung ist und wir diesbezüglich nichts Neues erfunden haben. Wenn jemand glaubt, dass es rein rechtlich so nicht haltbar wäre, dann muss ein dementsprechender Änderungsantrag eingebracht werden. Das ist der Text, wie wir ihn vorgelegt haben. Ich habe die Frage in der Form beantwortet, weil es mir so logisch vorgekommen ist.

**PICHLER ROLLE (SVP):** Zum Fortgang der Arbeiten! Wenn wir Gesetze machen, dann sollten wir für absolute Rechtssicherheit sorgen. Nun hat sich beim Jahrtag der Katastrophe von Kaprun gezeigt, wie die österreichische Rechtsprechung mit den Opfern umgegangen ist. Nachdem es keine Vorschriften gibt, hat es praktisch geheißen, dass sie quasi selbst schuld seien. Es ist niemand schuld, wenn so etwas passiert! Wenn ich sage, was ausgewiesene Skigelände sind, dann würde ich es noch verstehen. Wenn ich die Benutzer nicht definiere, dann nutzt sie jeder wie es eben geht, aber wenn ich die Benutzer definiere und eine bestimmte Sparte ausklammere - beispielsweise denjenigen, der kein Gerät bei sich hat -, dann sage ich mit diesem Artikel etwas aus. Ich sage, dass all jene Benutzer sind, die ein Gerät bei sich haben. Wenn jemand kein Gerät bei sich hat, dann könnte er kein Benutzer sein. Ich frage mich, ob dies rechtliche Folgen hat oder nicht hat.

**HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Zum Fortgang der Arbeiten! Nur ein technischer Vorschlag. Ich würde sagen: "All jene, die diese mit oder ohne Ausrüstung betreten", somit wären alle abgedeckt.

**PRÄSIDENT:** Wir müssen danach trachten, dass wir formell auch richtig vorgehen. Wir können zwar sprachliche Änderungen machen, ...

Abgeordneter Pichler Rolle! Kollege Heiss hat einen Vorschlag unterbreitet. Ich habe gesagt, dass es nach der Replik des Landesrates schwierig ist, Vorschläge zu unterbreiten. Ich wollte die Aula zur Ordnung rufen, damit wir jetzt das Ganze halbwegs formell und sauber über die Bühne bringen. Wenn alle einverstanden sind, dann können wir über den Vorschlag des Abgeordneten Heiss diskutieren bzw. ihn annehmen, aber es braucht auch die Zustimmung der Landesregierung. Sonst sind wir formell nicht in Ordnung.

Das Wort hat Landesrat Berger zum Fortgang der Arbeiten.

**BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP):** Vielleicht eine Präzisierung. Das Thema könnte dahingehend gelöst werden, indem man auf den Artikel 20 Bezug nimmt, der besagt, dass der Zutritt zu den Pisten ohne Ski unter Beachtung der von der Landesregierung erlassenen Bestimmungen erlaubt ist, in denen auch die Voraussetzungen für den Aufstieg auf den Pisten mit angeschnallten Skiern festgelegt werden. Wenn man möchte, dann könnte man darauf Bezug nehmen, und man hätte dann automatisch die Benutzergruppen und auch jene beinhaltet, die auch ohne Ski Zugang haben könnten. Artikel 4 Absatz 1 könnte somit folgendermaßen lauten: "Benutzer und Benutzerinnen der ausgestatteten Skigelände sind

all jene, die diese mit Skiern, Snowboards oder unter Bezugnahme auf Artikel 20 definierte Personengruppen betreten". Wenn man es so formuliert, dann hätte man das Thema geregelt, denn grundsätzlich ist der Zugang zur Piste ohne Ski nicht erlaubt, außer unter Beachtung der in Artikel 20 vorgesehenen Bestimmungen.

Herr Pichler Rolle! Wir regeln hier nicht die Aufstiegsanlagen, sondern die Skipisten. In diesem Gesetz ist nirgendwo ein Passus enthalten, der von einer Regelung der Aufstiegsanlagen spricht, denn Fußgänger werden sowohl im Winter als auch im Sommer mit Aufstiegsanlagen befördert. Wir regeln hier die Sicherheit auf der Skipiste und nicht jene der Anlage. Aus diesem Grunde müssen wir uns dieser Tatsache bewusst sein. Ich würde im Artikel 4 eventuell einen Bezug zum Artikel 20 herstellen, somit wäre die Querverbindung gewährleistet.

**PRÄSIDENT:** Wenn alle damit einverstanden sind, dann könnte man es folgendermaßen formulieren: "Benutzer und Benutzerinnen der ausgestatteten Skigelände sind all jene, die diese mit Skiern, Snowboards oder ähnlichen Geräten oder im Sinne von Artikel 20 betreten".

Das Wort hat die Abgeordnete Unterberger zum Fortgang der Arbeiten, bitte.

**UNTERBERGER (SVP):** Ich glaube, dass der Fehler am Ganzen darin liegt, dass bei der Definition des Begriffes "ausgestattete Skigelände" Bereiche wie die Seilbahnen und andere Flächen mitdefiniert werden, die im engeren Sinne nicht zur Skipiste gehören. Dadurch ergibt sich diese absurde Situation. Praktisch unterliegt einer, der die Seilbahn mit Skiern benutzt, einer anderen Rechtslage als jener, der sie mit der Rodel benutzt. Wenn Sie die Skipisten regeln und sie so definieren, dass zu den Skipisten auch die Seilbahnen usw. gehören, und dann sagen, dass die Benutzer und Benutzerinnen nur diejenigen sind, die Skier oder Snowboards mit sich führen, dann ... Wenn jemand die Seilbahn ohne ein Gerät benutzt, dann unterliegt er einer anderen rechtlichen Regelung als jener, der sie mit den Skiern oder mit der Rodel benutzt. Dies ist dann irgendwie unlogisch.

**PRÄSIDENT:** Ich darf meine Verwunderung zum Ausdruck bringen, dass dieses Gesetz vorbereitet, darüber in der zuständigen Gesetzgebungskommission eingehend diskutiert und dann genehmigt wurde. Jetzt wird es in der Aula behandelt. Wir sind jetzt beim Artikel 4 und müssen bereits zum vierten Mal über terminologische Aspekte diskutieren. Ich bin gerne bereit, dies weiterhin zu tun, aber es ist höchst unangenehm. Wie sollen wir jetzt fortfahren? Wenn es keine Wortmeldung gibt, dann kann ich nichts anderes tun als weiterzufahren und über den Artikel 4 in dieser Form abstimmen zu lassen. Ich habe keine andere Möglichkeit, es sei denn alle Abgeordneten sind mit einer anderen Formulierung einverstanden.

Das Wort hat der Abgeordnete Pichler Rolle zum Fortgang der Arbeiten.

**PICHLER ROLLE (SVP):** Wenn wir die Sitzung kurz unterbrechen, dann werden wir sehen, wie wir weiterkommen.

**PRÄSIDENT:** Ich gebe dem Antrag statt und unterbreche die Sitzung bis 16.55 Uhr.

UHR 16.48 ORE

-----  
UHR 17.02 ORE

**PRÄSIDENT:** Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Das Wort hat Frau Unterberger zum Fortgang der Arbeiten, bitte.

**UNTERBERGER (SVP):** Zu einer Lösung dieser etwas widersprüchlichen gesetzlichen Formulierung können wir nur kommen, wenn wir den Buchstabe b) des Artikels 2 streichen.

**PRÄSIDENT:** Wir haben bereits über den Artikel 2 abgestimmt!

**UNTERBERGER (SVP):** Können wir, wenn der gesamte Landtag einverstanden ist, noch einmal zum Artikel 2 zurückkehren und den Buchstaben b) streichen? Dass man die Skipisten im engeren Sinne mit Skiern und Snowboards betreten kann, ist logisch. In dem Moment, in dem wir die Seilbahnen enthalten haben und derjenige, der Ski bei sich hat, sich in einer anderen Rechtssituation befindet als jener, der keine Ski bei sich hat, wird das

Ganze ziemlich unlogisch. Formal könnten wir nicht zum Artikel 2 zurückkehren, aber wenn alle damit einverstanden sind, dann ist die Substanz des Gesetzes wichtiger als formale Aspekte.

**PÖDER (UFS):** Zum Fortgang der Arbeiten! Ich verstehe schon die Notlage, aber dieser Gesetzentwurf ist in der Gesetzgebungskommission behandelt und einstimmig genehmigt worden. Nachdem jetzt der Landtag nicht unter Umgehung, sondern unter Bruch der Geschäftsordnung sozusagen die mangelhafte Bearbeitung der Gesetzgebungskommission ausbügeln soll, erkläre ich mich damit nicht einverstanden.

**PRÄSIDENT:** Wir würden auf keinen Fall die Geschäftsordnung umgehen, wenn der gesamte Landtag mit einer bestimmten Vorgangsweise einverstanden ist. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, dann können wir nicht zum Artikel 2 zurückkehren. In der Geschäftsordnung gibt es keinen Hinweis darauf. Wenn etwas beschlossen ist, dann ist es eben beschlossen. Wenn der Landtag einstimmig einverstanden wäre, dann könnte man zum Artikel 2 zurückkehren. Wenn nicht, dann ist dies eben nicht möglich.

Herr Kollege Knoll! Jetzt kann der Gesetzentwurf nicht mehr an die Kommission rückverwiesen werden, weil wir bereits in der Artikeldebatte sind. Bis zum Übergang zur Artikeldebatte wäre es möglich gewesen.

Das Wort hat die Abgeordnete Mair, bitte.

**MAIR (Die Freiheitlichen):** Nur ganz kurz. Wir sind uns alle einig, dass wir gute Gesetze machen wollen. Der Gesetzentwurf sollte an die Gesetzgebungskommission rückverwiesen werden. Somit würden wir uns die Zeit ersparen und könnten den Omnibus-Gesetzentwurf behandeln. Wir hätten schon auch noch andere Dinge zu tun. Ich tue mich ein bisschen schwer, wenn von einer Rechtsanwältin der Vorschlag kommt, zum Artikel 2, obwohl dieser schon genehmigt wurde, zurückzukehren, wobei ich aber auch der Meinung bin, dass wir immer wieder schlecht formulierte Gesetze kritisieren. Wenn halbwegs der Wille besteht, dann sollte man jetzt die Behandlung des Gesetzentwurfes abbrechen, den Gesetzentwurf an die Kommission rückverweisen und mit dem nächsten zu behandelnden Gesetzentwurf weiterfahren. Ich frage mich schon, was in der Kommission passiert ist.

**PICHLER ROLLE (SVP):** Zum Fortgang der Arbeiten! Wir sollten jetzt, auch wenn es diesbezüglich Widersprüche gegeben hat, mit der Behandlung des Gesetzentwurfes fortfahren. In der Kommission hat man sicherlich versucht, zügig und rasch zu arbeiten. Das Thema der Definition des Skigeländes ist aufgeworfen worden, wobei dessen Bezeichnung nicht die allerglücklichste ist. Man hat bereits dort Probleme damit gehabt, aber wir können jetzt nur versuchen, mit Objektivität und Ruhe das Beste aus dieser Situation zu machen. Ich würde vorschlagen, den Artikel 4 abzulehnen und dann die Benutzer noch einmal zu einem späteren Zeitpunkt, sollte es erforderlich sein, definieren, sodass man sich vielleicht in einer besseren Situation befinden würde. Vielleicht können wir es mit einem Änderungsantrag korrigieren. Wenn man die Benutzer ... Nein, nicht mehr über den bereits abgestimmten Artikel, in dem die Seilbahnen enthalten sind, denn dieser bleibt aufrecht. Diesbezüglich gibt es keine Einstimmigkeit. Wir nehmen entweder den Antrag des Kollegen Heiss mit den Worten "mit oder ohne Geräte" an oder wir lehnen den Artikel 4 ab, und dann sind die Benutzer eben nicht definiert.

**PRÄSIDENT:** Ich gehe davon aus, dass im Gesetz die Benutzer immer wieder vorkommen werden. Insofern weiß ich nicht, ob eine Ablehnung des Artikels sinnvoll wäre. Ich frage noch einmal: Was steht dagegen, dass man die Änderung mit Bezugnahme auf den Artikel 20 akzeptiert? Der Artikel 4 würde dann folgendermaßen lauten: "Benutzer und Benutzerinnen der ausgestatteten Skigelände sind all jene, die diese mit Skiern, Snowboards oder ähnlichen Geräten sowie all jene Personen, die im Sinne des Artikels 20 zum Skigelände Zugang haben, betreten".

**UNTERBERGER (SVP):** Zum Fortgang der Arbeiten! Ich schlage vor, den Artikel so anzunehmen wie er ist. Wir könnten dann den Buchstaben b), der die Seilbahnen betrifft, in den Omnibus-Gesetzentwurf einfügen. Der Artikel 20 ist eine Ausnahmeregelung dahingehend, dass jemand Zugang zu den Pisten hat, obwohl er keine Ski mit sich trägt. Dies hat damit überhaupt nichts zu tun. Es verkompliziert die Sache noch einmal. Wennschon sollten wir jetzt über den Artikel 4 so abstimmen, wie er ist. Bei der nächsten Gelegenheit könnten wir diesen Buchstaben b), der jetzt nicht das erste Mal vorkommt, was in einem Gesetz nicht ganz logisch ist, streichen.

**PRÄSIDENT:** Somit stimmen wir über den Artikel 4 ab: mit 15 Ja-Stimmen, 7 Stimmenthaltungen und 4 Neinstimmen genehmigt.

## II. TITEL

## GENEHMIGUNG ZUM ANLEGEN DER AUSGESTATTETEN SKIGELÄNDE

## Art. 5

*Genehmigung zum Anlegen der ausgestatteten Skigelände*

1. Die Gemeinde fordert vor Erteilung der Baukonzession die Genehmigung zum Anlegen der ausgestatteten Skigelände gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a), e), f) und g) an, welche vom Direktor bzw. von der Direktorin der Landesabteilung Tourismus erteilt wird.

2. Der Direktor bzw. die Direktorin der Landesabteilung Tourismus erteilt die Genehmigung nach Einholen der Gutachten folgender Ämter und nach eventueller Auferlegung der Dienstbarkeit gemäß Artikel 24:

a) gebietsmäßig zuständiges Forstinspektorat: in Bezug auf die forstliche Situation, auf die Eignung in hydrogeologischer Hinsicht sowie auf die Erdrutschgefahr,

b) Sonderbetrieb für Bodenschutz, Wildbach- und Lawinenverbauung: in Bezug auf die eventuellen Lawinenschutzbauten,

c) Landeslawinenwarndienst: in Bezug auf mögliche Lawinengefahr.

3. Nach Anlegen der ausgestatteten Skigelände muss der Betroffene der zuständigen Gemeinde den Abschluss der Arbeiten mitteilen sowie die Landesabteilung Tourismus davon in Kenntnis setzen. Die Mitteilung ist mit dem Bericht eines dazu befähigten Technikers, der im entsprechenden Berufsverzeichnis eingetragen ist, zu versehen; dieser hat zu bescheinigen, dass die eventuell errichteten Strukturen mit dem genehmigten Projekt übereinstimmen und die in der Genehmigung gemäß Absatz 1 enthaltenen Vorschriften eingehalten worden sind.

## TITOLO II

## BENESTARE ALL'APPRESTAMENTO DELLE AREE SCIABILI ATTREZZATE

## Art. 5

*Benestare all'apprestamento delle aree sciabili attrezzate*

1. Il Comune, prima del rilascio della concessione edilizia, richiede al direttore o alla direttrice della Ripartizione provinciale Turismo il benestare all'apprestamento delle aree sciabili attrezzate, di cui all'articolo 2, comma 2, lettere a), e), f) e g).

2. Il direttore o la direttrice della Ripartizione provinciale Turismo rilascia il benestare di cui al comma 1 previo parere dei seguenti uffici e dopo avere eventualmente costituito la servitù ai sensi dell'articolo 24:

a) All'ispettorato forestale competente per territorio, con riferimento alla situazione forestale, all'idoneità sotto l'aspetto idrogeologico, nonché al pericolo di frane;

b) dell'azienda speciale per la regolazione dei corsi d'acqua e la difesa del suolo, con riferimento alle eventuali opere di prevenzione contro il pericolo di valanghe;

c) del servizio provinciale prevenzione valanghe con riferimento alla potenziale eventualità di caduta valanghe.

3. Eseguito l'apprestamento delle aree sciabili attrezzate, l'interessato ha l'obbligo di comunicare al comune competente e per conoscenza alla Ripartizione provinciale Turismo il completamento dell'opera. La comunicazione è accompagnata da una relazione di un tecnico abilitato, iscritto al relativo albo professionale, che certifica la conformità delle eventuali strutture realizzate al progetto approvato nonché l'osservanza delle prescrizioni contenute nel benestare di cui al comma 1.

Ich möchte auf einige sprachliche Änderungen hinweisen. Im deutschen Text des Artikels soll der Absatz 1 folgendermaßen lauten: "Die Gemeinde fordert vor Erteilung der Baukonzession beim Direktor bzw. bei der Direktorin der Landesabteilung Tourismus die Genehmigung zum Anlegen der ausgestatteten Skigelände gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a), e), f) und g) an."

Absatz 2 Buchstabe a) soll folgendermaßen lauten: "a) des gebietsmäßig zuständigen Forstinspektorates: in Bezug auf die forstliche Situation, auf die Eignung in hydrogeologischer Hinsicht sowie auf die Erdrutschgefahr,".

Absatz 2 Buchstabe b) soll folgendermaßen lauten: "b) des Sonderbetriebes für Bodenschutz, Wildbach- und Lawinenverbauung: in Bezug auf die eventuellen Lawinenschutzbauten,".

Absatz 2 Buchstabe c) soll folgendermaßen lauten: "c) des Landeslawinenwarndienstes: in Bezug auf mögliche Lawinengefahr."

Absatz 3 soll folgendermaßen lauten: "Nach Anlegen der ausgestatteten Skigelände hat der Betroffene der zuständigen Gemeinde den Abschluss der Arbeiten mitzuteilen sowie die Landesabteilung Tourismus davon in Kenntnis zu setzen. Dieser Mitteilung ist der Bericht eines dazu befähigten Technikers, der im entsprechenden Berufsverzeichnis eingetragen ist, beizulegen; dieser hat zu bescheinigen, dass die eventuell errichteten Strukturen mit dem genehmigten Projekt übereinstimmen und die in der Genehmigung gemäß Absatz 1 enthaltenen Vorschriften eingehalten worden sind."

Auch im italienischen Text gibt es einen Fehler. Absatz 2 Buchstabe a) soll folgendermaßen lauten: "a) dell'ispettorato forestale competente per territorio, con riferimento alla situazione forestale, all'idoneità sotto l'aspetto idrogeologico, nonché al pericolo di frane;"

Ich eröffne die Debatte zum Artikel 5.

Das Wort hat der Abgeordnete Heiss.

**HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Danke für diese auch dieses Mal plausiblen sprachlichen Änderungen. Eine Frage an den zuständigen Landesrat. Diese ist nicht mehr terminologischer, sondern inhaltlicher Natur. Bei diesem Artikel mit dem Titel "Genehmigung zum Anlegen der ausgestatteten Skigelände" handelt sich in gewisser Weise um eine Übernahme oder Rezeption des alten Artikels 6 vom Jahre 1981 "Gesuch um Genehmigung zum Anlegen eines Skigeländes". Das Meiste davon ist rezipiert, nicht rezipiert ist aber die Frage, die der alte Artikel 6 aufgeworfen hat, in dem steht, dass auf jeden Fall Überquerungen von öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen, Pfaden sowie von Wasserläufen und Aufstiegsanlagen, die mit Durchführungsverordnung festzulegende Merkmale aufweisen müssen, angegeben werden müssen. Sie sagen, dies werde urbanistisch an anderer Stelle gelöst, aber hier ist diese Bestimmung auf jeden Fall nicht mehr präsent. Dies ist ein Aspekt.

Der zweite Aspekt ist jener aus dem alten Artikel 6, in dem vorgeschrieben war, dass, falls es für das Anlegen einer Skipiste erforderlich ist, einen Wald zu roden, der Gesuchsteller auf Anordnung der örtlich zuständigen Forstbehörde, sofern dies möglich ist, eine gleich große Fläche im selben Einzugsgebiet aufforsten muss. Im Artikel des Gesetzes vom Jahre 1981 werden sozusagen die Kompensationsmaßnahmen in forstlicher Hinsicht festgelegt. Nun ist es so, dass laut neuem Artikel 5 von Seiten der Forstbehörde das Gutachten in Bezug auf die forstliche Situation eingeholt werden muss, die das sicherlich berücksichtigen und sagen kann, dass zur Aufforstung geschritten werden muss. Im alten Gesetz ist die ausdrückliche Kompensation der Rodung festgelegt. Wenn man sich dies im Fall von Ried oder von anderen Fällen vorstellt, bei denen 20 und 30 Hektar gerodet werden sollen, dann ist dies natürlich eine automatische Kompensation, die vorgesehen ist. Nun könnte man sagen, dass sich seit 1981 die forstliche Situation erheblich verbessert hat. Es gibt einen Überbestand an Wald, der erst jetzt wiederum verstärkt angegriffen wird, wie wir an vielen Arbeitsunfällen sehen. Dies ist natürlich eine Zufallsentwicklung, aber diese Kompensation ist ausdrücklich nicht mehr vorhanden. Ich habe dies leider erst gestern gesehen, sonst hätte ich einen diesbezüglichen Änderungsantrag eingebracht. Das ist ein ausdrücklich fehlender Passus.

Herr Landesrat! Zusätzlich haben wir noch die aufgelisteten Behörden, die die Gutachten für die Abteilung Tourismus erteilen, die dann die definitive Genehmigung erteilt. Wer hier befasst ist, ist das Forstinspektorat, der Sonderbetrieb für Wildbachverbauung, der Landeslawinenwarndienst, aber warum nicht der Landschaftsschutz? Es wäre auch ganz passend, wenn man ein Gutachten der zweiten Landschaftsschutzkommission vorsehen würde, die für die Ausstattung des Landes, im weitesten Sinne für den Landschaftsschutz, zuständig ist. Von daher wäre es vielleicht sinnvoll gewesen, unter dem Buchstaben d) auch den Landschaftsschutz in Bezug auf mögliche Landschaftsveränderungen einzufügen. Dies sind meine drei Fragen, was den Artikel 5 anbelangt. Zusammenfassend: Die Frage der Überquerungen, die Frage der Kompensation bei den Aufforstungen und die Frage des Landschaftsschutzes.

**BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP):** Herr Heiss! Hier ist die Gemeindeverwaltung in ihrer Vorgangsweise beschrieben, weil die Benutzungsgenehmigung von der Gemeindeverwaltung erlassen wird und die Gemeindeverwaltung das Gutachten des Amtes für Tourismus braucht. Die Auflistung dessen, was die Gemeindeverwaltung an Gutachten einfordert, ist im Verfahrenswege der ganzen Genehmigungsprozedur bereits anderweitig festgelegt. Diesbezüglich bräuchte es eigentlich keine neue Auflistung. Es liegt nicht in der Zuständigkeit des Amtes für Tourismus oder der Abteilung Tourismus, eventuelle Aufforstungen vorzuschreiben, weil dies bereits im Genehmigungsverfahren der Piste von der Forstbehörde, von



der Landschaftsschutzkommission oder von welcher Kommission auch immer vorgeschrieben wird. Hier braucht die Gemeinde im Grunde nur das Gutachten des Amtes, um die Baukonzession erteilen zu können. Alle anderen Dinge sind im Verfahrenswege der Gemeinde bereits vorgegeben.

Sie haben auch die Kreuzungen von Pisten mit öffentlichen Verkehrsstraßen angesprochen. Im Artikel 13 unter Buchstabe b) steht Folgendes: "Der Betreiber muss dafür sorgen, dass Kreuzungen von Pisten mit öffentlichen Verkehrsstraßen so gekennzeichnet und gesichert werden, dass Benutzer und Benutzerinnen veranlasst werden langsamer zu fahren oder in besonderen Gefahrensituationen anzuhalten." Aus diesem Grund ist dies alles im Artikel 5 nicht mehr enthalten. Wenn wir möchten, dann könnten wir sogar die Auflistung der anderen Buchstaben weglassen, weil es im Grunde eine reine Formalität ist, da die Gemeinde die Vorgaben für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung bereits anderweitig hat.

**PRÄSIDENT:** Wir stimmen über den Artikel 5 ab: mit 15 Ja-Stimmen, 6 Stimmenthaltungen und 4 Nein-Stimmen genehmigt.

#### Art. 6

##### *Allgemeine Regelung der ausgestatteten Skigelände*

1. *Innerhalb der ausgestatteten Skigelände können die Betreiber an wettkampffreien Tagen die Pistenabschnitte oder –teile festlegen, die für das Training mit Skiern, Snowboards und ähnlichen Geräten reserviert werden.*
2. *Die Flächen laut Absatz 1 müssen mit angemessenen Schutzvorrichtungen von den anderen Pisten abgetrennt sein. Mit Ausnahme des Trainers oder der Trainerin müssen alle, die diese Flächen benutzen, einen homologierten Schutzhelm tragen.*
3. *Innerhalb der ausgestatteten Skigelände können die Betreiber die Flächen festlegen, die für akrobatische Darbietungen mit Skiern, Snowboards und ähnlichen Geräten reserviert werden.*
4. *Die Flächen laut Absatz 3 müssen mit angemessenen Schutzvorrichtungen von den anderen Pisten abgetrennt sein und ordnungsgemäß instand gehalten werden. Wer diese Flächen benutzt, muss einen homologierten Schutzhelm tragen.*
5. *Innerhalb der ausgestatteten Skigelände können die Betreiber nicht präparierte Flächen festlegen, die für die Ausübung des Skisports reserviert werden. Diese Flächen müssen mit angemessenen Schutzvorrichtungen von den anderen Pisten abgetrennt sein. Wer diese Flächen benutzt, muss einen homologierten Schutzhelm tragen.*

#### Art. 6

##### *Disciplina generale delle aree sciabili attrezzate*

1. *All'interno delle aree sciabili attrezzate i gestori delle stesse possono individuare, nelle giornate in cui non si svolgono manifestazioni agonistiche, i tratti o le porzioni da riservare agli allenamenti con sci, snowboard e di attrezzi similari.*
2. *Le aree di cui al comma 1 devono essere separate con adeguate protezioni dalle altre piste e gli utenti delle stesse devono essere muniti di casco protettivo omologato, ad eccezione di chi svolge il ruolo di allenatore.*
3. *All'interno delle aree sciabili attrezzate i gestori delle stesse possono individuare le aree da riservare alla pratica di evoluzioni acrobatiche con gli sci, lo snowboard e con attrezzi similari.*
4. *Le aree di cui al comma 3 devono essere separate con adeguate protezioni dalle altre piste, devono essere regolarmente mantenute e gli utenti delle stesse devono essere muniti di casco protettivo omologato.*
5. *All'interno delle aree sciabili attrezzate i gestori delle stesse possono individuare aree non preparate da riservare alla pratica dello sci. Tali aree devono essere separate con adeguate protezioni dalle altre piste e gli utenti delle stesse devono essere muniti di casco protettivo omologato.*

Ich möchte auf einige sprachliche Änderungen hinweisen. Im deutschen Text soll der Absatz 1 folgendermaßen lauten: "Innerhalb der ausgestatteten Skigelände können die Betreiber an wettkampffreien Tagen die Pistenabschnitte oder –bereiche festlegen, die dem Training mit Skiern, Snowboards und ähnlichen Geräten vorbehalten werden."

Der Absatz 3 soll folgendermaßen lauten: "Innerhalb der ausgestatteten Skigelände können die Betreiber die Flächen festlegen, die für akrobatische Darbietungen mit Skiern, Snowboards und ähnlichen Geräten vorbehalten werden."

Das Wort hat der Abgeordnete Noggler.

**NOGGLER (SVP):** Eine Verständnisfrage. Im Absatz 1 steht, dass innerhalb der ausgestatteten Skigelände die Betreiber an wettkampffreien Tagen die Pistenabschnitte festlegen können, die dem Training mit Skiern, Snowboards und ähnlichen Geräten vorbehalten werden. Ich kenne das Problem zu gut, weil ich viele Jahre Betreiber solcher Anlagen war. Es wäre besser, die Pisten zu sperren. Im Artikel 16 steht nämlich, dass der Betreiber die Möglichkeit hat, Pisten für Wettkämpfe und für Trainings zu sperren. Das Problem besteht dennoch, weil trotzdem jeder die Piste hinunterfährt, da sie ja nicht gesperrt ist. Im Absatz 2 steht, dass alle, die Ski fahren und trainieren, einen homologierten Schutzhelm tragen müssen, mit Ausnahme von Trainern oder Trainerinnen. Die Frage: Weshalb müssen die Trainer oder Trainerinnen nicht auch einen homologierten Helm tragen? Es kommt nämlich oft zu Zusammenstößen und manchmal werden sie auch über den Haufen gefahren. Deshalb glaube ich, wäre es besser, wenn auch sie einen homologierten Helm tragen müssten. Im Absatz 2 steht, dass die Flächen laut Absatz 1 mit angemessenen Schutzvorrichtungen von den anderen Pisten abgetrennt sein müssen. Wir kennen die angemessenen Schutzvorrichtungen. Wer bestimmt, was angemessene Schutzvorrichtungen sind? Wir kennen die A-, B- und C-Zäune, die die Pisten trennen. Vielfach wird auch nur ein Band oder Seil gespannt, das auch wieder ein Problem für alle jene darstellt, die in diese Trennvorrichtung hineinfahren. Wer legt fest, welche Schutzvorrichtungen angemessen oder geeignet sind? Auch hier wäre es anzudenken, dass man festlegt, dass ein B- oder C-Zaun die Trainingsstrecke von der allgemeinen Skipistenstrecke abtrennen sollte, denn auf den Trainingsstrecken wird doch mit sehr großen Geschwindigkeiten gefahren. Es kommt immer wieder zu großen Stürzen usw. Wer trägt dann die Schuld? Wer ist dafür verantwortlich? Ich weiß nicht, ob die "Angemessenheit" der Schutzvorrichtung und dergleichen genügend festgelegt ist. Danke schön!

**BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP):** Herr Abgeordneter Noggler! Wir möchten die Dinge nicht bis ins letzte Detail regeln und vorschreiben, welche Form der Zaun oder die Schutzvorrichtung haben muss, denn sie sollten als solche ihren Dienst erfüllen. Wenn man von einer Schutzvorrichtung ausgeht, dann kann man festschreiben, wie sie auszusehen hat, und man kann sich auf eine Durchführungsverordnung, auf einen Beschluss der Landesregierung oder auf eine technische Beschreibung beziehen. Wir haben darauf verzichtet, und zwar aus der Überlegung heraus, dass wir die Dinge nicht per Gesetz bis ins letzte Detail definieren möchten. Im Artikel 9 gibt es dann nochmals einen Bezug darauf, nachdem dazu ein Änderungsantrag vorgelegt worden ist, in dem steht, dass die Schutzvorrichtungen aus Materialien bestehen müssen, die in der Lage sind, den Aufprall, was das Ende der Piste anbelangt, zu dämpfen. Es ist die Formulierung, die dort eingefügt werden soll. Dies nur zu Ihrer Frage bezüglich der Schutzvorrichtungen. Dies ist bewusst geschehen, um nicht zu sehr in die Detailregelung zu gehen.

Dann geht es um die Pistenabschnitte, die für Trainingszwecke reserviert werden können. Hier sehe ich das Thema in umgekehrter Form. Der normale Benutzer hat die Liftkarte bezahlt und somit das Recht, die Piste nutzen zu können. Jetzt wird aber ein Teil der Piste fürs Training abgesperrt und ich wäre eigentlich derjenige, der dafür bezahlt hat und das Recht zur Nutzung auch dieses Teiles habe. Deshalb wird dem Betreiber das Recht eingeräumt, einen Pistenabschnitt für Trainingszwecke im Interesse der Sicherheit zu sperren. Ansonsten könnte der Nutzer hergehen und sagen, dass er für die ganze Piste bezahlt, sich damit die Benutzungsgenehmigung geholt habe und deshalb nicht akzeptiere, dass ihm ein Teil davon entzogen werde. Die Regelung ist in diesem Sinne gemeint. Ich glaube, dass es im Interesse des Pistenbetreibers selbst sein muss, dass die Sicherheit gewährleistet ist und Trainingspisten für den normalen Skilauf oder normalen Nutzer nicht zugänglich sind, weil sonst schwere Unfälle – dies ist bereits der Fall gewesen – passieren könnten, weil derjenige, der trainiert, nicht damit rechnet, dass ihm jemand in die Quere kommt. Unsere Formulierung ist so gedacht, dass es eine Berechtigung für den Betreiber der Piste gegenüber dem Nutzer bedeutet.

**PRÄSIDENT:** Wir stimmen über den Artikel 6 ab: mit 15 Ja-Stimmen und 12 Stimmenthaltungen genehmigt.

III. TITEL  
ANFORDERUNGEN, EINSTUFUNG, BEGRENZUNG UND BESCHILDERUNG DER SKIPISTEN  
Art. 7

*Allgemeine technische Anforderungen der Skipisten*

1. Die Pisten müssen sich in Gebieten befinden, die vor Erdrutschen und Lawinen sicher oder vor diesen Gefahren auf jeden Fall gesichert sind oder in denen diese Gefahren laufend überwacht werden; die Gebiete müssen in hydrogeologischer Hinsicht geeignet sein.
2. Die Pisten müssen möglichst frei von atypischen Hindernissen sein, die während der Öffnungszeiten der Pisten eine Gefahr für die Benutzer und Benutzerinnen darstellen. Falls die atypischen Hindernisse nicht verstellbar sind, müssen diese angemessen gekennzeichnet und abgesichert werden.
3. Die Breite und die Neigung des Geländes, das für mehrere Pisten bestimmt ist, müssen ein müheloses Befahren für die Benutzer und Benutzerinnen gestatten, die in zusammenlaufende Pisten einfahren.

-----  
TITOLO III

REQUISITI, CLASSIFICAZIONE, DELIMITAZIONE E SEGNALETICA DELLE PISTE DA SCI  
Art. 7

*Requisiti tecnici generali delle piste da sci*

1. Le piste devono essere situate in zone non soggette al pericolo di frane e valanghe o comunque in zone protette o vigilate per scongiurare tali pericoli, e risultare idonee sotto l'aspetto idrogeologico.
2. Le piste devono essere possibilmente prive di ostacoli atipici tali da costituire un pericolo durante l'apertura al transito degli utenti. Qualora gli ostacoli atipici non possano essere rimossi, essi devono essere opportunamente segnalati e protetti.
3. L'area comune a più piste deve presentare caratteristiche di larghezza e pendenza tali da consentire l'agevole scorrimento degli utenti provenienti dalle piste confluenti.

Auch hier möchte ich auf einige sprachliche Änderungen hinweisen. Der Absatz 2 soll folgendermaßen lauten: "Die Pisten müssen möglichst frei sein von atypischen Hindernissen, die während der Öffnungszeiten der Pisten eine Gefahr für die Benutzer und Benutzerinnen darstellen. Falls sich die atypischen Hindernisse nicht beseitigen lassen, müssen diese angemessen gekennzeichnet und abgesichert werden."

Nachdem im italienischen Text die Worte "degli utenti provenienti dalle piste confluenti" stehen, soll Absatz 3 folgendermaßen lauten: "Die Breite und die Neigung des Geländes, das für mehrere Pisten bestimmt ist, müssen ein müheloses Befahren für die Benutzer und Benutzerinnen gestatten, die von den zusammenlaufenden Pisten einfahren."

Das Wort hat der Abgeordnete Knoll, bitte.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Eine Frage und einen Hinweis zum Absatz 1 des Artikels 7. Mir erscheint die Formulierung sehr ungünstig gewählt, wenn hier steht, dass sich die Pisten in Gebieten befinden müssen, die vor Erdrutschen und Lawinen sicher oder für diese Gefahren auf jeden Fall gesichert sind oder in denen diese Gefahren laufend überwacht werden usw. Ich weiß nicht, ob es sinnvoll ist, so etwas hineinzuschreiben, denn ich glaube, dass es in Südtirol keine Skigebiete gibt, die vor Lawinen und Erdrutschen sicher sind. Allein schon aufgrund der geographischen Verhältnisse kann man nicht sagen, dass etwas sicher ist. In der Folge bedeutet die Übersetzung ins Italienische mit dem Wort "protette", meiner Meinung nach, etwas anderes als das Wort "gesichert". Wenn ich zweimal das Wort "gesichert" hineinschreibe und davon spreche, dass diese Gebiete vor Erdrutschen und Lawinen sicher oder wenigstens gesichert sein sollten, dann nehme ich an, dass dort nichts passieren kann. Ich denke, dies ist etwas, das wir nicht ausschließen können. Ich weiß nicht, ob es nicht sinnvoller wäre, eine andere Formulierung zu finden.

**BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP):** Wenn wir möchten, dann können wir auch eine sprachliche Änderung vornehmen, weil im italienischen Text die Worte "zone protette" stehen, welche auf Deutsch nicht mit "gesicherte Gebiete", sondern mit "geschützte Gebiete" übersetzt werden müssten. Wenn wir möchten, dann können wir dies sehr wohl als sprachliche Änderung vornehmen, wobei ich diesen Antrag voll unterstütze. Wir sehen heute sehr viele Pisten, Herr Knoll, die so angelegt sind, dass ein

Wall zum Schutz dieser Piste aufgeschüttet worden ist, weshalb, sollte eine Lawine herunterkommen, der Schutz der Piste auf jeden Fall gewährleistet ist. Wir haben sogar Pisten, auf denen Lawinen künstlich ausgelöst werden. Bis nicht die Lawinenauslösung beendet ist, bleiben die Pisten geschlossen. Wir haben auch Lawinenkommissionen und Organe, die bei übermäßigen Schneefällen eine Schließung der Piste verordnen können. Wenn man das Gutachten des Amtes ausstellen soll, dann muss diese Sicherheit in diesem beschriebenen Maße gewährleistet sein. Dass dies festgeschrieben ist, glaube ich, ist eine Notwendigkeit, damit es nicht unmöglich gemacht wird, dass, wenn irgendjemand glaubt, dass eine Lawinengefahr bestünde, mit der Sicherung oder Schutzvorrichtung die Genehmigung ausstellen kann. Deshalb ist dieser Artikel verfasst worden.

**PRÄSIDENT:** Bevor ich Ihnen, Kollege Egger, das Wort gebe, möchte ich darauf hinweisen, dass im Absatz 1 das Wort "gesichert" mit dem Wort "geschützt" ersetzt wird.

Das Wort hat der Abgeordnete Egger zum Fortgang der Arbeiten.

**EGGER (Die Freiheitlichen):** Ich möchte bei Gott nicht kleinkariert erscheinen und bin sicherlich auch guten Willens, aber ich habe jetzt nicht verstanden, wie schlussendlich der deutsche Text des Artikels 7 aussieht. Ich bekenne mich dazu und weigere mich, darüber abzustimmen. Nur einen Hinweis von mir. Im Absatz 3 steht, dass die Breite und die Neigung des Geländes, das für mehrere Pisten bestimmt ist, ein müheloses Befahren für die Benutzer und Benutzerinnen gestatten müssen, die in zusammenlaufende Pisten einfahren. Es gibt kein müheloses Befahren, denn es bedarf immer einer gewissen Mühe. Ein müheloses Befahren gibt es nicht! Danke schön!

**PRÄSIDENT:** Nachdem es ein rein wörtliches Problem ist, müssen wir für das Wort "agevole" im italienischen Text das passende deutsche Wort finden. Wir stimmen somit über den Artikel 7 ab: mit 15 Ja-Stimmen, 6 Stimmenthaltungen und 2 Neinstimmen genehmigt.

#### Art. 8

##### *Einstufung*

1. *Die Skipisten werden je nach Schwierigkeitsgrad eingestuft. Die entsprechenden Eigenschaften werden mit Durchführungsverordnung festgelegt.*
2. *Die Eigenschaften der einzelnen Pistenkategorien werden mit Durchführungsverordnung festgelegt.*

#### Art. 8

##### *Classificazione*

1. *Le piste da sci sono classificate a seconda del grado di difficoltà. Le relative caratteristiche sono stabilite dal regolamento di esecuzione.*
2. *Le caratteristiche delle singole categorie di pista sono stabilite dal regolamento di esecuzione.*

Das Wort hat Frau Unterberger, bitte.

**UNTERBERGER (SVP):** Ich verstehe den Unterschied zwischen Absatz 1 und Absatz 2 nicht.

**EGGER (Die Freiheitlichen):** Ich verstehe den ganzen Artikel sehr schwer. Ich bin bei Gott nicht begriffsstutzig, aber heute treibt Ihr es, liebe Kolleginnen und Kollegen, mit diesem Gesetzentwurf auf die Spitze. Was den Absatz 1 anbelangt, möchte ich wissen, von wem die Skipisten je nach Schwierigkeitsgrad eingestuft werden. Von wem werden die Eigenschaften der einzelnen Pistenkategorien festgelegt?

**HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Normalerweise halte ich mich immer für begriffsstutzig. Ich bin froh, wenn jemand noch begriffsstutziger ist, aber die Frage an den Landesrat habe ich bereits im Rahmen der Generaldebatte gestellt. In der ursprünglichen Gesetzesfassung haben wir die schöne Einteilung in blaue, rote und schwarze Pisten gesehen. Dies ist jetzt wieder zurückgenommen, weil in die Durchführungsverordnung entsprechende Eigenschaften hineinkommen sollen. Gibt es neue Differenzierungen oder gibt es eine neue Einteilung? Dies würde uns in diesem Zusammenhang interessieren.

**BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP):** Ich kann nur definieren, dass, wenn ich eine blau markierte Piste als leichte Piste einstufe, das Wort "leicht" kein selbstverständlicher Begriff ist. Was ist leicht? Was ist mittelschwer und schwer? Deshalb muss ich es definieren. Ich definiere nicht im Gesetz, dass die Piste nicht eine bestimmte Neigung überschreiten darf, dass sie eine bestimmte Breite haben muss usw., sondern mit Kriterien wird festgelegt, dass eine leichte Piste diese Eigenschaften, eine mittelschwere Piste jene Eigenschaften und eine schwere Piste andere Eigenschaften hat. Dies ist unter der Durchführungsverordnung, die die Landesregierung zu beschließen hat, zu verstehen. So möchte ich es auch verstanden wissen. Wenn es textlich nicht richtig formuliert ist, dann kann man das, was hier nicht drinnen steht, in die Durchführungsverordnung oder in den Beschluss der Landesregierung hineinschreiben. Grundsätzlich geht man aber schon davon aus, dass damit ein Beschluss der Landesregierung oder eine Durchführungsverordnung, die durch die Landesregierung erlassen wird, gemeint ist. Es sollte so verstanden werden, dass es kein Reglement gibt, auf das man sich beziehen kann, sondern wir müssen selbst definieren, was wir unter den verschiedenen Farben der Kategorien der Pisten meinen, damit es auch zum Begriff wird.

**PRÄSIDENT:** Ich glaube, dass der Absatz 2 dasselbe aussagt wie der Absatz 1. Deshalb sollte man ihn ablehnen, weil es ein Pleonasmus ist. Der Absatz ist wahrscheinlich von der Gesetzgebungskommission eingefügt worden, wobei Absatz 2 aufrecht geblieben ist. In Bezug auf die Formulierung "Durchführungsverordnung" haben wir die Abdeckung durch das Autonomiestatut. Es ist also nicht notwendig, dass wir hier eine Änderung machen, weil es klar ist, dass eine Durchführungsverordnung im Sinne des Artikels 54 des Autonomiestatutes von der Landesregierung erlassen wird.

**BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP):** Zum Fortgang der Arbeiten! Herr Präsident! Ich gebe Ihnen sicherlich Recht. Wenn ich den Artikel 8, so wie er von der Kommission genehmigt wurde, anschau, dann ist der Absatz 2 zu streichen, weil ein Flüchtigkeitsfehler unterlaufen ist. In der Kommission ist der Absatz 1 geändert worden, ohne dass Absatz 2 gestrichen wurde. Somit gehört der Absatz 2 auf jeden Fall zu streichen – es ist dies eine technische Richtigstellung -, denn sonst ist es eine Verdoppelung der Aussage.

**PRÄSIDENT:** Wir stimmen getrennt über beide Absätze des Artikels 8 ab.  
Frau Klotz hat das Wort, bitte.

**KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Wenn man den ursprünglichen Text von Landesrat Berger ansieht, dann ist es klarer, weil dort steht, dass die Skipisten je nach Schwierigkeitsgrad eingestuft werden. Meines Erachtens müsste es sprachlich richtig lauten, dass die Skipisten nicht je nach Schwierigkeitsgrad, sondern nach Schwierigkeitsgrad unterschiedlich eingestuft werden, und das Wort "je" müsste gestrichen werden. Wenn steht, dass die Skipisten je nach Schwierigkeitsgrad eingestuft werden, dann ist es, meines Erachtens, nicht ganz klar. Es ist klarer, wenn man sagt, dass die Skipisten nach Schwierigkeitsgrad unterschiedlich eingestuft werden.

**PRÄSIDENT:** Herr Landesrat! Ich glaube, dass dieser Satz sprachlich geändert werden muss.

Wir stimmen somit über Absatz 1 in folgender sprachlicher Formulierung "Die Skipisten werden nach Schwierigkeitsgrad unterschiedlich eingestuft. Die entsprechenden Eigenschaften werden mit entsprechender Durchführungsverordnung festgelegt" ab: mit 3 Stimmenthaltungen, 1 Neinstimme und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Wir stimmen über den Absatz 2 ab: mit 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Neinstimmen abgelehnt.

#### Art. 9

##### Begrenzung

1. Der Betreiber des ausgestatteten Skigeländes führt die seitliche Begrenzung der Skipisten so durch, dass die Strecke und die Grenze zwischen ausgestattetem Skigelände und nicht ausgestattetem Gelände, auch bei schlechter Sicht, klar erkennbar sind.

2. Wo die Pistenbegrenzung nicht durch natürliche Elemente erkennbar ist, wird diese durch künstliche Elemente wie Schilder, Farbbänder oder Ähnliches angezeigt. Die Pistenbegrenzung kann auch durch einen erhöhten Pistenrand gekennzeichnet werden, der den Übergang von der präparierten Piste in nicht präpariertes Gelände klar erkennen lässt.

3. Der Betreiber des ausgestatteten Skigeländes muss die an die Pistenränder angrenzende Fläche angemessen gegen atypische Gefahren absichern.

4. Die künstliche Begrenzung der Piste kann in folgenden Fällen unterlassen werden:

- a) bei Pistenabschnitten mit natürlicher Begrenzung,
- b) bei Abschnitten, an welchen Netze oder sonstige Sicherheitsvorrichtungen gut sichtbar am Pistenrand angebracht sind,
- c) bei Abschnitten, an welchen Pisten zusammen- laufen oder bei Pistenverbindungsabschnitten.

-----  
Art. 9

Delimitazione

1. Le piste da sci sono delimitate lateralmente a cura del gestore dell'area sciabile attrezzata, in modo tale da rendere chiaramente visibile il tracciato ed il confine tra area sciabile attrezzata ed area non attrezzata, anche in condizioni di scarsa visibilità.

2. Ove la delimitazione delle piste non è resa visibile dalla presenza di elementi naturali, essa è realizzata mediante elementi artificiali quali segnali, nastri colorati o simili. La delimitazione della pista può essere anche segnalata da un bordo pista rialzato ove sia chiaramente visibile il passaggio dalla pista preparata alla neve non battuta.

3. L'area adiacente ai bordi delle piste è adeguatamente protetta contro pericoli atipici a cura del gestore dell'area sciabile attrezzata.

4. La delimitazione della pista mediante elementi artificiali può essere omessa:

- a) nei tratti in cui la pista è delimitata da elementi naturali;
- b) nei tratti in cui reti ovvero altri strumenti di sicurezza, purché ben visibili, siano collocati in aderenza al bordo della pista;
- c) nei tratti di confluenza o di raccordo delle piste.

Hierzu gibt es zwei Änderungsanträge.

Der **Änderungsantrag Nr. 1**, eingebracht vom Abgeordneten Vezzali, lautet wie folgt: Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe a)

Nach den Worten "bei Pistenabschnitten mit" wird das Wort "eindeutiger" eingefügt.

Articolo 9, comma 4, lettera a)

Dopo le parole "nei tratti in cui la pista è" è aggiunta la parola "chiaramente".

Der **Änderungsantrag Nr. 2**, eingebracht von den Abgeordneten Urzì und Vezzali, lautet folgendermaßen:

Artikel 9 Absatz 5: Nach Absatz 4 wird folgender Absatz hinzugefügt:

"5. Die in diesem Artikel vorgesehenen Schutzvorrichtungen müssen aus Materialien bestehen, die in der Lage sind, den Aufprall zu dämpfen."

Articolo 9, comma 5: Dopo il comma 4 è aggiunto il seguente comma:

"5. Le protezioni previste dal presente articolo devono sempre prevedere l'utilizzo di materiali atti ad assorbire la decelerazione."

Das Wort hat der Abgeordnete Vezzali, bitte.

**VEZZALI (II Popolo della Libertà):** Il mio emendamento era solo un rafforzativo sulla definizione, ma lo ritiro.

**PRÄSIDENT:** L'emendamento è ritirato. La parola al consigliere Urzì per l'illustrazione del suo emendamento.

**URZÌ (II Popolo della Libertà):** L'emendamento è chiaro, prevede l'uso di materiali atti ad assorbire la decelerazione per le protezioni che sono previste dall'articolo. Credo che non si debba aggiungere null'altro.

**BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP):** Ich habe bereits in der Beantwortung auf die Frage des Kollegen Noggler erwähnt, dass ich diesen Antrag annehmen werde. Ich glaube, dass es gut ist, wenn es so beschrieben ist.

**PRÄSIDENT:** Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 2 ab: mit 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Ich möchte, bevor wir über den Artikel 9 diskutieren, auf einige sprachliche Änderungen hinweisen.

Absatz 1 soll folgendermaßen lauten: "Der Betreiber des ausgestatteten Skigeländes sorgt für die seitliche Begrenzung der Skipisten in der Weise, dass die Strecke und die Grenze zwischen ausgestattetem Skigelände und nicht ausgestattetem Gelände, auch bei schlechter Sicht, klar erkennbar sind."

Absatz 2 soll folgendermaßen lauten: "Wo die Pistenbegrenzung nicht durch natürliche Elemente sichtbar ist, wird diese durch künstliche Elemente wie Schilder, Farbbänder oder Ähnliches angezeigt. Die Pistenbegrenzung kann auch durch einen erhöhten Pistenrand gekennzeichnet werden, der den Übergang von der präparierten Piste in nicht präpariertes Gelände klar erkennen lässt."

Absatz 3 soll folgendermaßen lauten: "Der Betreiber des ausgestatteten Skigeländes muss die an die Pistenränder angrenzende Fläche gegen atypische Gefahren angemessen absichern."

Absatz 4 soll folgendermaßen lauten: "Die künstliche Begrenzung der Piste kann in folgenden Fällen unterbleiben."

Buchstabe b) soll folgendermaßen lauten: "bei Abschnitten, an denen Netze oder sonstige Sicherheitsvorrichtungen gut sichtbar am Pistenrand angebracht sind,"

Buchstabe c) soll folgendermaßen lauten: "bei Abschnitten, an denen Pisten zusammenlaufen oder bei Pistenverbindungsabschnitten."

Wer möchte zum Artikel 9 Stellung nehmen?

Das Wort hat Frau Unterberger, bitte.

**UNTERBERGER (SVP):** Was bedeutet das Wort "decelerazione" im italienischen Text des Änderungsantrages? Wäre es nicht besser, wenn im deutschen Text die Worte "um einen eventuellen Aufprall zu dämpfen" stehen würden. Hier klingt es so, als wäre der Aufprall auf die Abzäunungen obligat.

**PRÄSIDENT:** Wir haben über den Änderungsantrag Nr. 2 schon abgestimmt.

Wir werden sehen, ob wir ihn noch sprachlich angemessen formulieren können.

Gibt es weitere Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir über den so abgeänderten Artikel 9 ab: mit 6 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

#### Art. 10

##### Beschilderung

1. Die ausgewiesenen Skigelände sind vom Betreiber derselben mit der erforderlichen Beschilderung laut UNI Norm auszustatten.
2. Bei den Hauptzugängen zum ausgestatteten Skigelände muss gut sichtbar eine Tafel angebracht sein, auf der die Anlagen und Pisten sowie deren Name und Schwierigkeitsgrad angegeben sind. Auf der Tafel müssen weiters die Öffnungs- und Schließungszeiten der Anlagen, der Zeitpunkt der letzten Kontrollfahrt des Pistendienstes und der gewöhnliche Zeitpunkt der Pistenpräparierung und -instandhaltung mit mechanischen Fahrzeugen oder anderen technischen Hilfsmitteln angegeben sein.
3. Die Beschilderung erfüllt im Einzelnen folgende Erfordernisse:
  - a) sie informiert am Beginn der Piste und in der Nähe der wichtigsten Varianten, Abzweigungen oder Kreuzungen über Namen oder Nummer und Schwierigkeitsgrad,
  - b) sie enthält in der Nähe der Hauptzugänge der Aufstiegsanlagen Informationen über den Standort der Anlagen und der Pisten sowie über die Öffnungs- und Schließungszeiten,
  - c) sie enthält alle Informationen, die für eine ordnungsgemäße und sichere Benutzung der Pisten notwendig sind, mit besonderer Berücksichtigung des Fahrverhaltens, das auf bestimmten Pistenabschnitten einzuhalten ist.
4. Nähere Bestimmungen zur Beschilderung werden mit Durchführungsverordnung festgelegt.

#### Art. 10

##### Segnaletica

1. Le aree sciabili individuate sono dotate, a cura del gestore delle aree stesse, della necessaria segnaletica conforme a quella prevista dalla vigente normativa UNI.

2. Presso le principali stazioni d'accesso all'area sciabile attrezzata è collocato, in posizione ben visibile, un pannello con l'indicazione degli impianti e delle piste, della loro denominazione e del grado di difficoltà. Sul pannello sono indicati inoltre l'orario d'apertura e di chiusura degli impianti, l'ora di effettuazione dell'ultimo controllo da parte del servizio piste e gli orari abitualmente previsti per la battitura e la manutenzione della pista con mezzi meccanici o altri dispositivi tecnici.

3. La segnaletica soddisfa in particolare le seguenti esigenze:

a) indicare, all'inizio della pista ed in prossimità delle principali varianti, diramazioni o biforcazioni della stessa, la denominazione o numerazione e il grado di difficoltà;

b) fornire, in prossimità delle principali stazioni d'accesso agli impianti di risalita, indicazioni sull'ubicazione degli impianti e delle piste e sugli orari di apertura e chiusura;

c) fornire tutte le indicazioni necessarie per il corretto e sicuro utilizzo delle piste, con particolare riguardo alla condotta da adottare su determinati tratti di pista.

4. Ulteriori disposizioni riguardanti la segnaletica sono stabilite con regolamento di esecuzione.

Hierzu sind drei Änderungsanträge eingebracht worden, deren Behandlung im Sinne von Artikel 97-quater der Geschäftsordnung gemeinsam erfolgt.

Der **Änderungsantrag Nr. 1**, eingebracht vom Abgeordneten Vezzali, lautet wie folgt: Artikel 10 Absatz 3

Die Worte "Die Beschilderung erfüllt im Einzelnen folgende Erfordernisse" werden durch folgende Worte ersetzt: "Die Beschilderung hat, unter Beachtung der verpflichtenden Zwei- bzw. Dreisprachigkeit, folgende Erfordernisse zu erfüllen".

Articolo 10, comma 3

Le parole "La segnaletica soddisfa in particolare" sono sostituite dalle seguenti parole: "La segnaletica, nel rispetto dell'obbligo del bi-trilinguismo, deve soddisfare in particolare".

Der **Änderungsantrag Nr. 2**, eingebracht von den Abgeordneten Urzì und Vezzali, lautet wie folgt: Artikel 10 Absatz 3-bis: Nach Absatz 3 wird folgender Absatz hinzugefügt:

"3-bis. Die Angaben und Informationen sowie die Bezeichnungen laut den vorhergehenden Absätzen werden immer zumindest in den amtlichen Sprachen des Landes Südtirol angeführt, wobei in den Skigebieten in Gröden und im Gadertal auch die ladinische Sprache zu verwenden ist. Von den Betreibern können auch weitere sprachliche Varianten hinzugefügt werden."

Articolo 10, comma 3-bis: Dopo il comma 3 è inserito il seguente comma:

"3-bis. Le indicazioni e informazioni nonché denominazioni di cui ai commi precedenti sono espresse sempre almeno nelle lingue ufficiali nella provincia di Bolzano avendo riguardo all'uso su di una base di parità della lingua ladina nei comprensori sciistici delle Valli Gardena e Badia. Possono sempre essere aggiunte dai gestori ulteriori varianti linguistiche."

Der **Änderungsantrag Nr. 3**, eingebracht von Landesrat Berger lautet wie folgt: Artikel 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"4. Nähere Bestimmungen zur Beschilderung und zu den Informationstafeln werden mit Durchführungsverordnung festgelegt."

Il comma 4 dell'articolo 10 è così sostituito:

"4. Ulteriori disposizioni riguardanti la segnaletica di pannelli informativi sono stabilite con regolamento di esecuzione."

Das Wort hat der Abgeordnete Urzì, bitte.

**URZÌ (Il Popolo della Libertà):** Mi soffermo sui nostri emendamenti. Ce ne sono due che sostanzialmente affrontano lo stesso tema e propongono soluzioni un po' diversificate. L'emendamento contrassegnato con il n. 2 prevede come le segnaletiche a cui ci stiamo riferendo e anche le informazioni che sono collocate lungo le piste nonché le denominazioni che sono indicate nell'articolo vengano sempre espresse almeno nelle due lingue ufficiali della provincia, però avendo sempre riguardo all'uso, su una base di parità, della lingua ladina nei comprensori sciistici delle valli Gardena e Badia, considerando anche la possibilità di aggiungere, da parte dei gestori, ulteriori varianti linguistiche. Questo è stato un tema che ci ha coinvolto in commissione. È stato molto interessante raccogliere, da parte dell'assessore, le considerazioni circa le presenze turistiche da Paesi particolari in determinati comprensori, per esempio i russi e altre nazionalità, e quindi l'esigenza in talune realtà particolari di prevedere anche indicazioni in altre lingue, compresa quella inglese ma non solo. Credo che ci debba essere una elasticità che non si possa prevedere per le ulteriori varianti linguistiche una disposizione assoluta e che debba essere ap-



plicata ovunque, e si debba ribadire il principio del bilinguismo che è stato peraltro previsto per quanto attiene le denominazioni nelle lingue ufficiali della provincia di Bolzano. Certo, è statutariamente previsto per le indicazioni apposte dall'ente pubblico, ma qui stiamo parlando di gestori privati, quindi credo che una specifica debba essere considerata, anche se è di tutta evidenza come sia nell'interesse dei gestori avvicinare gli utenti e quindi invogliarli attraverso indicazioni che siano facilmente comprensibili.

Apprezzo peraltro l'emendamento contrassegnato con il numero 3, presentato dall'assessore Berger, che fa riferimento ad un regolamento di esecuzione che sia nella disponibilità della Giunta provinciale circa le ulteriori disposizioni che riguardano la segnaletica e i pannelli informativi. Sono d'accordo sullo spirito. Qualche specifica in più in relazione ai contenuti di questo regolamento di esecuzione nel testo di legge lo riterrei opportuno per chiarire meglio il quadro complessivo della richiesta. Siamo però aperti ad una valutazione nel corso del dibattito.

**VEZZALI (Il Popolo della Libertà):** Non ripeto quello che ha detto il collega prima, aspetto magari di sentire quello che l'assessore ci può dire sul suo emendamento.

**BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP):** Ich glaube, dass es mit dem sprachlichen Teil der Definition, was die Beschilderungen und die Informationstafeln anbelangt, nicht getan ist, denn ich muss auch die Lesbarkeit, die Größe der Schilder gewährleisten und die Schilder auch so gestalten, dass sie zur Information beitragen. Was die Verpflichtung der Zweisprachigkeit angeht, Folgendes. Dadurch, dass der Aufstiegsanlagenbetreiber ein öffentlicher Konzessionär ist, ist die Vorgabe, dass die Information in zweisprachiger Form notwendig ist, sowieso gegeben, aber das, glaube ich, reicht nicht unbedingt aus. Wenn wir uns schon als touristisches internationales Land bezeichnen, dann ist auch die Mehrsprachigkeit der Information eine Notwendigkeit, wobei die englische Sprache, die ladinische Sprache in den ladinischen Tälern oder was immer das auch sei, im Rahmen einer Beschlussfassung der Landesregierung mit Bestandteil dieser Durchführungsverordnung, die ich hier beschreibe, sein muss, sodass nicht nur das Sprachliche, sondern auch das Gestalterische und Praktische, die Lesbarkeit und die Informationserfüllung gegeben sein müssen. Deshalb reicht das, was die Kollegen Urzi und Vezzali vorsehen, für mich nicht aus, weil die Durchführungsverordnung wesentlich mehr beinhalten muss.

**PRÄSIDENT:** Gibt es weitere Wortmeldungen?

Das Wort hat der Abgeordnete Urzi zum Fortgang der Arbeiten, bitte.

**URZI (Il Popolo della Libertà):** La presa di posizione dell'assessore è chiarissima, ma vorremmo una precisazione circa la questione delle denominazioni. È un momento in cui ne parliamo parecchio di questo tema. Denominazioni non sono solo indicazioni, ma sono nomi e siccome stiamo riferendoci a piste da sci o comprensori sciistici, significa anche i nomi dei luoghi. Nel ragionamento complessivo dell'assessore ci sono anche le denominazioni? Se ce lo dichiara qui in aula siamo disponibili a ritirare gli emendamenti.

**PRÄSIDENT:** Ich möchte vom Landesrat in Erfahrung bringen, ob es so gemeint ist, wie es Kollege Urzi ausgeführt hat. Dies würde bedeuten, dass die Änderungsanträge Nr. 1 und Nr. 2 zurückgezogen sind.

**BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP):** Herr Präsident! Ich kann nur sagen, dass all das, was das Gesetz vorsieht, eingehalten werden wird.

**PRÄSIDENT:** Somit sind die Änderungsanträge Nr. 1 und Nr. 2 zurückgezogen.

Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 3 ab: mit 7 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Bevor wir zur Debatte über den so abgeänderten Artikel 10 schreiten, möchte ich auch hier auf eine sprachliche Änderung hinweisen.

Absatz 1 soll folgendermaßen lauten: "Die ausgewiesenen Skigelände sind vom Betreiber derselben mit der erforderlichen Beschilderung laut geltender UNI Norm auszustatten."

Das Wort hat die Abgeordnete Unterberger, bitte.

**UNTERBERGER (SVP):** Ich halte diesen Artikel für sehr wichtig, vor allem was den Absatz 2 anbelangt, in dem steht, dass bei den Hauptzugängen zum ausgestatteten Skigelände gut sichtbar eine Tafel angebracht sein

muss, auf der die Anlagen und Pisten sowie deren Name und Schwierigkeitsgrad angegeben sind, und auf der Tafel weiters die Öffnungs- und Schließungszeiten der Anlagen, der Zeitpunkt der letzten Kontrollfahrt des Pistenendienstes und der gewöhnliche Zeitpunkt der Pistenpräparierung und -instandhaltung mit mechanischen Fahrzeugen oder anderen technischen Hilfsmitteln angegeben sein müssen. Dies ist natürlich sehr wichtig, weil in den letzten Jahren einige schlimme Unfälle passiert sind, bei denen Benutzer der Skipiste mit Schneekatzen kollidiert sind. Mich stört ein bisschen, dass in diesem Absatz das Wort "gewöhnlich" steht. Warum kann man nicht gesetzlich festlegen, dass, wenn die Schneekatze fährt, jedes Mal auf einer Anschlagtafel stehen muss, dass sie gerade fährt. Dies wäre auch für den Pistenbetreiber ein Schutz, denn wenn sich dann trotzdem jemand auf die Piste wagt, dann kann man dafür nicht mehr dem Pistenbetreiber die Schuld geben. Wenn in diesem Absatz das Wort "gewöhnlich" steht, dann impliziert dies automatisch Ausnahmen. Es ist dann zwar gewöhnlich so, muss aber nicht so sein. Das heißt, ich als Benutzer/Benutzerin dieser Piste weiß dann doch nicht mit Sicherheit, ob eine Schneekatze unterwegs oder nicht unterwegs ist. Ich würde vorschlagen, das Wort "gewöhnlich" zu streichen.

**PRÄSIDENT:** Dies könnten wir machen, wenn wir über den gesamten Artikel mit Ausnahme des Wortes "gewöhnlich" abstimmen.

Ich möchte vom Landesrat in Erfahrung bringen, ob dieser Vorschlag seinen Wünschen entspricht.  
Das Wort hat Landesrat Berger, bitte.

**BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP):** Frau Unterberger! Das Wort "gewöhnlich" könnte man als "üblich" auslegen, aber wir haben es auch so verstanden, dass damit die normale, übliche Zeit der Präparierung gemeint ist. Ich möchte es so verstanden wissen. "Gewöhnlich" sollte "üblich" heißen.

**UNTERBERGER (SVP):** (*unterbricht – interrompe*)

**BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP):** Grundsätzlich muss die übliche Präparierungszeit ausgehängt sein, denn bei normalen Bedingungen ist die Präparierungstätigkeit zeitlich definiert, weil sie sich nach der Schneeart, nach den Gegebenheiten, nach den Temperaturen richtet, aber man geht davon aus, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraumes es die übliche Zeit, von mir aus, von 18.00 bis 22.00 Uhr, ist. Die Nacht über friert der Schnee und morgens gibt es eine sauber präparierte Piste. Wenn sich diese Zeiten ändern, weil außergewöhnliche Umstände eintreten, ... Wahrscheinlich deshalb "gewöhnlich", weil es nicht "außergewöhnlich" ist. Wenn es außergewöhnliche Zeiten sind, dann müssen sie veröffentlicht und gekennzeichnet werden, damit der Nutzer weiß, dass außerhalb der gewöhnlichen Zeit die Pistenpräparierung in Gang ist. Ich möchte es nicht so verstanden wissen, dass, wenn eine Schneekatze sich zu welchem Zweck auch immer bewegt, man diesen Umstand öffentlich aushängen muss, denn dies wäre in der Anwendung zu kompliziert und aufwendig. Im Artikel 21 steht dann der Passus, dass außerhalb der Öffnungszeit der Pisten oder nach Betriebsschluss, wenn man es so möchte, die Pistenfahrzeuge unter bestimmten Notwendigkeiten oder Dringlichkeitsfällen Zugang haben, sonst dürfen auf der Piste überhaupt keine Fahrzeuge, auch nicht die Pistenpräparierungsfahrzeuge während der Öffnungszeit verkehren. Aus diesem Grund ist die Ausnahmeregelung zu einem späteren Zeitpunkt eingefügt worden. Im Absatz 2 des Artikels 21 steht dann weiters, dass die Fahrzeuge auf jeden Fall mit eingeschaltetem Warnlicht und akustischem Signal ausgestattet sein müssen. Wenn ich jeden Tag, immer dann, wenn sich ein Fahrzeug bewegt, dies kennzeichnen und auszeichnen müsste, dann ist Ihr Vorschlag zwar sicherlich gut gemeint, aber in der Praxis schwer umsetzbar, weil größere Skigebiete über acht und mehrere Pistenfahrzeuge verfügen. Somit ersuche ich, dass das Wort "gewöhnlich" im Text aufrecht bleibt und die übliche Pistenpräparierungszeit ausgehängt werden muss. Wenn diese sich ändert, dann muss die Änderung auch angeschlagen sein.

**PRÄSIDENT:** Gibt es weitere Wortmeldungen? Ich gebe das Wort dem Abgeordneten Knoll, bitte.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Auf diesen Tafeln ist nicht angegeben, ob die Pisten noch geöffnet sind. Es gibt beispielsweise Pisten, die aufgrund der Lawinengefahr gesperrt sind. Es geht um diese großen Tafeln am Eingang. Ich schlage vor, dass man eine sprachliche Änderung einfügt. Der erste Satz im Absatz 2 sollte folgendermaßen lauten: "Bei den Hauptzugängen zum ausgestatteten Skigelände muss gut sichtbar eine Tafel angebracht sein, auf der die Anlagen und Pisten, deren Name und Schwierigkeitsgrad sowie deren Befahrbarkeit

angegeben sind." In vielen Orten ist es so, dass neben diesen Pisten ein Zeichen steht, ob sie geöffnet oder nicht geöffnet sind.

**PRÄSIDENT:** Ist dies nicht im nächsten Satz, in dem steht, dass auf der Tafel weiters die Öffnungs- und Schließungszeiten der Anlagen, der Zeitpunkt der letzten Kontrollfahrt des Pistendienstes und der gewöhnliche Zeitpunkt der Pistenpräparierung und -instandhaltung mit mechanischen Fahrzeugen oder anderen technischen Hilfsmitteln angegeben sein müssen, enthalten?

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Wenn die Piste aufgrund eines Lawinenabganges oder was auch immer gesperrt ist, dann sollte dies bereits am Eingang auf den Tafeln angegeben sein, wie es in vielen Skigebieten bereits der Fall ist.

**PRÄSIDENT:** Wir müssen jetzt das Problem lösen. Wir müssen dann die Worte "sowie deren Befahrbarkeit" ins Italienische übersetzen. Es könnten die Worte "la loro transitabilità" gebraucht werden. Wenn es eine bessere Übersetzung gibt, dann bitte. Das Wort "gewöhnlich" kann mit dem Wort "üblich" ersetzt werden, weil dies eine viel bessere und saubere Formulierung ist.

Wenn es keine weiteren Wortmeldungen gibt, dann stimmen wir über den so geänderten Artikel 10 ab: mit 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

#### IV. TITEL FÜHRUNG DER AUSGESTATTETEN SKIGELÄNDE

##### Art. 11

##### *Pflichten des Betreibers*

1. *Der Betreiber des ausgestatteten Skigeländes schließt vor der Öffnung für die Allgemeinheit eine eigene Haftpflichtversicherung gegen Schäden ab, die Benutzer und Benutzerinnen sowie Dritte durch Vorfälle erleiden könnten, die im Zusammenhang mit der Benutzung dieses Geländes in der Verantwortung des Betreibers liegen. Der grundbücherliche Eigentümer des Grundstücks ist von jeglicher Haftung befreit, falls er nicht der Betreiber des ausgestatteten Skigeländes ist. Das Mindestausmaß des Versicherungsschutzes wird vom zuständigen Landesrat, nach Anhören der repräsentativsten Vereinigung der Aufstiegsanlagen- und Skipistenbetreiber des Landes, festgesetzt.*
2. *Der Betreiber des ausgestatteten Skigeländes ist außerdem verpflichtet,*
  - a) *für die Präparierung und Instandhaltung der Pisten zu sorgen,*
  - b) *für die Einstufung und für die Sicherung der Pisten sowie für die Bereitstellung und das Anbringen der vorgeschriebenen Beschilderung auf den ausgestatteten Skigeländen zu sorgen,*
  - c) *einen Informationsdienst einzurichten, der über die Wetterbedingungen und die Lawinengefahr sowie über die in diesem Gesetz vorgesehenen Verhaltensvorschriften für die Benutzer und Benutzerinnen Auskunft gibt,*
  - d) *einen angemessenen Pistendienst und Rettungsdienst zu gewährleisten,*
  - e) *der Landesabteilung Tourismus und dem Landesamt für Seilbahnen geeignete Flächen und Tafeln für Informations- und Sensibilisierungskampagnen für die Allgemeinheit laut Artikel 23 kostenlos zur Verfügung zu stellen.*

#### ----- TITOLO IV GESTIONE DELLE AREE SCIABILI ATTREZZATE

##### Art. 11

##### *Obblighi del gestore*

1. *Il gestore delle aree sciabili attrezzate, prima della loro apertura al pubblico, stipula apposito contratto di assicurazione di responsabilità civile per i danni derivabili agli utenti e ai terzi per fatti imputabili a propria responsabilità in relazione all'uso di dette aree, esonerando, se persona diversa, il proprietario tavolare del fondo da qualsiasi responsabilità in merito. La misura minima della copertura assicurativa è stabilita dall'Assessore provinciale competente, sentita l'associazione dei gestori degli impianti di risalita e delle piste da sci maggiormente rappresentativa in provincia.*
2. *Il gestore dell'area sciabile attrezzata ha inoltre l'obbligo:*
  - a) *di provvedere alla preparazione ed alla manutenzione delle piste;*

- b) di provvedere alla classificazione ed alla protezione delle piste e di predisporre e collocare la segnaletica prescritta sulle aree sciabili attrezzate;*
- c) di istituire un servizio di informazione sulle condizioni meteorologiche e sul pericolo valanghe, nonché sulle norme di comportamento dell'utente previste dalla presente legge;*
- d) di garantire un adeguato servizio piste e di soccorso;*
- e) di mettere gratuitamente a disposizione della Ripartizione provinciale Turismo e dell'Ufficio provinciale Trasporti funiviari spazi e tabelloni idonei per la diffusione al pubblico delle campagne di informazione e sensibilizzazione di cui all'articolo 23.*

Hierzu sind zwei Änderungsanträge eingebracht worden, deren Behandlung im Sinne von Artikel 97-quater der Geschäftsordnung gemeinsam erfolgt.

Der **Änderungsantrag Nr. 1**, eingebracht von den Abgeordneten Urzi und Vezzali, lautet wie folgt: Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c)

Folgender Satz wird hinzugefügt: "Die Informationen laut diesem Buchstaben werden immer zumindest in den amtlichen Sprachen des Landes Südtirol angeführt, wobei in den Skigebieten in Gröden und im Gadertal auch die ladinische Sprache zu verwenden ist. Von den Betreibern können auch weitere sprachliche Varianten hinzugefügt werden."

Articolo 11, comma 2, lettera c):

È aggiunto il seguente periodo: "Le informazioni di cui alla presente lettera sono espresse sempre almeno nelle lingue ufficiali nella provincia di Bolzano avendo riguardo all'uso su di una base di parità della lingua ladina nei comprensori sciistici delle Valli Gardena e Badia. Possono sempre essere aggiunte dai gestori ulteriori varianti linguistiche".

Der **Änderungsantrag Nr. 2**, eingebracht von den Abgeordneten Urzi und Vezzali, lautet folgendermaßen: Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d)

Folgender Satz wird hinzugefügt: "Hierbei ist auf jeden Fall der Einsatz von befähigtem medizinischen Hilfspersonal erforderlich."

Articolo 11, comma 2, lettera d)

È aggiunto il seguente periodo: "Esso prevede in ogni caso la presenza almeno di personale paramedico professionale abilitato".

Das Wort hat der Abgeordnete Urzi zur Erläuterung.

**URZI (II Popolo della Libertà):** Ritengo che le considerazioni contenute nell'emendamento 1 possono essere ritenute assorbite dall'emendamento firmato dall'assessore Berger che abbiamo approvato poco fa e che faceva riferimento alle informazioni lungo le piste. Era inserito in un altro articolo ma si possono ritenere assorbite tutte le informazioni, quindi anche queste più specifiche che riguardano quanto è previsto dall'art. 11, quindi valanghe, stato della neve ecc.

L'emendamento n. 2 riguarda invece una precisazione che ritengo molto importante. Si inserisce alla lettera d) e si dice: "*Il gestore dell'area sciabile attrezzata ha inoltre l'obbligo di garantire un adeguato servizio piste e di soccorso.*" E io prevedo che "*esso preveda in ogni caso la presenza almeno di personale paramedico professionale abilitato.*" La parola "adeguato" in teoria può comprendere tutto, però è anche molto soggettiva. Dal nostro punto di vista una previsione di una specifica in più soprattutto quando andiamo a trattare la materia della sicurezza, della salute delle persone, degli infortunati, non sarebbe male prevedere la presenza "almeno" di personale paramedico abilitato. Credo sia il minimo che si possa richiedere per la sicurezza di coloro che dovessero aver bisogno di un intervento d'urgenza, ma sono pronto ad ascoltare i ragionamenti dell'assessore per addivenire ad una conclusione.

**PICHLER ROLLE (SVP):** Ich kann mich mit dem Antrag nicht anfreunden, weil wir in Südtirol ein weit verzweigtes Netz von sehr vielen ehrenamtlichen Helfern und Helferinnen haben. Ich weiß, dass sie gut ausgebildet sind, außerdem ist dies noch dazu ein komplizierter Dienst. Ich bin kein guter Skifahrer, aber ich möchte nicht mit einem Akja unterwegs sein müssen, das heißt, es braucht auch bestimmte Voraussetzungen. Ein Rettungsdienst bedingt, dass die Leute ausgebildet werden. Wenn man jetzt auch noch ein Zertifikat einfordert, dann wird das Ganze noch viel komplexer. Wir wissen, dass bei ganz schwierigen und schweren Unfällen der Rettungsschrauber zur Stelle ist, Notärzte dabei sind und dergleichen mehr. Wir dürfen jetzt aber nicht solche Auflagen machen, dass dann auch noch die Ehrenamtlichkeit unter die Räder kommt. Ich halte davon nicht sonderlich viel.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Ich halte dies, auch aufgrund der praktischen Anwendbarkeit, auch nicht für sinnvoll. Die Skigebiete schließen sich ja nicht nur um ein Haus herum, in dem sich vielleicht medizinisches Personal befindet. Es gibt sehr, sehr weit ausgedehnte Skigebiete und wenn irgendwo etwas passiert, dann dauert es oft, bis medizinisches Personal zur Stelle ist, länger, wenn es selber die Pisten befahren muss, als wenn es mit dem Hubschrauber zum Unfallort gebracht wird. Wenn auf den Hubschrauber verzichtet wird, dann ist es zukünftig etwas riskant, denn hier steht, dass in diesem Skigebiet ohnehin das qualifizierte Personal zur Stelle sein müsse, weshalb es nicht den Einsatz des Hubschraubers brauche. Wer sich die Verletzungen bei Skiunfällen anschaut, der stellt fest, dass es sich sehr oft um neurologische Fälle handelt, bei denen es wichtig ist, dass die Patienten entsprechend stabilisiert werden. Wenn man sagt, dass wir eigenes Personal zur Verfügung haben, dann, glaube ich, ist dies zwar gut gemeint, aber in der praktischen Umsetzung nicht zum Nutzen der Verletzten.

**BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP):** Ich kann mich den Ausführungen der Kollegen Pichler Rolle und Knoll nur anschließen. Herr Urzi! Wir würden hier den Kreis jener, die hier tätig werden dürfen, derart einschränken, dass der Dienst kaum noch erfüllbar wäre. Die Einsatzkräfte sind in unseren Skigebieten in Südtirol so weit verzweigt und in den periphersten Gebieten stationiert, so dass so viel medizinisches Personal wahrscheinlich gar nicht vorhanden wäre. Wir wissen, dass die Carabinieri, der Rettungsdienst der Finanzwache, der Alpenverein, der Bergrettungsdienst, die allesamt auf den Skipisten tätig sind, auch Erste-Hilfe-Kurse in sehr ausgedehnter Form gemacht haben und hier nicht als Laien unterwegs sind und es gerade dieser Dienst ist, der gewährleistet, dass er so peripher verzweigt ist und überall auch gewährleistet wird. Ich glaube, dass wir dies mit den Vorschriften, die wir selbst erlassen, nicht so stark einschränken sollten. Wir haben auch eine Bestimmung enthalten, mit der die Aufstiegsanlagenbetreiber verpflichtet werden, eine nötige Ausstattung, wie einen Akja zur Verfügung zu haben, um auch selbst diesen Dienst gewährleisten zu können. Die Personen, die dort anwesend sind, glaube ich, sollten wir in dieser Form, so wie es heute gewährleistet ist, ... Ich habe noch keine Beschwerde gehört, dass der Dienst nicht in korrekter Art und Weise gewährleistet worden wäre, das heißt, dass unqualifizierte Leute am Werk gewesen wären. Ich bin der Meinung, dass Ihr Antrag zu weit greift und die Sicherstellung des Dienstes sogar in Frage stellen würde.

**PRÄSIDENT:** Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 2 ab: mit 4 Ja-Stimmen und dem Rest Neinstimmen abgelehnt.

Wer möchte zum Artikel 11 Stellung nehmen?

Das Wort hat der Abgeordnete Seppi, bitte.

**SEPPI (Unitalia – Movimento Iniziativa Sociale):** Vorrei chiedere se dal punto di vista giuridico va bene, quando al comma 1 si dice: *"Il gestore delle aree sciabili attrezzate prima della loro apertura al pubblico stipula apposito contratto di assicurazione"*. L'intenzione non è del tutto evidente che si intende per "apertura al pubblico annuale", perché potrebbe anche essere che su un impianto di risalita che non gode di chiusure, Lei mi insegna, assessore, che ci sono impianti funiviari che sono in funzione tutto l'anno. Come si fa allora a dire che prima dell'apertura nelle aree sciabili attrezzate al pubblico - che io leggendola in questo modo intendo che Lei si riferisce alla maggioranza di impianti funiviari che aprono al pubblico per esempio a novembre o dicembre e poi chiudono dopo Pasqua - il gestore delle stesse deve stipulare un apposito contratto di assicurazione. Quindi quando avviene la riapertura, nel mese di dicembre dell'anno dopo, deve dimostrare di essere assicurato. Ma se non chiude, perché è un impianto che è aperto tutto l'anno? E ancora, si può intendere, senza aggiungere la parola "annuale" che la riapertura si consideri quella di ogni inizio di inverno? L'interpretazione che do io è questa, però potrebbe esserci anche una questione di lana caprina da discutere davanti al giudice, perché io posso anche intendere che l'apertura al pubblico possa essere il suo varo, cioè io costruisco la seggiovia, la collaudo ecc. e da quel momento è aperta al pubblico. Non è detto che intendo, scrivendo così, che la riapertura è quella annuale, ma può essere l'apertura come quella di un negozio che dal momento che apre, basta. Io non presento emendamenti ma credo che il concetto vada spiegato meglio, assessore.

**BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP):** Kollege Seppi! Hier geht es nicht um die Anlage, sondern um die Piste. Wenn der Anlagenbetreiber nicht nachweisen kann, dass er diese Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, dann wird die Piste ...

Glielo dico anche in italiano. Qui non si tratta dell'impianto ma della pista. È la riapertura della pista che è soggetta a questa legge, e non l'impianto, ed è collegata alla presentazione del documento di avvenuta assicurazione verso il rischio contro terzi.

**SEPPI (Unitalia – Movimento Iniziativa Sociale):** Però, assessore, ci sono piste aperte tutto l'anno, per esempio in val Senales. E allora come la mettiamo? Anche se ci riferiamo alla pista e quando parliamo di apertura o di riapertura della pista, non è mica detto che questa apertura debba avvenire ogni anno! Allora scriviamolo chiaramente: *"Il gestore delle aree sciabili attrezzate, prima della loro apertura al pubblico annuale..."*. Altrimenti significa che dal momento che la pista è collaudata, è aperta al pubblico e lo è all'infinito, fino a quando non arriverà un nuovo collaudo. E per quelle piste che invece sono aperte tutto l'anno ci deve essere un controllo ogni anno. Ma così come è non è chiaro.

**BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP):** Wir reden hier vielleicht ein bisschen um das Thema herum, denn auch Versicherungspolizzen können mehrjährig sein. Es ist ja nicht so, dass ich nur einjährige Versicherungspolizzen habe. Man kann festschreiben, dass alljährlich die Versicherung ... Der Konzessionär muss alljährlich die Versicherungspolizze beim Amt für Seilbahnanlagen vorweisen. Die Konzession ist zwar mehrjährig, aber er muss die Versicherungsdeckung jährlich nachweisen. Ich verstehe schon, wenn Sie sagen, dass es ein Skigebiet geben kann, das ununterbrochen in Funktion ist und es deshalb keine Wieder- oder Neueröffnung gibt. Aus dem Grunde muss diese Haftungspflicht dauerhaft erfüllt sein und sie müsste alljährlich nachgewiesen werden. Ich kann Ihren Hinweis schon nachvollziehen. Ich weiß aber nicht, ob er irgendwo festschreibbar ist. Ich habe es schon verstanden, denn hier geht man, wenn der Winter wieder beginnt, von der Wiedereröffnung der Piste aus. Ich würde Ihren Hinweis jedenfalls jetzt nicht zum Anlass nehmen, diesen Text so nicht zu genehmigen, sondern wir möchten schauen, ob man in einem folgenden Artikel irgendeinen Passus einfügen kann, der dies voraussetzt. Ich bin der Meinung, dass jetzt geprüft werden soll, ob es notwendig ist, eine Änderung zu machen oder nicht. Was die Anlagen und die Pisten gemeinsam anbelangt, muss dies dann noch geprüft werden.

**UNTERBERGER (SVP):** Zum Fortgang der Arbeiten! Um dieses Problem lösen zu können, müsste man nach dem ersten Satz die Worte "Der Versicherungsschutz muss für die gesamte Öffnungsdauer der Piste aufrecht bleiben" einfügen.

**PRÄSIDENT:** Dies sind jetzt schon massiv inhaltliche Änderungen.

**UNTERBERGER (SVP):** Es ist keine inhaltliche Änderung, sondern klarer ausgedrückt, was der Gesetzgeber damit meint, wenn die Worte "Der Versicherungsschutz muss für die gesamte Öffnungsdauer der Piste aufrecht bleiben" eingefügt werden.

**PRÄSIDENT:** Also vor dem Satz "der grundbücherliche Eigentümer" werden die Worte ...

**UNTERBERGER (SVP):** "Der Versicherungsschutz muss für die gesamte Öffnungsdauer der Piste aufrecht bleiben". Wenn Kollege Seppi von einer Piste, die über Jahre geöffnet ist, spricht, dann ist es klar, dass dieser bis zur Beendigung der Öffnungsdauer der Piste aufrecht bleibt.

**PRÄSIDENT:** Es gibt eine jährliche und tägliche Öffnungszeit.

**UNTERBERGER (SVP):** Das ist schon klar, egal welche ... Während die Piste geöffnet ist, muss der Versicherungsschutz gewährleistet sein. Es darf sozusagen keine Piste offen sein, die keinen Versicherungsschutz hat.

**PRÄSIDENT:** Der Versicherungsschutz muss für die gesamte Öffnungsdauer der Piste gewährleistet oder aufrecht sein. Die italienische Übersetzung ...

**UNTERBERGER (SVP):** Wir können die Sitzung auch kurz unterbrechen, um dies zu formulieren.

**PRÄSIDENT:** Die italienische Übersetzung könnte folgendermaßen lauten: "La copertura assicurativa deve essere garantita per tutta la durata di apertura della pista." Somit könnte dies der italienische Text sein. Der Buchstabe d) muss dann folgendermaßen lauten: "einen angemessenen Pistendienst ..."

Das Wort hat der Abgeordnete Seppi.

**SEPPi (Unitalia – Movimento Iniziativa Sociale):** Sull'ordine dei lavori. "La polizza assicurativa deve essere garantita per tutta la durata di apertura della pista", va bene. E abbiamo sistemato la cosa. Però continuando a leggere si dice che l'assicurazione deve essere stipulata prima della riapertura. Questo articolo alla fine, con l'emendamento che è stato messo, come diventa?

**BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP):** Ich glaube, dass es wesentlich einfacher geht. Der letzte Satz im Absatz 1 lautet: "Das Mindestausmaß des Versicherungsschutzes wird vom zuständigen Landesrat, nach Anhören der repräsentativsten Vereinigung der Aufstiegsanlagen- und Skipistenbetreiber des Landes, festgesetzt." Hier kann man Folgendes einfügen: "Das Mindestausmaß und die Dauer des Versicherungsschutzes werden festgelegt." Damit ist ...

**UNTERBERGER (SVP):** Wir könnten auch die Sitzung nun schließen und die Sache in Ruhe klären.

**PRÄSIDENT:** Nachdem es 18.45 Uhr ist, schließe ich die Sitzung mit dem Hinweis, dass die Behandlung von Artikel 11 in der morgigen Sitzung weitergeführt wird.

Die Sitzung ist geschlossen.

UHR 18.45 ORE

**Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:**

**Sono intervenuti i seguenti consiglieri/le seguenti consigliere:**

BERGER (2, 24, 31, 37, 42, 44, 46, 47, 49, 50, 54, 56, 57, 59, 60, 63, 64, 67, 68, 69)

DELLO SBARBA (30, 36)

DURNWALDER (41)

EGGER (58)

HEISS (17, 39, 43, 50, 54, 58)

HOCHGRUBER KUENZER (40)

KLOTZ (20, 38, 42, 46, 47, 59)

KNOLL (1, 2, 24, 45, 49, 57, 64, 65, 67)

LEITNER (23, 38, 39, 43)

MAIR (30, 52)

NOGGLER (56)

PICHLER ROLLE (28, 42, 49, 50, 51, 52, 66)

PÖDER (30, 39, 52)

SEPPI (34, 67, 68, 69)

THALER ZELGER (44)

TINKHAUSER (22)

TOMMASINI (33)

UNTERBERGER (12, 22, 42, 43, 47, 49, 51, 52, 58, 61, 63, 64, 68, 69)

URZÌ (29, 32, 34, 60, 62, 63, 66)

VEZZALI (16, 46, 48, 49, 60, 63)